

## Gesetzentwurf

Landesregierung

### Entwurf eines Kommunalneugliederungsgesetzes (KngG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 17. Mai 2005 beschlossenen

Entwurf eines Kommunalneugliederungsgesetzes (KngG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer  
Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt



Entwurf

**Kommunalneugliederungsgesetz (KngG).**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG)**

**1. Teil**

**Neugliederung von Landkreisen**

**§ 1**

**Landkreis Börde**

- (1) Die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Börde* gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Bördekreis,
  - b) des bisherigen Landkreises Ohrekreis.

**§ 2**

**Landkreis Salzland**

- (1) Die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Salzland* gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Aschersleben-Staßfurt ohne die Stadt Falkenstein/Harz,
  - b) des bisherigen Landkreises Bernburg,
  - c) des bisherigen Landkreises Schönebeck.

**§ 3**

**Landkreis Harz**

- (1) Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Harz* gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Halberstadt,
  - b) des bisherigen Landkreises Quedlinburg,
  - c) des bisherigen Landkreises Wernigerode sowie
  - d) der Stadt Falkenstein/Harz des bisherigen Landkreises Aschersleben-Staßfurt.

**§ 4**  
**Landkreis Mansfeld-Südharz**

- (1) Die Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Mansfeld-Südharz* gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Mansfelder Land,
  - b) des bisherigen Landkreises Sangerhausen.

**§ 5**  
**Landkreis Saalkreis**

- (1) Die Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Saalkreis* gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Merseburg-Querfurt,
  - b) des bisherigen Landkreises Saalkreis.

**§ 6**  
**Landkreis Burgenland**

- (1) Die Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Burgenland* gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Weißenfels,
  - b) des bisherigen Landkreises Burgenlandkreis.

**§ 7**  
**Landkreis Wittenberg**

- (1) Der Landkreis Wittenberg wird aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis Wittenberg gebildet aus den Gemeinden
  - a) Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen des bisherigen, nach § 9 Abs. 1 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst,
  - b) des bisherigen Landkreises Wittenberg.

**§ 8**  
**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

- (1) Die Landkreise Bitterfeld und Köthen werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Anhalt-Bitterfeld* gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Bitterfeld,
- b) des bisherigen Landkreises Köthen.

**§ 9**  
**Landkreis Anhalt-Jerichow**

- (1) Die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis Anhalt-Jerichow gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Jerichower Land,
  - b) des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst mit Ausnahme der Gemeinden Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen.

**§ 10**  
**Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel besteht in seiner jetzigen Struktur fort.

**§ 11**  
**Landkreis Stendal**

Der Landkreis Stendal besteht in seiner jetzigen Struktur fort.

**2. Teil**  
**Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen**

**§ 12**  
**Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen**

- (1) Der Kreissitz wird in den Fällen der §§ 1 bis 9 durch Gesetz bestimmt.
- (2) Die neuen Landkreise führen den Namen, den dieses Gesetz bestimmt. Der Kreistag des neugebildeten Landkreises kann in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder einen abweichenden Namen festlegen.

**3. Teil**  
**Kreisfreie Städte**

**§ 13**  
**Kreisfreie Städte**

- (1) Die Städte Dessau und Roßlau (Elbe) werden aufgelöst.
- (2) Es wird eine neue Stadt Dessau-Roßlau gebildet aus dem Gebiet der ehemaligen Städte Dessau und Roßlau (Elbe).

- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau, die Stadt Halle (Saale) und die Stadt Magdeburg sind kreisfrei.

#### **4. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### **§ 14 Rechtsnachfolge**

- (1) Für die in den §§ 1 bis 9 aufgelösten Landkreise treten folgende neue Landkreise als Rechtsnachfolger ein:

Für den aufgelösten Landkreis:	Der neue Landkreis:
Anhalt-Zerbst	Anhalt-Jerichow
Aschersleben-Staßfurt	Salzland
Bernburg	Salzland
Bitterfeld	Anhalt-Bitterfeld
Bördekreis	Börde
Burgenlandkreis	Burgenland
Halberstadt	Harz
Jerichower Land	Anhalt-Jerichow
Köthen	Anhalt-Bitterfeld
Mansfelder Land	Mansfeld-Südharz
Merseburg-Querfurt	Saalkreis
Ohrekreis	Börde
Quedlinburg	Harz
Saalkreis	Saalkreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Schönebeck	Salzland
Weißenfels	Burgenland
Wernigerode	Harz
Wittenberg	Wittenberg

- (2) Rechtsnachfolger der Städte Dessau und Roßlau (Elbe) ist die Stadt Dessau-Roßlau.

##### **§ 15 Auseinandersetzung**

Die Landkreise sind verpflichtet, die durch die Neugliederung ihres Gebietes erforderliche Auseinandersetzung bis zum 31. Dezember 2006 durch Vereinbarung zu regeln.

## **§ 16 Kreisrecht**

In den von der Neuordnung des Gebietes der Landkreise betroffenen Gemeinden gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010.

## **§ 17 Haushaltsrecht**

- (1) Die neugebildeten Landkreise führen die Haushaltswirtschaft der Landkreise, deren Rechtsnachfolger sie sind, auf der Grundlage der von den aufgelösten Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Haushaltsjahres weiter. Sie können diese Haushaltssatzungen durch Nachtragsatzung ändern oder eine Haushaltssatzung für den neuen Landkreis erlassen.
- (2) Die Höhe der Kreisumlage, die die Gemeinden zu leisten haben, richtet sich, solange die Landkreise die Umlagesätze nicht ändern, nach den Bestimmungen der Landkreise, denen die Gemeinden vor der Gebietsänderung angehört haben.

## **§ 18 Sparkassen**

- (1) Der neugebildete Landkreis wird Träger der Sparkassen, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben. Der Landkreis vereinigt diese Sparkassen spätestens bis zum 1. Januar 2009 zu einer Sparkasse. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vertreter der Dienstkräfte dieser Sparkassen führen ihre Tätigkeit bis zur Vereinigung der Sparkassen fort.
- (2) Ist der neugebildete Landkreis, der nach Absatz 1 Satz 1 Träger von Sparkassen geworden ist, Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes, so werden alle Sparkassen, die im Gebiet des neugebildeten Landkreises liegen, spätestens bis zum 1. Januar 2009 zu einer Sparkasse vereinigt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sind neugebildete Landkreise bzw. kreisfreie Städte, die nach Absatz 1 Satz 1 Träger von Sparkassen geworden sind, Mitglieder eines Sparkassenzweckverbandes bzw. einer Mehrträgersparkasse, so haben die beteiligten Landkreise bzw. kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 die erforderlichen Vereinbarungen zu beschließen, damit alle Sparkassen der beteiligten Träger zu einer Sparkasse vereinigt werden. Abweichend davon können die beteiligten Landkreise bzw. kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 einvernehmlich die notwendigen Vereinbarungen beschließen, damit unter Auflösung des bisherigen kreisübergreifenden Sparkassenzweckverbandes bzw. der Mehrträgersparkasse die Sparkassen, die im Gebiet der neugebildeten Landkreise bzw. kreisfreien Städte liegen, jeweils zu einer Sparkasse im Gebiet eines Trägers vereint werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Im Gebiet eines Landkreises bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieses Landkreises sind spätestens bis zum 1. Januar 2009 auf die Sparkasse des Landkreises zu übertragen, in dessen Gebiet sie liegen. Ist ein Landkreis Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes, so gilt Satz 1 entspre-

chend. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen.

- (5) Im Gebiet einer kreisfreien Stadt bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieser kreisfreien Stadt sind spätestens bis zum 1. Januar 2009 auf die Sparkasse der kreisfreien Stadt zu übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen.
- (6) In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fristen verlängern.
- (7) Bei den Vereinbarungen, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu schließen sind, ist der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband zu beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen, als Sparkassenaufsichtsbehörde. Diese hat das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herzustellen. Werden sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen, wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, der Träger und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die erforderlichen Festlegungen durch Verordnung zu treffen, die an Stelle der fehlenden Vereinbarung tritt. Dabei ist bei der Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses der beteiligten Landkreise grundsätzlich von der Bilanzsumme der eingebrachten Sparkassen auszugehen.
- (8) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unberührt.

## **§ 19**

### **Freistellung von Abgaben**

Das Land Sachsen-Anhalt und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Abgaben (insbesondere nicht die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung); Auslagen werden nicht ersetzt.

## **§ 20**

### **Aufschieben der Wahl**

Abweichend von § 49 Abs. 1 der Landkreisordnung wird die Wahl des Landrats nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben, wenn im Zuge der Kreisgebietsreform die Auflösung des Landkreises bevorsteht.

## **§ 21**

### **Wahlen und Einberufung des Kreistages**

- (1) In den neugebildeten Landkreisen ist ein neuer Landrat zu wählen (§ 47 Abs. 1 der Landkreisordnung). Er wird von den wahlberechtigten Bürgern des neuen Landkreises gewählt. § 47 Abs. 1 a der Landkreisordnung findet keine Anwendung. Wird ein bisheriger Landrat nicht Landrat des neuen Landkreises, so tritt er mit Ablauf des 30. Juni 2007 in den einstweiligen Ruhestand.
- (2) Die erstmalige Wahl des neuen Kreistages hat nach den Maßgaben des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zu erfolgen.
- (3) Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet die erste Wahl des Landrates an dem Tag der Wahl des ersten Kreistages statt.
- (4) Abweichend von § 40 Abs. 1 der Landkreisordnung tritt der Kreistag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Neubildung des Landkreises zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach Neubildung des Landkreises durch das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages.

## **§ 22**

### **Außer-Kraft-Treten**

§§ 3 bis 26, 28 bis 33 a, 35 bis 37 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 136) werden aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Kreisfreie Städte sind die Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landkreis führt den Namen gemäß Artikel 1, §§ 1 bis 9 des Kommunalneugliederungsgesetzes. Die Landkreise nach den §§ 10 bis 11 des Kommunalneugliederungsgesetzes führen ihren bisherigen Namen fort.“

#### **Artikel 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Artikel 1, §§ 12, 15, 20 und 21 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 treten mit Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft.

## Begründung

### A. Im Allgemeinen

Eine moderne, entsprechend den wesentlichen Bedürfnissen des Landes strukturierte, Verwaltung ist ein wichtiger Standortfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb. Diesem Grundsatz müssen auch und gerade die kommunalen Gebietskörperschaften, die im übertragenen Wirkungskreis auch maßgebliche Stützen der Landesverwaltung sind, entsprechen.

Die Anfang der 90er Jahre durchgeführte erste Kreisgebietsreform verfolgte dieses Ziel: Ausgehend von einer Kommunalstruktur, bei der Sachsen-Anhalt in 37 Landkreise und drei kreisfreie Städte aufgeteilt war, sollten die Landkreise so gestaltet werden, dass

- diese die übergemeindlichen Aufgaben unter demokratischer Beteiligung der Bürger auch zukünftig in sachgerechter Weise wahrnehmen können,
- diese für einen Ausgleich der unvermeidlichen Unterschiede in der Leistungskraft der Gemeinden sorgen können,
- diese Einrichtungen unterhalten können, zu denen einzelne Gemeinden nicht in der Lage sind, und dass
- ihre Mitarbeiter die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf unterstützen können.

Als Voraussetzung für eine sachgerechte Wahrnehmung dieser Funktionen, insbesondere die Ermöglichung der dafür erforderlichen kostengünstigen kreislichen Verwaltungsstruktur, wurde eine durchschnittliche Kreisgröße von 120.000 Einwohnern angestrebt, wobei in Einzelfällen auch eine Unterschreitung auf bis zu 80.000 Einwohner akzeptiert wurde.

Durch das Gesetz zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 wurde dieses Leitbild umgesetzt, indem unter Beibehaltung der drei kreisfreien Städte die Zahl der Landkreise auf 21 reduziert wurde.

Grundlage für die Kreisgebietsreform der Jahre 1993/1994 war ein im Jahre 1992 aufgestelltes Leitbild. Die darin abstrakt formulierten Kriterien wurden als Folge politischer Kompromisse hinsichtlich der durchschnittlichen Kreisgrößen von 120.000 Einwohnern nicht erreicht. So überschritten von den neu gebildeten Landkreisen nur 19 % die vorgegebene Durchschnittsgröße von 120.000 Einwohnern und 23,8 % unterschritten sogar die festgesetzte Untergrenze von 80.000 Einwohnern.

Die mit dieser Reform verfolgten abstrakten Ziele wurden zudem in den Folgejahren durch die (1993 noch nicht absehbare) negative demographische Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt überholt.

Ab 1999 begann die Landesregierung, das Leitbild für die Kreisstrukturen Sachsen-Anhalts dieser Bevölkerungsentwicklung anzupassen. Auf der Basis der bis zum Jahr 2010 prognostizierten demographischen Entwicklung wurde für die Landkreise eine Mindestgröße von 150.000 Einwohnern, bezogen auf die damals aktuellen Einwohnerzahlen, festgelegt (vgl. Ministerium des Innern, Ausführliche Untersuchung zur Entwicklung eines Leitbildes für den kommunalen Bereich, Magdeburg 1999, S. 160).

Flankiert wurden die Leitvorstellungen durch Diskussionen im politischen Raum: Diese mündeten unter anderem in einen mit großer Mehrheit gefassten Landtagsbeschluss (Drs. 3/68/5222 B), in dem die Weiterentwicklung effizienter Strukturen in der Landesverwaltung und die Schaffung leistungsfähiger Einheiten auf der kommunalen Ebene als wesentliche Faktoren für die Zukunftsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt wurden. Die Durchführung eines nachhaltigen Reformprozesses, der die Modernisierung der Landesverwaltung und eine Funktional- und Kommunalreform umfasst, wurde in diesem Beschluss als notwendig erkannt. Eine Umsetzung erfolgte angesichts des Endes der Legislaturperiode nicht mehr.

Zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode wurde das Reformvorhaben wieder aufgenommen und auf der Basis weitergehender Prognoseerkenntnisse fortentwickelt: Das Land Sachsen-Anhalt wird nach der amtlichen Prognose vom 31. Dezember 2003 bis zum Jahre 2015 insgesamt 582.133 Einwohner verlieren. Vom 31. Dezember 1993 bis 31. Dezember 2003 hatte es bereits 254.994 Einwohner verloren. Diesen Entwicklungen muss auf allen Ebenen der Verwaltung Rechnung getragen werden. So hat das Land Sachsen-Anhalt zunächst die Modernisierung der Landesverwaltung durch die Ersetzung der Regierungspräsidien durch ein Landesverwaltungsamt aufgegriffen und die gemeindliche Ebene durch eine Reform der Verwaltungsgemeinschaften neu strukturiert. In einer logischen Abfolge der Reformschritte steht nunmehr die Reform der Kreisebene an.

Zwischen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden wurde in diesem Zusammenhang im Jahre 2004 eine Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Funktionalreform geschlossen. Darin wird auf den engen Zusammenhang zwischen Kreisgebietsreform und der damit einhergehenden Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Landkreise als Voraussetzung für weitere Aufgabenübertragungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen, die in einem ersten Schritt (Umweltverwaltung) bereits erfolgt ist.

Vor einer Konkretisierung der neuen Kreisgrenzen hat der Landesgesetzgeber nunmehr mit dem Gesetz über die Grundsätze für die Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse und die Neugliederung der Landkreise (Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz - KomNeuglGrG) den rechtlichen Rahmen für eine solche nachhaltige Kreisgebietsreform vorgegeben. Um den demographischen Entwicklungen längerfristig Rechnung tragen zu können, werden für die zukünftigen kreislichen Strukturen als maßgeblich die Einwohnerzahlen zugrundegelegt, die sich aus der 3. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für das Jahr 2015 (Dritte Regionalisierte Bevölkerungsprognose; Statistischer Bericht, Bevölkerungsvorausberechnung nach Alter und Geschlecht, Bestellnummer 3 A 111, März 2004) ergeben.

## **B. Grundsätze für eine Neustrukturierung der Landkreise - Kreisgebietsreform -**

### **1. Rechtliche Rahmenbedingungen:**

Das Grundgesetz erkennt in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 auch den Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung zu. Damit gilt die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch für die Landkreise.

Die Landkreise besitzen damit aber keine individuelle Garantie (also kein Recht auf Unveränderlichkeit des eigenen Gebiets), sondern lediglich eine institutionelle (d. h. die Garantie für ein Mindestmaß an Selbstorganisation). Der einzelne Landkreis ist folglich nicht gegen seine Auflösung, Umbildung oder Neubildung gesichert. Hinzu kommt, dass der Aufgabenkreis der Gemeindeverbände ("im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches") dabei kein universeller, sondern ein gesetzlich geformter ist.

Diese bundesverfassungsrechtliche Vorgabe greift Art. 87 Abs. 1 Verf. LSA auf: "Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung." Art. 90 Verf. LSA lässt Gebietsänderungen durch Vereinbarung, Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich zu.

Den verfassungsrechtlichen Grundsatz präzisiert § 11 Satz 1 LKO LSA zudem noch einfachgesetzlich: "Aus Gründen des öffentlichen Wohls können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Landkreise aufgelöst, neu gebildet oder aufgrund eines Gesetzes durch Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderungen)."

Die genannten Rechtsnormen bieten den betroffenen Landkreisen einen gewissen Schutz, der auch verfassungsgerichtlich geltend gemacht werden kann. Anlässlich derartiger Verfahren in der Vergangenheit haben das Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (SachsAnhVerfG, Ur. v. 31. Mai 1994 – LVG 1/94 - , LKV 1995, 75 ff.) und die Verfassungsgerichte anderer Bundesländer (VerfG Bbg. Ur. v. 15. September 1994 – VfG. Bbg. 3/93 -, SächsVBl. 1995, 204 ff.; Nds. StGH, Ur. v. 14. Februar 1979 – StGH 2/77, Nds. MBl. 1979, 547 ff.) verfassungsrechtliche Verfahrensvorgaben und -inhalte konkretisiert, die im Rahmen der vorliegenden Kreisgebietsreform Beachtung finden:

Als eine Konsequenz aus der vorgenannten Selbstverwaltungsgarantie und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 Abs. 1 Verf. LSA) sind die betroffenen Kommunen vor einer Gebietsänderung durch den Gesetzgeber anzuhören, wobei dieser das Anhörungsverfahren nach seinem Ermessen gestalten kann, also entweder selbst anhören, auf Anhörungsergebnisse der Landesregierung zurückgreifen oder die Landesregierung mit der Anhörung beauftragen und sich das Ergebnis vortragen lassen kann. In diesem Sinne von einer Kreisgebietsreform unmittelbar Betroffene sind nur die Landkreise, um deren Gebiet es geht, und die Gemeinden, die dem jeweiligen Landkreis angehören, nicht jedoch die Einwohner dieser Gemeinden.

Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, muss die betroffene Kommune über den wesentlichen Inhalt des Gebietsänderungsvorhabens und seiner Begründung informiert worden sein.

Als eine weitere Voraussetzung aus der vorgenannten Selbstverwaltungsgarantie folgt, dass ein jeder Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dem Gemeinwohl entsprechen muss, d. h. dass bei der Neugliederungsmaßnahme die Interessen des Einzelnen, der Gebietskörperschaft und des Staates in Einklang zu bringen sind. Aus dieser Verpflichtung auf eine überörtliche Betrachtung sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip resultiert, dass

- die Beurteilung, ob eine bestimmte Gebietsänderung gemeinwohlverträglich ist, nicht allein aus der Sicht der betroffenen Kommune zu treffen ist, und dass

- der Gesetzgeber verpflichtet ist, wenn er aus überörtlichen Gründen zu einer Gebietsänderung befugt ist, die überörtlichen Belange gegen die örtlichen Belange abzuwägen.  
Dabei müssen die örtlichen Belange nicht Vorrang haben; der Gesetzgeber ist vielmehr verpflichtet, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren: Der Eingriff hat geeignet, erforderlich und angemessen zu sein. Der Gesetzgeber hat dabei den Vorteilen der Neugliederung die durch sie möglicherweise entstehenden Nachteile gegenüberzustellen und die hierfür erheblichen Umstände zu gewichten.

Zu den einen Eingriff zulassenden Gemeinwohlgründen gehört vor allem, dass die Landkreise ihrer Funktion gerecht werden können, die ihnen Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 Verf. LSA innerhalb des Staatsaufbaus zuweisen.

Da die vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben die Kommunen nicht auf konkrete Strukturen oder Größen festlegen, hat der Gesetzgeber bei einer Neugliederung einen politischen Gestaltungsraum, innerhalb der Verfassungsziele Gemeinwohlziele zu umschreiben und einen Interessenausgleich vorzunehmen; er kann bei einer landesweiten Neuordnung eigenverantwortlich ein Leitbild definieren und einzelne System-Kriterien entwickeln. Aus dem Rechtsstaatsgebot folgt jedoch auch, dass das Gebietsänderungsgesetz frei sein muss von willkürlichen Erwägungen und Differenzierungen; danach ist ein Gesetzgeber, der seinen Zuordnungen ein Leitbild zugrunde gelegt hat, an die von ihm selbst gefundenen Maßstäbe gebunden. Dieses verlangt jedoch nicht schematische Gleichbehandlung, sondern verbietet lediglich, das System willkürlich zu verlassen; Abweichungen, die eine nicht beabsichtigte Härte ausgleichen sollen oder die durch einen anderen sachlichen Grund gerechtfertigt sind, sind deshalb gleichwohl verfassungsgemäß.

Darüber, dass die vorgenannten Gemeinwohlgesichtspunkte eingehalten worden sind, hat der Gesetzgeber sich selbst Gewissheit zu verschaffen. Zu diesem Zweck hat er im Gesetzgebungsverfahren den für seine Entscheidung erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig zu ermitteln. Aus der Landesverfassung folgt jedoch nicht eine weitergehende Pflicht des Gesetzgebers, auch eine formelle Rechtfertigung seiner Abwägungsergebnisse beschließen zu müssen, etwa in Form eines gesonderten Begründungsbeschlusses. Im konkreten Falle hat sich der Gesetzgeber entschlossen, den Gesamtprozess in zwei Schritten zu vollziehen. In einem Gesetz über die Grundsätze der kommunalen Neugliederung hat er den abstrakten Rahmen definiert, der nunmehr durch konkrete Maßnahmen, die in die Gebietsstrukturen eingreifen, auszuführen ist.

## **2. Folgerungen für eine Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt:**

Vor dem genannten Hintergrund ist es erforderlich, das Reformvorhaben auf ein nachvollziehbares Gesamtsystem zu stützen, das auf den im KomNeuglGrG geregelten Prinzipien beruht.

Da die Neugliederung einen Eingriff in gewachsene, selbstständige Strukturen bedeutet, muss das System auch perspektivisch so belastbar sein, dass es dem Anspruch der Dauerhaftigkeit genügt. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Landkreise so gestaltet werden, dass sie auch unter Zugrundelegung der Bevölkerungsprognose für das Jahr 2015 noch hinreichend leistungsfähig sein werden.

### 3. Gesamtkonzept des Reformvorhabens:

Ziel der Kreisgebietsreform ist die Herstellung leistungsstarker und zukunftsfähiger Strukturen, die den Anforderungen an die kreisliche Ebene auch bei rückläufigen Einwohnerzahlen gerecht werden.

Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Landkreise werden insbesondere gestellt durch

- bürgerfreundliche Verwaltung,
- wachsende Qualitätserwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung,
- zunehmende haushaltswirtschaftlich schwierige Situation für die Landkreise sowie
- die enormen Auswirkungen der demographischen Entwicklung, die schon aus Gründen der Kostenbelastung der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Verwaltungsstrukturen können in Zeiten sich verringernder Bevölkerungszahlen nicht unangetastet bleiben. Gerade dann ist eine nachhaltige Optimierung in Richtung Effizienzsteigerung, Spezialisierung von Personal und Kostenreduzierung erforderlich. Die Glaubhaftigkeit und die sachliche Begründung der angestrebten Reformergebnisse haben sich dabei an den bekannten Prognosedaten, also an der Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2015 (Dritte Regionalisierte Bevölkerungsprognose) zu orientieren. Dies führt in der Tendenz notwendigerweise zu einer Vergrößerung der Einwohnerzahlen pro Landkreis. Mindest-Einwohnerzahlen der Landkreise sind aber nicht Selbstzweck oder alleiniges Ziel. Entscheidend ist die Fähigkeit der Landkreise zur wirtschaftlichen, sparsamen und zugleich effizienten Aufgabenerledigung.

## 4. Leitvorstellungen:

### 4.1 Abstrakte Leitvorstellungen

Der Gesetzgeber hat mit dem Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz die Leitvorstellungen geregelt. Danach sind für die Neustrukturierung der Landkreise folgende Kriterien zu beachten:

- Der Zuschnitt der Landkreise soll in der Regel als Vollfusion bereits bestehender Landkreise erfolgen. Um den bisherigen Landkreisen ein gleichberechtigtes Zusammenwachsen auf "gleicher Augenhöhe" zu ermöglichen, werden alle von der Neugliederung betroffenen bisherigen Landkreise im Fusionsfalle aufgelöst und zu einer neuen Gebietskörperschaft zusammengeschlossen. Die Aufnahme eines bisherigen Landkreises in einen anderen bisherigen Landkreis (Inkorporation) findet aus diesem Grunde nicht statt.
- Es soll sichergestellt werden, dass Größenvorgaben (Einwohnerzahlen) auch bei Zugrundelegung der amtlichen Einwohnerprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2015 (3. Regionalisierte Bevölke-

rungsprognose) nicht unterschritten werden.

- Bei dem **Kreiszuschnitt** sollte auf eine **regelmäßige Größe von 150.000 Einwohnern** orientiert werden. Bei überdurchschnittlicher Flächengröße eines Landkreises oder einer unterdurchschnittlichen Einwohnerdichte von 70 Ew./km<sup>2</sup> sind Ausnahmen statthaft. In begründeten Fällen kann die Einwohnerzahl von 150.000 unterschritten werden; diese Unterschreitung soll aber nicht mehr als 5. v. H. betragen.
- Die **Größe der Landkreise** soll in der Regel eine Fläche von **2.500 km<sup>2</sup>** möglichst nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann dieser Richtwert um bis zu 10 % überschritten werden.
- Im Interesse einer möglichst homogenen Verwaltungsgliederung auf der Ebene der Landkreise soll der größte Landkreis des Landes Sachsen-Anhalt möglichst nicht über einem Wert von 300.000 Einwohnern liegen.
- Daneben sollen bei den Zuschnitten raumordnerische, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Zusammenhänge sowie historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.
- Freiwilligen Fusionsbestrebungen soll Rechnung getragen werden, soweit dies mit den Vorgaben des KomNeuglGrG und § 76 Abs. 1 GO LSA vereinbar ist.
- Die Neugliederung eines Landkreises soll die Neugliederung anderer Landkreise nicht behindern.

Im Rahmen der Anhörung der Gemeinden zum Entwurf des KngG wurden vereinzelt Wünsche nach einem Wechsel von Gemeinden in benachbarte Landkreise geäußert. Nach § 6 Abs. 5 KomNeuglGrG soll die Bildung der neuen Landkreise in der Regel durch vollständigen Zusammenschluss bestehender Landkreise erfolgen. Dabei soll dem Willen einzelner Gemeinden zu einer anderen Kreiszugehörigkeit Rechnung getragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 sowie denen nach § 76 Abs. 1 GO LSA für den Zuschnitt der Verwaltungsgemeinschaften vereinbar ist. Die Öffnungsklausel des § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuglGrG ist bereits ihrer Formulierung nach im Anwendungsbereich stark eingeschränkt. Zunächst muss überhaupt ein artikulierter Wechselwunsch einer einzelnen Gemeinde vorliegen. Es muss somit ein eindeutiger Wille der Gemeinde und eine entsprechend zielgerichtete Äußerung der wechselwilligen Gemeinde vorliegen. Dem so deutlich geäußerten Wechselwunsch einer einzelnen Gemeinde soll nur dann Rechnung getragen werden, wenn sich dieser im Rahmen der Abwägung gegenüber dem Grundsatz der Vollfusion im Einzelfall behaupten kann. Weitere Einschränkungen sieht der § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuglGrG durch die Leitbilder für die Kreisgebietsreform und die Reform der Verwaltungsgemeinschaften vor: Dies muss sowohl für den Landkreis gelten, aus dem die Gemeinde ausscheiden will als auch für den, in den sie eingegliedert werden will. Denn die letztlich festgeschriebenen Landkreise müssen allesamt den Kriterien des § 6 KomNeuglGrG entsprechen und zu einem nach § 76 Abs. 1 GO LSA vertretbaren Zuschnitt der Verwaltungsgemeinschaften führen.

- Demzufolge dürfen Wechselwünsche nur dann durchgreifen, wenn sie nicht der in § 6 Absatz 1 KomNeuglGrG bestimmten Neubildung oder Grenzveränderung an sich zuwider laufen. Das wäre etwa der Fall, wenn Wechselwünsche in so großer Zahl vorliegen würden, dass die Grundstruktur der Landkreiseinteilung nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte. Großflächige Wechselbestrebungen ganzer Gebietsteile eines Landkreises sind damit keine nach § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuglGrG erfassbaren Wechselwünsche, sondern ggf. als Ausnahmefall des Grundsatzes der Vollfusion nach § 6 Abs. 5 Satz 1 KomNeuglGrG zu betrachten.
- Die Mindesteinwohnerzahl des § 6 Abs. 2 Ziff. 1 KomNeuglGrG darf durch den Wechselwunsch von Gemeinden nicht unterschritten werden, denn dies würde dazu führen, dass der Landkreis nicht mehr leitbildgerecht wäre und damit nicht mehr die erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen würde. Bei der Einhaltung von Mindestvorgaben ist nach der einschlägigen Rechtsprechung ein strenger Maßstab anzulegen (siehe oben).
- Wechselwünsche dürfen nicht den in § 6 Abs. 2 Ziff. 2 KomNeuglGrG genannten raumordnerischen, insbesondere wirtschaftlichen und naturräumlichen Zusammenhängen sowie historischen und landsmannschaftlichen Verbundenheiten zuwiderlaufen.
- Die Berücksichtigung der Wechselwünsche muss die in § 6 Abs. 3 KomNeuglGrG geforderte Homogenität der Landkreise insgesamt wahren. Wechselwünsche müssen sachlich begründet sein. Das wäre dann der Fall, wenn beispielsweise keine andere sachgerechte Lösung erkennbar ist. Dabei darf der Einwohner – oder Flächenzuwachs eines Landkreises, in den eine wechselwillige Gemeinde strebt, die maßgeblichen gesetzlichen Obergrenzen nicht überschreiten.
- Es darf nach § 6 Abs. 4 KomNeuglGrG die Ausgliederung von Gemeinden aus einem Landkreis in einen anderen Landkreis die Neugliederung anderer Landkreise nicht behindern.
- Der Wechselwunsch darf den Vorgaben nach § 76 Abs. 1 der GO LSA für den Zugschnitt der Verwaltungsgemeinschaften nicht entgegen stehen. Einem Wechselwunsch kann daher dann grundsätzlich nicht Rechnung getragen werden, wenn dies die Einwohnerzahl der verkleinerten Verwaltungsgemeinschaft soweit reduzieren würde, dass deren Leistungsfähigkeit nach dem Gesetz nicht mehr gegeben wäre. Insofern geht die Regelung von einem Bestandsschutz der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaften aus, was im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Strukturen geboten ist und in der Regel auch dem Willen vor Ort entspricht. Gerade der Wunsch, die gefundenen Verwaltungsgemeinschaften nicht wieder zu zer schlagen, ist von Seiten der Gemeinden gehäuft geäußert worden und auch sonst ein Gebot der Vernunft, dem der Gesetzgeber sich nicht entziehen kann.

Mit dem Ausscheiden einer Gemeinde aus einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft in der Folge eines Kreiswechsels darf zudem keine selbständige Gemeinden entstehen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft mehr angehört, wenn sie unterhalb der Regelgröße von 8.000 Einwohnern liegt bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen und sie sich somit auch nicht als Einheitsgemeinde selbst verwalten kann. Dies würde gegen § 76 Abs. 1 GO LSA mit der Folge verstoßen, dass erneut Handlungsbedarf entstehen würde, die beiden Ge-

meinden gemäß §§ 76 Abs. 1a, b und c GO LSA einer anderen Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnen.

Aus den genannten Gründen können Wechselwünsche nur in wenigen Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.

## **4.2 Allgemeine Vorstellungen des Landkreistages und Strukturen anderer Länder**

Die vorgenannten Leitvorstellungen decken sich im wesentlichen mit den eigenen Überlegungen der Landkreise und ihrer Spitzenverbände.

### **a) Landkreistag 2004**

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hat schon in seiner 17. Landkreisversammlung am 7. Oktober 2004 ohne Gegenstimme einen Beschluss zur Kreisgebietsreform gefasst. Hierin wurden folgende Grundpositionen vertreten.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den Landtagsfraktionen und der Landesregierung grundsätzliches Einvernehmen über die Notwendigkeit einer neuen Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt besteht. Um die Kontinuität kreislicher Entwicklungen zu sichern, wird die Landesregierung deshalb aufgefordert, möglichst kurzfristig eine Konzeption vorzulegen, in der unter Beachtung aller verfassungsrechtlichen Anforderungen Ziele, Leitbilder und Maßstäbe für die angestrebten Gebietsänderungen auf Kreisebene vorgestellt werden.

Die Landkreise erwarten in engem zeitlichen Zusammenhang zur gebietlichen Neuordnung eine umfassende Funktionalreform unter Beachtung der finanziellen Ausgleichsregelungen in Art. 87 Abs. 3 Verf. LSA.

Die Landkreise müssen mit der gebietlichen Neuordnung in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen und ihre Kompetenzen fortentwickeln zu können. Gemeinschaftslösungen dürfen nur noch ausnahmsweise und in fachspezifischen Aufgabenbereichen notwendig werden.

Der Landkreis muss als lebendige Gebietskörperschaft mit Bürgernähe und Ortsbezug erhalten bleiben. Die Wahrung und Funktionsfähigkeit des kommunalen Ehrenamtes bildet deshalb bei gebietlichen Vergrößerungen einen wichtigen Eckpfeiler. Eine ausschließlich an Effektivitätsgesichtspunkten ausgerichtete Verwaltungsorganisation wird der Bedeutung kommunaler Selbstverwaltung nicht gerecht.

Ein Richtwert von 150.000 Einwohnern je Landkreis – bezogen auf das Prognosejahr 2015 – erscheint geeignet, auch unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung einen langfristigen Bestandsschutz der neu gebildeten Landkreise zu gewährleisten. Bei weit landesunterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte müssen begründete Ausnahmen von Zielzahlen möglich sein, wobei insgesamt eine Homogenität in Einwohner und Fläche zwischen den neu gebildeten Landkreisen erreicht werden sollte.

Vollfusionen sind im Zuge einer Kreisgebietsreform am besten geeignet, die Selbstverwaltungsrechte der betroffenen Landkreise zu wahren.

Der Gesetzgeber hat ein funktionsfähiges Gesamtkonzept für eine Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform im ganzen Land Sachsen-Anhalt umzusetzen. Deshalb muss die kreisliche Neuordnung in allen Landesteilen zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft treten.

## b) Strukturen anderer Länder

Darüber hinaus decken sich die Leitvorstellungen im wesentlichen auch mit den Kreisstrukturen anderer Bundesländer, wie eine Untersuchung des Landkreistages ergibt. Danach bieten die 323 deutschen Landkreise bei den Strukturdaten (Basisjahr 2002) nach Einwohnerzahl, Fläche, Einwohnerdichte und Einwohner folgendes Bild:

- Die deutschen Landkreise weisen im Bundesdurchschnitt
  - eine Fläche von 1.054,52 km<sup>2</sup>,
  - eine Einwohnerzahl von 174.540 Einwohnern und
  - eine Einwohnerdichte von 165,52 Ew. / km<sup>2</sup>
 auf.
- 186 Landkreise (= 57,6 %) haben eine Einwohnerzahl unterhalb von 150.000 Ew., darunter alle Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- Nur 34 Landkreise (= 10,5 %) liegen mit ihrer Einwohnerzahl über 300.000 Ew., davon allein 18 in Nordrhein-Westfalen und 9 in Baden-Württemberg.
- Der einwohnerstärkste ostdeutsche Landkreis ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark (Brandenburg) mit rd. 200.000 Ew.. Alle anderen Landkreise in den neuen Bundesländern haben eine Einwohnerzahl unter 200.000 Ew.. Dies mag auch in der Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene begründet sein.
- 273 Landkreise (= 84,5 %) liegen mit ihrer Fläche unterhalb von 1.500 km<sup>2</sup>.
- Nur 5 Landkreise (= 1,5 %) weisen eine Fläche über 2.500 km<sup>2</sup> aus.

Bezogen auf Sachsen-Anhalt lässt sich anhand der Statistik folgendes feststellen:

Mit 95.330 Ew./LK haben die 21 Landkreise in Sachsen-Anhalt derzeit im Bundesvergleich die niedrigste durchschnittliche Einwohnerzahl aller Bundesländer. Infolge der angestrebten Einwohnerzahl von 150.000 Ew./LK im Prognosejahr 2015 würde allerdings der Einwohnerdurchschnitt aktuell auf rd. 180.000 Einwohner angehoben, wodurch die Landkreise in Sachsen-Anhalt statistisch weit vor allen anderen ostdeutschen Bundesländern, aber auch vor Bayern und Rheinland-Pfalz liegen würden. Unter Herausrechnung der "besonderen" Region Hannover (1,1 Mio. Ew.) gilt dies selbst für Niedersachsen.

Auf der Grundlage des KomNeuglGrG dürfte künftig auch der einwohnerstärkste Landkreis Ostdeutschlands in Sachsen-Anhalt liegen.

Mit einer Fläche von durchschnittlich 950,51 km<sup>2</sup> sind die Landkreise in Sachsen-Anhalt derzeit in etwa so groß wie die Landkreise in Baden-Württemberg (963,73 km<sup>2</sup>), Bayern (964,29 km<sup>2</sup>), Nordrhein-Westfalen (974,12 km<sup>2</sup>) und Thüringen (902,71 km<sup>2</sup>). Die Landkreise in Rheinland-Pfalz (782,60 km<sup>2</sup>), im Saarland (428,09 km<sup>2</sup>) und in

Sachsen (781,82 km<sup>2</sup>) liegen unter dem sachsen-anhaltinischen Wert. Nach der geplanten Kreisneugliederung dürfte der neue Wert für Sachsen-Anhalt zwischen Mecklenburg-Vorpommern (1.887,12 km<sup>2</sup>) und Schleswig-Holstein (1.391,12 km<sup>2</sup>) liegen.

Insgesamt betrachtet bewirkt also die angedachte Kreisgebietsreform – gerade im Bundesvergleich – tatsächlich eine nachhaltige Vergrößerung der vorhandenen Strukturen.

Die durchschnittliche Einwohnerdichte beträgt in Sachsen-Anhalt 100,29 Ew./km<sup>2</sup>. Dieser Wert wird nur unterschritten von den Landkreisen in Brandenburg (75,81 Ew./km<sup>2</sup>) und Mecklenburg-Vorpommern (53,83 Ew./km<sup>2</sup>).

## **5. Umsetzung der Leitvorstellungen**

Zur Umsetzung wird wegen der jeweilig maßgeblichen Gesichtspunkte auf die Einzelbegründung unter Abschnitt C dieser Begründung verwiesen.

Zusammenfassend ergibt sich Folgendes:

Ausgehend von diesen Maßgaben ergibt sich, dass sowohl der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel als auch der Landkreis Stendal aufgrund der jeweiligen Fläche nicht durch Vollfusionen verändert werden können. Weil diese Landkreise zudem unterdurchschnittlich (also unter 70 Ew./km<sup>2</sup>) bevölkert sind, erübrigt sich eine Neugliederung. Hinzu kommt, dass die Kreistage dieser Landkreise sich in ihren Stellungnahmen eindeutig für den Erhalt ihrer bisherigen gebietlichen Strukturen ausgesprochen haben. Diese Stellungnahmen können vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des Planungsermessens berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann der Landkreis Ohrekreis aus gebietlicher Sicht nicht durch einen der nördlichen Nachbarkreise, sondern nur durch den Landkreis Jerichower Land oder den Landkreis Bördekreis ergänzt werden. Da ein Zusammengehen mit dem Landkreis Jerichower Land die im KomNeuglGrG zugestandene Flächengröße (mit 2.831 km<sup>2</sup>) überträfe, kommt nur ein Zusammenschluss mit dem Landkreis Bördekreis in Betracht. Ein solcher Zusammenschluss erfüllt sämtliche Voraussetzungen des Gesetzes, entspricht dem durch Kreistagsbeschlüsse belegten Willen der Landkreise und berücksichtigt, dass zwischen diesen Landkreisen bereits eine ausgeprägte kommunale Zusammenarbeit stattfindet.

Der Landkreis Halberstadt kann, da der Landkreis Bördekreis für eine gebietliche Vergrößerung nicht mehr zur Verfügung steht, nur mit dem Landkreis Wernigerode allein oder mit den Landkreisen Wernigerode und Quedlinburg zusammengeschlossen werden, da ansonsten keine gebietliche Verbindung besteht. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, dass die "Harz-Zusammengehörigkeit" alle drei Landkreise betrifft und die Kreistage sich positiv zu einem Zusammenschluss der drei Landkreise geäußert haben, der auch im übrigen alle Kriterien erfüllt.

Im Süden kann der Landkreis Burgenlandkreis nur mit dem Landkreis Weißenfels zusammengelegt werden, da ein Zusammengehen mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt den für einen isolierten Fortbestand ungeeigneten Landkreis Weißenfels ungeordnet zurücklassen würde. Denkbar wäre allenfalls ein Zusammengehen der

drei Landkreise insgesamt. Ein solches Zusammengehen aller drei Landkreise wird von dem Landkreis Weißenfels befürwortet. Dem steht aber die raumordnerische und wirtschaftliche Verflechtung des Landkreises Merseburg-Querfurt mit dem Landkreis Saalkreis entgegen. Zudem haben sich die Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis für eine Zusammenfassung ihrer Landkreise ausgesprochen. Auch dem kann Rechnung getragen werden, indem einerseits der Landkreis Merseburg-Querfurt und der Landkreis Saalkreis und andererseits der Landkreis Burgenlandkreis und der Landkreis Weißenfels zusammengefasst werden. Diese Zusammenschlüsse entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Ein Zusammenschluss aller vier Landkreise ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Infolge dessen kann der Landkreis Sangerhausen nur mit dem Landkreis Mansfelder Land zusammengefasst werden. Dieser neue Landkreis entspricht noch den Vorgaben des KomNeuglGrG. Er könnte theoretisch um den Landkreis Bernburg oder den Landkreis Aschersleben-Staßfurt ergänzt werden. Ein solcher Zusammenschluss wird aber weder von den Landkreisen Sangerhausen und Mansfelder Land noch von den Landkreisen Bernburg und Aschersleben-Staßfurt gewünscht. Er hätte auch somit für die Gliederung angrenzender Räume so erhebliche Nachteile, dass davon abzusehen ist.

Der Landkreis Aschersleben-Staßfurt könnte dann einerseits dem neuen Harz-Kreis zugeordnet oder andererseits mit den Landkreisen Bernburg und Schönebeck zusammengefasst werden. Im letzteren Fall wäre ein Zusammenschluss mit nur einem der Partner (Landkreise Bernburg oder Schönebeck) nicht ausreichend. Allenfalls wäre noch ein Zusammengehen mit den Landkreisen Bernburg und Köthen oder mit den Landkreisen Schönebeck und Anhalt-Zerbst bzw. dem Landkreis Jerichower Land denkbar. Der Verlauf der Elbe, der naturräumlich, raumordnerisch und wirtschaftlich eine Trennlinie bildet, spricht aber gegen die Einbindung der Landkreise Anhalt-Zerbst bzw. Jerichower Land in einen Landkreis mit dem jetzigen Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Eine solche Landkreisneubildung würde auch nicht den Vorstellungen der beteiligten Landkreise entsprechen. Auch ein Zusammengehen der Landkreise Aschersleben-Staßfurt und Köthen (unter Einbindung des Landkreises Bernburg) wird von beiden Landkreisen nicht in Betracht gezogen. Demgegenüber haben sich die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck positiv zu einem Zusammenschluss geäußert.

Da ein Zusammenschluss der Landkreise Schönebeck und Bernburg ohne den Landkreis Aschersleben-Staßfurt nicht den Voraussetzungen des KomNeuglGrG entsprechen würde, ist es sachgerecht, den Landkreis Aschersleben-Staßfurt mit diesen Landkreisen – und nicht mit dem schon leitbildgerechten neuen Landkreis Harz – zusammenzulegen.

Es verbleiben nach diesen Festlegungen noch die Landkreise Jerichower Land, Anhalt-Zerbst, Köthen, Bitterfeld und Wittenberg zu ordnen. Der Landkreis Wittenberg kann nur durch die Landkreise Anhalt-Zerbst und/oder Bitterfeld ergänzt werden, gegebenenfalls ergänzt durch den Landkreis Köthen.

Der Landkreis Köthen seinerseits kann nur noch durch die Landkreise Anhalt-Zerbst und/oder Bitterfeld ergänzt werden – allerdings wäre eine Zusammenfassung mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst allein nicht ausreichend, die geforderte Einwohnerzahl zu erreichen. Eine Zusammenfassung der Landkreise Köthen, Anhalt-Zerbst und Jerichower Land würde aber die Flächenhöchstgrenze deutlich überschreiten. Eine Zusammenfassung der Landkreise Bitterfeld, Köthen und Anhalt-Zerbst würde die bei-

den Landkreise Wittenberg und Jerichower Land abtrennen. Eine Zusammenfassung der Landkreise Anhalt-Zerbst, Wittenberg, Köthen und Bitterfeld würde die Flächenhöchstgrenze und die Einwohnerhöchstgrenze verletzen und scheidet daher aus. Der Kreistag des Landkreises Wittenberg spricht sich für ein Zusammengehen seines Landkreises mit dem Landkreis Bitterfeld und Teilen des Landkreises Anhalt-Zerbst aus. Der Kreistag des Landkreises Bitterfeld favorisiert den Zusammenschluss mit dem Landkreis Köthen. Der Kreistag des Landkreises Köthen spricht sich (wenn nicht ein Zusammengehen u. a. mit dem Landkreis Bernburg möglich ist) für eine Zusammenfassung mit dem Landkreis Bitterfeld aus. Der Landkreis Anhalt-Zerbst spricht sich in erster Linie für einen Landkreis aus, der aus den bisherigen Landkreisen Anhalt-Zerbst, Köthen und Bernburg (und der Stadt Dessau) besteht. Diese Variante scheidet schon an der Einbindung des Landkreises Bernburg, denn dieser hat sich bereits anders orientiert und ist als notwendiger Bestandteil in eine andere Landkreisneubildung eingebunden. In zweiter Linie spricht sich der Kreistag für eine nicht leitbildgerechte Variante aus, nachrangig für einen Zusammenschluss mit dem Landkreis Wittenberg. Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat sich mit der zur Anhörung gestellten Landkreisstruktur einverstanden erklärt, gleichzeitig aber die Bereitschaft erklärt, weitere Gemeinden aufzunehmen, wenn diese es wünschen. Entsprechende Wechselwünsche in den Landkreis Jerichower Land bestehen, wie die Anhörung der Gemeinden ergab, zu einem sehr beachtlichen Maße im Gebiet des Altkreises Zerbst. Weite Teile der Gemeinden des süd-östlichen Bereichs des Landkreises Anhalt-Zerbst wünschen, in den Landkreis Wittenberg eingebunden zu werden.

Angesichts dieser Gesamtlage ist es sachgerecht, den Wünschen der betroffenen Landkreise entsprechend die Landkreise Köthen und Bitterfeld zusammenzufassen. Da die Landkreise Jerichower Land, Anhalt-Zerbst und Wittenberg schon aus flächenmäßiger Sicht nicht insgesamt zusammengefasst werden können, bleibt nur eine Aufteilung dieser Gebiete in zwei neue Landkreise. Angesichts der Voten in den Landkreisen und den beteiligten Kommunen kommt dabei nur eine Neubildung des Landkreises Jerichower Land unter Einbeziehung des nördlichen Teils des Landkreises Anhalt-Zerbst und eine Neubildung des Landkreises Wittenberg unter Einbeziehung des südlichen Teils des Landkreises Anhalt-Zerbst in Betracht.

Die faktische Abweichung vom Grundsatz der Volfusion begründet sich aus den Ergebnissen der Anhörungen. Die Motivationslage im Landkreis Anhalt-Zerbst ist (im Gegensatz zu den Ergebnissen der anderen Landkreise) sehr heterogen. Es ist in diesem Landkreis offenbar nicht gelungen seit der letzten Kreisgebietsreform ein eigenständiges Kreisbewusstsein zu entwickeln und die Bevölkerung nachhaltig zu integrieren. Insgesamt zeigt sich, dass eine Vielzahl von Gemeinden sich in einem nicht erwarteten Ausmaß zu zwei Seiten hin außerhalb des jetzigen Kreisgebiets orientieren und sich auch nicht in einem "Anhalt-Kreis" einbinden lassen. Diese Ausrichtungen sind sowohl auf den Landkreis Jerichower Land aber auch auf den Landkreis Wittenberg bezogen. Beide Landkreise haben sich im Rahmen ihrer Anhörung aufgeschlossen dafür gezeigt, Gebietsteile des Landkreises Anhalt-Zerbst aufzunehmen. Das Ausgliedern ganzer Gebietsteile in den Landkreis Wittenberg bzw. in den Landkreis Jerichower Land würde zusammengenommen ein Maß erreichen, dass einen Bestand des Landkreises gefährden und damit § 6 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 KomNeuglGrG entgegenstehen könnte. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht einerseits am Grundsatz der Volfusion festzuhalten, so dass im Ergebnis die Landkreise Jerichower Land und Anhalt-Zerbst zusammengefasst werden. Faktisch den Landkreis Anhalt-Zerbst zu teilen, in dem der kleinere südliche Teil des Landkreises

Anhalt-Zerbst mit den Gemeinden des Landkreises Wittenberg zusammengefasst werden. Diese Option ist im begründeten Ausnahmefall zulässig und auch von § 6 Abs. 5 Satz 1 KomNeuglGrG gedeckt. Mit dieser Maßgabe ist es möglich, diese Region unter weitestgehender Berücksichtigung der Wünsche vor Ort und der beteiligten Landkreise Jerichower Land und Wittenberg neu zu ordnen. Für den Landkreis Jerichower Land führt dies zugleich zu einem im Sinne des Reformprozesses förderlichen Bevölkerungszuwachs von über 30.000 Einwohnern (Basis: 31. Dez. 2003).

## 6. Bisheriges Verfahren

### 6.1 Landkreise und Gemeinden

Sämtliche Gemeinden und Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt wurden zu diesem Gesetzentwurf angehört. Der Gesetzentwurf wurde zudem im Rahmen einer Landrätekonzferenz dargestellt und in Bürgermeisterkonferenzen, die in jedem Landkreis stattfanden, erläutert. Dabei wurden auch ergänzende Stellungnahmen aufgenommen. Das Anhörungsverfahren erstreckte sich auch auf landesweit tätige Verbände. Das Ergebnis dieser Anhörungen wurde in die Begründung des Gesetzentwurfes aufgenommen. Auf kreislicher Ebene tätige Vereinigungen konnten sich ebenso wie geladene örtliche Politiker im Rahmen von Kreiskonferenzen, die der Minister des Innern durchführte, zu dem Entwurf positionieren. Die Erkenntnisse aus den Kreiskonferenzen wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Frage, ob im Zuge der Kreisgebietsreform ein "Anhalt-Kreis" gebildet werden sollte, wurden die betroffenen Landkreise zusätzlich zu bestimmten Sachverhalten befragt, die im Rahmen einer Entscheidung über eine Bildung eines solchen Landkreises von Bedeutung sind.

Die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Ohrekreis, Bördekreis, Jerichower Land, Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg, Schönebeck, Bernburg, Saalkreis, Mansfelder Land, Sangerhausen, Merseburg-Querfurt, Burgenlandkreis und Bitterfeld erklärten ihre Zustimmung zu dem im Entwurf gebietlich vorgesehenen Zuschnitt der neuen Landkreise. Teilweise werden dabei bereits weitere gegebenenfalls mögliche Flächenzuwächse von der Zustimmung mit umfasst. Die Stadt Dessau hat ebenfalls die Zustimmung zum Kreisgebietsreformgesetz gegeben, möchte aber die Fusion mit der Stadt Roßlau (Elbe) zu einem früheren Zeitpunkt vollziehen. (Bezüglich des In-Kraft-Tretens wird auf die Begründung zu Artikel 4 des Gesetzes verwiesen).

Der Landkreis Weißenfels hält einen Zusammenschluss der Landkreise Burgenlandkreis, Weißenfels und Merseburg-Querfurt für vorzugswürdig. Der Landkreis Wittenberg spricht sich für eine Zusammenfassung mit dem Landkreis Bitterfeld und weiteren Gebieten des jetzigen Landkreises Anhalt-Zerbst aus. Der Landkreis Köthen strebt in erster Linie die Bildung eines "Anhalt-Kreises" unter Einbindung des eigenen Landkreises, des Landkreises Anhalt-Zerbst und (Teilen) des Landkreises Bernburg an. Der Landkreis Anhalt-Zerbst setzt sich in erster Linie für eine Zusammenfassung der Landkreise Bernburg, Köthen und Anhalt-Zerbst ein. Der Landkreis Aschersleben-Staßfurt möchte als eigenständiger Landkreis erhalten bleiben.

### 6.2 Verbände

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde folgenden Verbänden und sonstigen Institutionen die Möglichkeit gegeben zum Entwurf eines KngG eine Stellungnahme abzugeben:

## a) Landkreistag und Städte- und Gemeindebund

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung hat sich der Landkreistag Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Kommunalneugliederungsgesetzes (KngG) geäußert. Das Präsidium des Landkreistages Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Sitzung am 26. April 2005 beschlossen, sich zu dem Gesetzentwurf wie folgt zu äußern:

Der Landkreistag begrüße das Ziel der Landesregierung, das Gesetzgebungsvorhaben zur Neuordnung der Landkreise noch in der laufenden Legislaturperiode zum Abschluss bringen zu wollen. Hierzu sei es erforderlich, auch das Gesetzgebungsverfahren zur Festlegung der Kreissitze kurzfristig einzuleiten.

Die Kreisgebietsreform müsse mit einer umfassenden Funktionalreform einhergehen, um

- Gestaltungsspielräume für die kreisliche Selbstverwaltung zu erweitern,
- die Ausgleichs- und Bündelungsfunktion der Landkreise zu stärken und
- Doppelzuständigkeiten von Behörden zu beseitigen.

Staatliche Sonderbehörden seien daher grundsätzlich in die Kreisstufe einzugliedern.

Bei der angedachten Kreisneugliederung seien folgende Vorgaben zu beachten:

- Angesichts des engen Zeitrahmens und im Interesse der Rechtssicherheit müsse sich die Neugliederung der Landkreise eng an den Beschlusslagen in den Kreistagen orientieren.
- Maßgebliche Kooperationsvereinbarungen benachbarter Landkreise bildeten die Eckpfeiler der landesweiten Reform.
- Die Teilung von Landkreisen werde grundsätzlich abgelehnt.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiere sich an diesen Vorgaben und stelle unter Beachtung des Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetzes einen geeigneten Lösungsansatz dar, zu dem sich nach Anhörung der Landkreise nur im Einzelfall Alternativen anbieten dürften. Sollten allerdings im Gesetzentwurf für mehrere Landkreise grundsätzliche Änderungen erfolgen, könne eine Neubefassung der Kreistage und damit eine erneute vorparlamentarische Anhörung erforderlich werden.

Das Ziel der Kreisgebietsreform, leistungsstarke und zukunftsfähige Strukturen herzustellen, müsse für alle aufgelösten Landkreise erreichbar sein. Hierbei dürfen die Interessen der Einwohner der neu gebildeten Stadt Dessau-Roßlau nicht höher gewichtet werden als die Interessen der Einwohner in den angrenzenden Landkreisen. Die Kreisfreiheit der neu gebildeten Stadt Dessau-Roßlau könne daher erst anhand eines plausiblen Gesamtkonzeptes für das gesamte Land Sachsen-Anhalt entschieden werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Kreisfreiheit bzw. der Einkreisung der neu gebildeten Stadt Dessau-Roßlau seien in einer umfassenden Modellberechnung des Statistischen Landesamtes darzustellen. Die bereits seit 1995 weit überproportionale Beteiligung der kreisfreien Städte an den FAG-Zuweisungen schließe eine Verschie-

bung der Teilmassen in Folge der neu gebildeten Stadt Dessau-Roßlau zu Lasten des kreisangehörigen Raumes aus.

Überlegungen der Stadt Dessau nach einer weiteren flächenmäßigen Ausdehnung werde eine deutliche Absage erteilt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 14 bis 22) würden mit folgenden Maßgaben mitgetragen:

- Die Frist zur Regelung der Auseinandersetzung (§ 15) werde auf den 31. Dezember 2006 verlängert.
- Das Aufschieben einer Landratswahl (§ 20) komme nur in den Landkreisen in Betracht, die nach dem Kommunalneugliederungsgesetz mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelöst würden. Für den Zeitraum der Wahlaufschreibung sollten die Regelungen des § 47 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 4 LKO LSA gelten. Die Aufschiebung solle die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Für die 5. Wahlperiode zum Landtag von Sachsen-Anhalt sei eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung von § 34 AbgG LSA vorzusehen.
- Die Wahl des Kreistages und des Landrates (§ 21) habe in den neu gebildeten Landkreisen ausnahmsweise an einem einheitlich von der Landesregierung bestimmten Termin zu erfolgen. Das Kommunalwahlgesetz sei entsprechend zu ändern. Der Termin solle gewährleisten, dass die Verwaltungsorgane des neu gebildeten Landkreises zum 1. Juli 2007 arbeitsfähig sind. Ansonsten müsse eine "Übergangsgeschäftsführung" analog § 33 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 geregelt werden.
- Ein bisheriger Landrat sei nicht verpflichtet, sich als Landrat in dem neu gebildeten Landkreis zu bewerben (§ 21). Grundsätzlich trete er am 1. Juli 2007 in den einstweiligen Ruhestand. Gleiches gelte, wenn sich ein bisheriger Landrat erfolglos als Landrat des neuen Landkreises bewerbe. Der neue Kreistag könne im Benehmen mit dem neu gewählten Landrat beschließen, den bisherigen Landrat mit seinem Einverständnis bis zum Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit als Beigeordneten zu beschäftigen. Liege sein Einverständnis nicht vor, bleibe er im einstweiligen Ruhestand.
- Der Name des neuen Landkreises (Art. 3, § 8 LKO LSA) sei – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – grundsätzlich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens vom Landtag zu beschließen. Soweit in dem neu gebildeten Landkreis ein breit getragener Wunsch nach einer Namensänderung bestehe, solle dies ausnahmsweise in der konstituierenden Sitzung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder möglich sein. Spätere Namensänderungen würden sich nach § 8 Abs. 2 LKO LSA (Antrag, Anhörung) regeln.

Der Landkreistag fordere die Landesregierung auf, die sich im Zuge der Kreisgebietsreform für die betroffenen Landkreise ergebenden Kosten nachvollziehbar zu ermitteln und auszugleichen.

In Folge der einwohnermäßigen Vergrößerung der Landkreise seien verschiedene Regelungen in der Landkreisordnung und in untergesetzlichen Vorschriften auf eine erforderliche Anpassung zu prüfen. Dies gelte insbesondere für die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages (§ 25 Abs. 3 LKO LSA) und die Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt begrüßt grundsätzlich die Kreisgebietsreform und kann sich dabei die Bildung von fünf bis zu elf Landkreisen als zukunftsfähig vorstellen. Das Ziel, leistungsfähige Kreiseinheiten für die Zukunft zu schaffen, sei höher zu gewichten als der Nachteil, heute bestehende Landkreise hier und dort teilen zu müssen. Außerdem wird die im KomNeuglGrG vorgesehene Möglichkeit der Gemeinden, ihre Kreiszugehörigkeit zu überdenken ausdrücklich unterstützt. Der Städte- und Gemeindebund macht darauf aufmerksam, dass die Grenzen der Planungsregion gem. § 17 Landesplanungsgesetz in zwei Fällen bei den zukünftigen Landkreisen Salzland und Mansfeld-Südharz überschritten würden. Hier müsse der Zuschnitt der Planungsgemeinschaften, die als Zweckverbände organisiert sind, der Neuordnung der Kreise entsprechend angepasst werden.

Die Bildung der neuen Stadt Dessau-Roßlau habe finanzielle Konsequenzen für die Gesamtheit der kreisfreien Städte, hier sollte an eine Korrektur der entsprechenden Finanzausgleichsregelungen gedacht werden.

## **b) Andere Verbände**

Angehört wurden: Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg, Handwerkskammern Halle und Magdeburg, Landesvereinigung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V., die Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes e. V., des Arbeiter-Samariter-Bundes und des Malteser-Hilfsdienst e. V., Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V., Kommunalen Arbeitgeberverband e. V., Allgemeiner Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V., GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt, BDK Landesverband Sachsen-Anhalt, DPoIG Sachsen-Anhalt, Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V., Evangelische Landeskirche Anhalts, Agentur für Arbeit – Hauptagentur Halle -, DBB Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Sachsen-Anhalt -, Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Sachsen-Anhalt -, Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt e. V., Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V., Katholisches Büro Sachsen-Anhalt, Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung, Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V., Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V. und Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband.

Ein Teil der Verbände ist von der Neugliederung der Kreise nicht betroffen und hat von einer Stellungnahme abgesehen. Der andere Teil hat sich wie folgt geäußert:

Der OSGV empfiehlt, auf die Möglichkeit im § 18 Abs. 3 Satz 2 KngG zu verzichten, da hierdurch die Leistungsfähigkeit der zukünftigen Sparkasse Halle so wesentlich eingeschränkt werden würde, dass die Einführung ihres öffentlichen Auftrages gefährdet werden könnte.

Außerdem wird angeregt, den in § 18 KngG vorgesehenen Termin vom 31. Dezember 2008 auf den 1. Januar 2009 festzulegen, da in der Regel Fusionen zum Ersten eines Monats vollzogen würden. Blicke es beim 31. Dezember 2008, wäre der 31. August 2008 der letztmögliche Stichtag für eine rechtliche Fusion von Sparkassen ohne das Erfordernis einer zusätzlichen Zwischenbilanz.

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg begrüßt die geplante Neustrukturierung der Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt. Die Umsetzung des Gesetzes habe auch die Neugliederung der Industrie- und Handelskammerbezirke zur Folge, hiermit könnte ein weiterer Schritt zum Ausgleich der Wirtschaftskraft der Industrie- und Handelskammern vollzogen werden. Auf Wunsch des Hauptgeschäftsführers der IHK Halle-Dessau erfolgte ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister des Innern.

Anlass für dieses Gespräch waren die Veränderungen der IHK-Grenzen im Süden des Landes zu Lasten der IHK Halle-Dessau. Eine schriftliche Stellungnahme erfolgte nicht.

Die Handwerkskammer Magdeburg begrüßt die Neuregelung der Landkreise im Land Sachsen-Anhalt, weil auch das Handwerk zur Stärkung der Leistungskraft seiner Organisationen größere Einheiten bilden müsse und auf klare Grenzregelungen dringend angewiesen sei. Sowohl die vorgesehene Neugliederung der Landkreise als auch der vorgegebene Rahmen für die Umsetzungsphase bei den handwerklichen Organisationen stößt auf keine gravierenden Bedenken. Sollte sich allerdings im Ergebnis des Anhörungsverfahrens herausstellen, dass der Bildung eines neuen Landkreises aus den bestehenden Landkreisen Jerichower Land und Schönebeck und der Zuordnung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt zum Harzkreis der Vorzug zu geben wäre, so käme diese Lösung den Vorstellungen der handwerklichen Organisationen sehr entgegen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hält die Reform für zu kleinteilig und fünf Großkreise für effektiver und sinnvoller.

Von der evangelischen Landeskirche Anhalt wird die Initiative zur Bildung eines Großkreises Anhalt unterstützt, wobei die Stadt Dessau-Roßlau die Kreisfreiheit und den Status eines Oberzentrums behalten sollte.

Die evangelische Landeskirche tritt nachdrücklich für eine Stärkung der strukturschwachen Region Anhalt in der Mitte des Bundeslandes Sachsen-Anhalt ein und erwartet, dass dies in der Kreisgebietsreform Berücksichtigung findet. Die Landeskirche Anhalts stelle als letzte öffentlich-rechtliche Institution den Zusammenhalt des früheren Fürstentums und späteren deutschen Freistaates Anhalt in ihren Grenzen dar. Die Region Anhalt sei ein zentraler Identitätsstifter und sollte nicht in einer Polarität zwischen den Regionen um Magdeburg und Halle verschwinden.

Sollte die Bildung eines solchen Regional- oder Großkreises politisch nicht durchsetzbar sein, so wird die umgehende Bildung eines Landschaftsverbandes, einer "Landschaft Anhalt" nach Vorbild anderer Bundesländer befürwortet.

Zusätzlich hat sich die Bürgerinitiative "Falkenstein zum Harz" geäußert: Die übergroße Mehrheit der Einwohner lehnt ein Zusammengehen mit den Landkreisen Bernburg und Schönebeck ab und spricht sich für eine Fusion mit den Landkreisen Quedlinburg, Halberstadt und Wernigerode aus. Entgegen der Ansicht der Landesregierung und der Kreisverwaltung müssten die Bürger der betroffenen Landkreise in diese Entscheidungen einbezogen werden, um so ein unbeliebtes Gebilde wie der jetzige Landkreis Aschersleben-Staßfurt es darstelle, zukünftig zu verhindern. Diese Zusammenführung der Altkreise Aschersleben und Staßfurt bringe die Bewohner in die Situation, als Harzgemeinde in eine Region zu driften, die nichts mehr mit dem Harz gemein habe.

Folgende Punkte sprächen gegen eine Fusion mit den Landkreisen Bernburg und Schönebeck:

Die Bevölkerung der Stadt Falkenstein sei sowohl kulturell als auch wirtschaftlich eng mit dem Harz verbunden. Die Stadt lebe mit dem Tourismus und dieser sei auf die Vermarktung mit dem Harz zugeschnitten. Falkenstein sei in der Planungsgemeinschaft Harz verankert und werde von dieser Planungsgemeinschaft im Interesse der Entwicklung des Harzes einbezogen und gefördert.

Es bestehen große Bedenken gegen die Zukunftsfähigkeit des geplanten Landkreises Salzland der insgesamt als wirtschaftsschwach angesehen werde.

Die nicht aufgeführten Verbände haben keine Stellungnahme abgegeben.

## 7. Ausgangssituation

Die heutigen Grenzen der Landkreise basieren auf dem Gesetz zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352). Die Verhältnisse im Einzelnen sind aus der nachfolgenden Tabelle (Stand: 31. Dezember 2003) ersichtlich:

### a) Landkreise - Einwohnerstand:

Landkreis (Bestand)	Einwohner Stand 31.12.1993	Einwohner Stand 31.12.2003	Einwohner Prognose 2015	Fläche (km <sup>2</sup> )	Einwohner / km <sup>2</sup> Stand 31.12.2003
SAW	103.309	98.276	87.369	2.294,09	42,84
AZE	79.578	74.803	63.728	1.225,28	61,05
ASL	111.251	98.484	79.977	654,62	150,44
BBG	74.570	67.352	57.527	413,53	162,87
BTF	119.173	102.702	82.727	504,40	203,61
BÖ	81.305	77.372	69.580	880,75	87,85
BLK	152.739	137.581	117.661	1.042,50	131,97
HBS	82.621	77.134	68.794	665,08	115,98
JL	98.041	97.733	86.053	1.336,39	73,13
KÖT	73.503	67.949	59.339	480,38	141,45
ML	116.516	103.261	86.958	758,63	136,12
MQ	140.428	130.547	111.438	804,63	162,24
OK	106.651	116.593	108.627	1.492,87	78,10
QLB	85.123	75.714	65.397	540,27	140,14
SK	64.545	80.981	75.084	628,16	128,92
SGH	73.283	65.232	55.669	689,64	94,59
SBK	81.913	74.256	63.493	460,16	161,37
SDL	150.298	135.647	118.772	2.423,16	55,98
WSF	82.260	75.591	64.598	370,57	203,99
WR	99.598	93.793	84.677	795,65	117,88
WB	140.587	125.906	108.270	1.507,59	83,51
<b>Insgesamt:</b>	<b>2.117.292</b>	<b>1.976.907</b>	<b>1.715.739</b>	<b>19.968,35</b>	<b>99,00</b>

## b) Landkreise – Veränderungen im Einwohnerstand:

Landkreis (Bestand)	Veränderung der Einwohner zwischen dem 31.12.1993 und 31.12.2003	Veränderung der Einwohner zwischen dem 31.12.2003 und Prognose 2015	Veränderung der Ew. ins- gesamt zwi- schen dem 31.12.1993 und Prognose 2015	Veränderung der Einwohner insgesamt in %	Einwohner / km <sup>2</sup> Prognose 2015
SAW	- 5.033	- 10.907	- 15.940	- 15,43	38,08
AZE	- 4.775	- 11.075	- 15.850	- 19,92	52,01
ASL	- 12.767	- 18.507	- 31.274	- 28,11	122,17
BBG	- 7.218	- 9.825	- 17.043	- 22,86	139,11
BTF	- 16.471	- 19.975	- 36.446	- 30,58	164,01
BÖ	- 3.933	- 7.792	- 11.725	- 14,42	79,00
BLK	- 15.158	- 19.920	- 35.078	- 22,97	112,86
HBS	- 5.487	- 8.340	- 13.827	- 16,74	103,44
JL	- 308	- 11.680	- 11.988	- 12,23	64,39
KÖT	- 5.554	- 8.610	- 14.164	- 19,27	123,53
ML	- 13.255	- 16.303	- 29.558	- 25,37	114,63
MQ	- 9.881	- 19.109	- 28.990	- 20,64	138,50
OK	+ 9.942	- 7.966	+ 1.976	+ 1,85	72,76
QLB	- 9.409	- 10.317	- 19.726	- 23,17	121,05
SK	+ 16.436	- 5.897	+ 10.539	+ 16,33	119,53
SGH	- 8.051	- 9.563	- 17.614	- 24,04	80,72
SBK	- 7.657	- 10.763	- 18.420	- 22,49	137,98
SDL	- 14.651	- 16.875	- 31.526	- 20,98	49,02
WSF	- 6.669	- 10.993	- 17.662	- 21,47	174,32
WR	- 5.805	- 9.116	- 14.921	- 14,98	106,42
WB	- 14.681	- 17.636	- 32.317	- 22,99	71,82
<b>Insgesamt:</b>	<b>- 140.385</b>	<b>- 261.168</b>	<b>- 401.553</b>	<b>- 18,96</b>	<b>85,92</b>

## c) Kreisfreie Städte – Einwohnerstand:

Kreisfreie Städte (Bestand)	Einwohner Stand 31.12.1993	Einwohner Stand 31.12.2003	Einwohner Prognose 2015	Fläche (km <sup>2</sup> )	Einwohner / km <sup>2</sup> Stand 31.12.2003
DE	93.855	78.380	64.946	147,93	529,85
HAL	295.372	240.119	206.959	134,90	1.779,98
MD	271.416	227.535	208.158	192,79	1.180,22
<b>Insgesamt:</b>	<b>660.643</b>	<b>546.034</b>	<b>480.063</b>	<b>475,62</b>	<b>1.148,05</b>
<b>LSA ge- samt:</b>	<b>2.777.935</b>	<b>2.522.941</b>	<b>2.195.802</b>	<b>20.443,97</b>	<b>123,41</b>

#### d) Kreisfreie Städte – Veränderungen im Einwohnerstand:

Kreisfreie Städte (Bestand)	Veränderung der Einwohner zwischen dem 31.12.1993 und 31.12.2003	Veränderung der Einwohner zwischen dem 31.12.2003 und Prognose 2015	Veränderung der Ew. insgesamt zwischen dem 31.12.1993 und Prognose 2015	Veränderung der Einwohner insgesamt in %	Einwohner / km <sup>2</sup> Prognose 2015
DE	- 15.475	- 13.434	- 28.909	- 30,80	439,03
HAL	- 55.253	- 33.160	- 88.413	- 29,93	1.543,17
MD	- 43.881	- 19.377	- 63.258	- 23,31	1.079,71
<b>Insgesamt:</b>	<b>- 114.609</b>	<b>- 65.971</b>	<b>- 180.580</b>	<b>- 27,33</b>	<b>1.009,34</b>
<b>LSA gesamt:</b>	<b>- 254.994</b>	<b>- 327.139</b>	<b>- 582.133</b>	<b>- 20,96</b>	<b>107,41</b>

#### 8. Kreisnamen

Im Rahmen der durchgeführten Anhörungen wurden vielfach Änderungswünsche geäußert.

Die Änderungswünsche waren jedoch nicht einheitlich. Aus diesem Grund wird in § 12 Abs. 2 KngG dem Kreistag des neugebildeten Landkreises die einmalige Möglichkeit eingeräumt, in seiner konstituierenden Sitzung durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit den Kreisnamen nach dem Willen vor Ort festzusetzen.

## C. Im Einzelnen

### Zu Artikel 1

#### Zu § 1

Die beiden Landkreise Bördekreis und Ohrekreis werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

#### a) Landkreis Bördekreis

Einwohnerzahl:	77.372 (31.12.2003)	69.580 (Prognose 2015)
Fläche:	880,75 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	87,85 (31.12.2003)	79,00 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Landkreis Ohrekreis	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Magdeburg" gehören die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck und die Landeshauptstadt Magdeburg. Mittelzentrum ist die Stadt Oschersleben (Bode) und die Stadt Wanzleben ist Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Bördekreis an den Landkreis Ohrekreis. Im Nord-Osten grenzt der Bördekreis an die Landeshauptstadt Magdeburg. Im Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Schönebeck und im Süd-Osten an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Im Süden grenzt der Landkreis an den Landkreis Quedlinburg. Im Süd-Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Halberstadt. Im Westen grenzt der Landkreis an das Bundesland Niedersachsen.	
Verkehrsnetze:	Nördlich des Landkreises verläuft die Autobahn 2 in Ost-West-Richtung, während die Autobahn 14 den Landkreis im Osten tangiert. Die Bundesstraße 245 verläuft im westlichen Teil des Landkreises in Nord-Süd-Richtung und verbindet den Landkreis im Süden mit dem Landkreis Halberstadt und im Norden mit der Stadt Helmstedt (Bundesland Niedersachsen). Die Bundesstraße 180 verläuft im östlichen Teil des Landkreises in Nord-Süd-Richtung und verbindet den Landkreis im Süden mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Die Bundesstraße 180 mündet bei der Stadt Wanzleben in die Bundesstraße 246a, die den Landkreis in Nord-Ost-Richtung durchzieht und den Landkreis Ohrekreis im Norden mit dem Landkreis Schönebeck im Osten verbindet. Durch die Bundesstraße 81, die im östlichsten Teil den Landkreis in Nord-Süd-Richtung durchzieht (Verbindung durch die Bundesstraße 246a), ist der Landkreis auch mit der Landeshauptstadt Magdeburg verbunden. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd und Ost-West-Richtung vorhanden.	

	Die Bode durchfließt den Landkreis in Ost-West-Richtung.
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Der Bördekreis verdankt seinen Namen der "Magdeburger Börde", die erstmals in Quellen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt wird.</p> <p>In der Zeit der napoleonischen Besetzung, von 1806 an, gehörte das Gebiet des heutigen Bördekreises zum Königreich Westfalen. Im Jahre 1816 erfolgte die neue Territorialeinteilung des Magdeburger Regierungsbezirkes in landrätliche Kreise. Dies war die Geburtsstunde der ehemaligen Landkreise Oschersleben und Wanzleben. Im Verlauf der Geschichte waren diese umfangreichen gebietlichen Veränderungen unterworfen.</p> <p>Vor der Gebietsreform im Jahre 1994 bestanden auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Bördekreis die Altkreise Oschersleben und Wanzleben. Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden aus den Altkreisen sowie der Stadt Kroppenstedt des Altkreises Staßfurt der Landkreis Bördekreis gebildet.</p>

### **b) Landkreis Ohrekreis**

Einwohnerzahl:	116.593 (31.12.2003)	108.627 (Prognose 2015)
Fläche:	1.492,87 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	78,10 (31.12.2003)	72,76 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Landkreis Bördekreis	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	<p>Zur Planungsregion "Magdeburg" gehören die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck und die Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>Mittelzentrum ist die Stadt Haldensleben und die Stadt Wolmirstedt als Grundzentrum übernimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums.</p>	
Kreisgrenzen:	<p>Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel und im Nordosten an den Landkreis Stendal. Im Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Jerichower Land und im Süd-Osten an die Landeshauptstadt Magdeburg. Im Süden grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis und im Westen an das Bundesland Niedersachsen.</p>	
Verkehrsnetze:	<p>Die Autobahn 2 durchzieht den Landkreis im Süden von Ost nach West. Die Autobahn 14 und insbesondere dessen bereits in Planung befindlicher weiterer Ausbau durchziehen den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Der Landkreis Ohrekreis wird durch die Bundesstraße 189 im östlichen Teil (Nord-Süd-Richtung) mit der Landeshauptstadt Magdeburg im Süden und dem Landkreis Stendal im Norden verbunden. Durch die Bundesstraße 245, die in der Stadt Haldensleben in die Bundesstraße 71 übergeht, wird der Landkreis im Norden mit dem Landkreis</p>	

	<p>Altmarkkreis Salzwedel und im Süden mit dem Landkreis Ohrekreis verbunden. Im östlichen Teil bildet die Elbe die natürliche Grenze mit dem Landkreis Jerichower Land und es ist keine direkte Bundesstraßenanbindung gegeben. Die Bundesstraße 1 durchzieht den Landkreis in Ost-West-Richtung und verbindet den Landkreis im Osten mit der Landeshauptstadt Magdeburg und im Westen mit der Stadt Helmstedt (Bundesland Niedersachsen). Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Ohre und der Mittellandkanal durchziehen den Landkreis vom Norden zum Süd-Osten.</p>
<p>Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Der Namensgeber des Landkreises – der Fluss Ohre – durchquert das Kreisgebiet und berührt die 3 Städte des Ohrekreises Wolmirstedt, Haldensleben und Oebisfelde. Geografisch bildet der Ohrekreis das Bindeglied zwischen Harzvorland und norddeutscher Tiefebene.</p> <p>1680 fällt das Erzstift Magdeburg als Herzogtum Magdeburg an Kurbrandenburg (Preußen), dem die Altmark bereits angehört. Große Teile des heutigen Landkreises Ohrekreis (Wolmirstedt, Haldensleben und Oebisfelde) gehörten vor 1807 zum altpreußischen Herzogtum Magdeburg. Weferlingen gehörte dem preußischen Fürstentum Halberstadt an. Flechtingen, Wieglitz, Klüden sowie Angern und Mahlwinkel gehörten zum altmärkischen Teil des preußischen Kurfürstentums Brandenburg (Kurmärk).</p> <p>Mit dem Tilsiter Frieden 1808 wird das Königreich Westfalen mit dem Distrikt Neu-Haldensleben gegründet.</p> <p>1813/1814 werden ehemals preußische Gebiete wieder Preußen zugesprochen. Mit der Einteilung Preußens in Provinzen werden große Teile des heutigen Landkreises Ohrekreis und die Altmark in die neu geschaffene Provinz Sachsen eingegliedert. Der Flecken Calvörde und einige umliegende Dörfer gehören zum Herzogtum / Freistaat Braunschweig (sog. Braunschweigische Enklave). 1816 werden die Kreise Haldensleben und Wolmirstedt gegründet. Haldensleben erhält den Status einer Kreisstadt. 1938 wird der Mittellandkanal, ein künstlicher Wasserweg, der besonders zu Beginn der 90er Jahre an Bedeutung gewonnen hat, in Betrieb genommen. Der Kanalbau bescherte Haldensleben einen stadteigenen Hafen.</p> <p>Vor der Gebietsreform im Jahre 1994 bestanden auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Ohrekreis die Altkreise Haldensleben und Wolmirstedt.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden aus den bisherigen Altkreisen Haldensleben und Wolmirstedt, der</p>

	Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde (ehemals Landkreis Klötze) und den Gemeinden Mahlwinkel und Bertingen (Landkreis Stendal) der Landkreis Ohrekreis gebildet.
--	--

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### Landkreis Börde

Einwohnerzahl:	193.965 (31.12.2003)	78.207 (Prognose 2015)
Fläche:	2.373,62 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	81,72 (31.12.2003)	75,07 (Prognose 2015)

Die Leitvorstellungen des KomNeuglGrG werden mit dieser Kreisneubildung erfüllt. Die einwohnermäßigen Größenvorgaben werden auch bei Zugrundelegung der Einwohnerprognose 2015 nicht unterschritten. Auch das Kriterium der flächenmäßigen Begrenzung von regelmäßig höchstens 2.500 km<sup>2</sup> wird eingehalten. Schließlich handelt es sich um eine Vollfusion. Die Einwohnerhöchstgrenze wird nicht überschritten.

Die Zusammenfassung dieser beiden Landkreise bietet sich auch aufgrund der geografischen Gegebenheiten an. Im Westen der beiden Landkreise schließt sich das Bundesland Niedersachsen an. Im Norden der beiden Landkreise befindet sich der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, der flächenmäßig ohnehin so groß ist, dass sich eine Ergänzung dieses Landkreises im Wege der Vollfusion verbietet. Im Osten ist die Elbe als natürliche Grenze gegeben, zudem schließt sich in dieser Himmelsrichtung die Landeshauptstadt Magdeburg an, die im Rahmen dieses Gesetzes nicht mit einzubeziehen ist. Alternativen wären insoweit allenfalls für den Landkreis Bördekreis in südlicher Richtung denkbar. Diese Alternative scheidet jedoch schon deshalb aus, weil der Landkreis Ohrekreis andernfalls nicht entsprechend dem Leitbild eingebunden werden könnte.

Der neue Landkreis stellt naturräumlich die Zusammenfassung von Teilen des Harzvorlandes, der Magdeburger Börde und Teilen der Heide dar. Aufgrund der hohen Bonität der Bördeböden ist das Gebiet überwiegend durch Ackerbau geprägt. Ab 1990 war aufgrund des Standortvorteils der Lage an der Autobahn 2 bzw. am Mittelkanal eine günstige wirtschaftliche Entwicklung einer Reihe von Gemeinden beider Landkreise zu verzeichnen. Das zeigt sich darin, dass gegenwärtig im Landkreis Ohrekreis beim verarbeitenden Gewerbe die Chemische Industrie mit Abstand den 1. Platz vor dem Ernährungsgewerbe einnimmt.

Der prägende, weit über die Landesgrenzen hinaus bekannte Landstrich der Börde durchzieht beide Landkreise und gibt weiten Teilen der Bevölkerung ihre Identität. Dies äußert sich z. B. in den Namen der Verwaltungsgemeinschaften, die in den beiden Landkreisen in früheren Zeiten gewählt wurden und teilweise auch noch heute fortgeführt werden.

In der historischen Betrachtung ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Gemeinden aus den früheren Landkreisen Haldensleben und Wolmirstedt in die Landkreise Oschersleben und Wanzleben wechselten. Eine landsmannschaftliche Verbundenheit ist zudem dadurch gegeben, dass zumindest der südliche Teil des Landkreises Oh-

rekreis der Börde zugehörig ist. Im Interesse der Akzeptanz vor Ort sollte der Fusionswunsch berücksichtigt werden.

Gegen die Fusion dieser beiden Landkreise sprechen nicht die ebenfalls bestehenden historischen Bindungen zwischen den Landkreisen Halberstadt und (dem ehemaligen Landkreis) Oschersleben. Auch hier hat es zwar Gebietsaustausche gegeben und auch heute sind zahlreiche Verknüpfungen der Oscherslebener Bürger in Richtung Halberstadt festzustellen, z. B. Einkaufsverhalten und Fahrten zum Arbeitsplatz. Die Orientierung des Landkreises Halberstadt ist aber deutlich in Richtung "Harz" ausgerichtet, ein Zusammengehen mit dem Landkreis Bördekreis ist aufgrund dieser Verknüpfungen nicht angezeigt.

Beide Landkreise streben eine Fusion an. Diese wurde durch Beschlüsse zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit vorbereitet und unterstützt (z. B. Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Bördekreis vom 19. März 2003 und vom 22. Oktober 2003; Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Ohrekreis vom 26. März 2003 und vom 8. Oktober 2003). Zwischen den Landkreisen bestehen seit geraumer Zeit Absprachen über eine enge Zusammenarbeit (vgl. Kreistagsbeschluss des Landkreises Bördekreis vom 13. Oktober 2004). Die Fusion der beiden Landkreise war bereits im Vorfeld der Anhörung zum Gesetzentwurf durch den Kreistag des Landkreises Ohrekreis vom 8. Oktober 2004 und den Kreistag des Landkreises Bördekreis vom 13. Oktober 2004 beschlossen worden.

Die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern.

Die Gemeinden der Landkreise Bördekreis und Ohrekreis hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Der Landkreis Ohrekreis und die ihm angehörenden Gemeinden haben den Gesetzentwurf überwiegend befürwortet. Mit dem Namen des neuen Landkreises "Börde" sind der Landkreis Ohrekreis und die meisten Gemeinden des Landkreises, bis auf einige Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde, allerdings nicht einverstanden. Ein vermittelnder Vorschlag der Gemeinde Eichenbarleben (Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde) lautete auf "Magdeburger Börde". Allerdings weist die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide darauf hin, dass die nördlich der Ohre gelegenen und an die Altmark angrenzenden Gebietsteile des neuen Landkreises keinen Identitätsbezug zur Börde haben. Sie schlägt vor, den mit der Auflösung des alten Herzogtums Sachsen nach 1180 verloren gegangenen Namen Ostfalen wieder zu beleben und den neuen Landkreis "Ostfalen-Kreis" zu nennen. Dafür würden auch aktuelle Bezugspunkte vorliegen, da der Namensbestandteil "Ostfalen" in vielen Firmennamen und sonstigen Bezeichnungen häufig vorkäme (z.B. Technologiepark Ostfalen, Ostfälisches Institut, Ostfalencup in der Leichtathletik, Lebenshilfe Ostfalen GmbH, Wohnpark Ostfalen, Verein Deuregio Ostfalen). Die Gemeinde Süplingen schlägt vor, den Namen des Landkreises nach dem künftigen Kreissitz zu benennen. Der Landkreis Ohrekreis sowie die Stadt Wolmirstedt und weitere Gemeinden wollten den neu gewählten Kreistag über den Kreisnamen entscheiden lassen. Der Name "Börde" sei nicht akzeptabel, da er nur eine Art der landschaftlichen Prägung wieder spiegele, der neue Landkreis aber auch Teilräume habe, die zur Altmark, zur Colbitz-Letzlinger-Heide und zum Drömling gehören.

Der Landkreis Bördekreis hat sich im Rahmen der schriftlichen Anhörung zustimmend geäußert. Bereits am 13. Oktober 2004 hat der Kreistag des Landkreises Ohrekreis beschlossen, sich für die Fusion mit dem Landkreis Ohrekreis auszusprechen. Der Zusammenschluss wird bereits organisatorisch vorbereitet.

Im schriftlichen Anhörungsverfahren haben sich nur vereinzelt Gemeinden des Landkreises Bördekreis geäußert. Sie befürworten die Fusion mit dem Landkreis Ohrekreis. Mit dem Namen "Börde" des neuen Landkreises sind sie einverstanden. Diese Aussagen wurden bereits bei der Bürgermeisterkonferenz am 11. April 2005 vortragen.

Gemeinden des Landkreises Bördekreis haben keine Wechselwünsche geäußert. Insbesondere die einstmaligen Wechselwünsche der Städte Gröningen und Kropfenstedt in den Landkreis Halberstadt werden seit dem Zusammenschluss der beiden ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften Hamersleben und Gröningen zur neuen Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde ausdrücklich nicht mehr aufrecht erhalten.

Von den Gemeinden Klüden und Zobbenitz in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde (Landkreis Ohrekreis) wurden Wechselwünsche in den Landkreis Salzwedel geäußert, da eine gebiets- und strukturmäßige Zuordnung in das Gebiet der Altmark gegeben sei. Auch bestehe in der Bevölkerung ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl zur Altmark. Es bestünden zudem Befürchtungen, dass sich im neuen Landkreis Börde wegen der Randlage der Gemeinde, die Benachteiligung bei der Versorgung der Infrastruktur weiter verfestige.

Den Wechselwünschen der Gemeinden Klüden und Zobbenitz kann nicht gefolgt werden.

Zwar wären die Leitlinien der Kreisgebietsreform angesichts der geringen Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinden weder in bezug auf den Landkreis Ohrekreis noch in bezug auf den Landkreis Salzwedel tangiert, so dass § 6 Abs. 5 Satz 2, 1. Alt. KomNeuGlGrG erfüllt wäre. Jedoch wäre ein Wechsel der Gemeinden nicht mit § 76 Abs. 1 GO LSA vereinbar und würde damit § 6 Abs. 5 Satz 2, 2. Alt. KomNeuGlGrG widersprechen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuGlGrG soll dem Wille einzelner Gemeinden zu einer Kreiszugehörigkeit Rechnung getragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 sowie denen nach § 76 Abs. 1 GO LSA für den Zuschnitt der Verwaltungsgemeinschaften vereinbar ist.

Mit dem Ausscheiden der Gemeinden Klüden und Zobbenitz aus der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Oebisfeld/Calvörde in der Folge eines Kreiswechsels würden zwei selbständige Gemeinden entstehen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft mehr angehören. Beide Gemeinden liegen deutlich unterhalb der Regelgröße von 8.000 Einwohnern und können sich somit auch nicht als Einheitsgemeinde selbst verwalten. Es würde somit gegen § 76 Abs. 1 GO LSA mit der Folge verstoßen, dass die beiden Gemeinden gemäß §§ 76 Abs. 1a, b und c GO LSA einer anderen Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden müssten.

Außerdem schließen die Gemarkungsgrenzen der beiden Gemeinden die Gemeinde Dorst vollständig ein. Mit einem Wechsel der Gemeinden Klüden und Zobbenitz würde die Gemeinde Dorst keine territoriale Anbindung mehr an die Verwaltungsgemeinschaft haben. Bei einer Zuordnung der Gemeinden Zobbenitz und Klüden zum Landkreis Altmarkkreis Salzwedel würden sich somit die Landkreisgrenzen verschieben und die Gemeinde Dorst würde zu einer Exklave der Verwaltungsgemeinschaft werden. Da die Gemeinde Dorst keinen Wechselwillen artikuliert hat, darf dieser nicht unterstellt werden.

Im Ergebnis der Anhörung wurden keine Änderungen vorgenommen. Die im Rahmen der Anhörung geäußerte Kritik an dem Namen des neuen Landkreises führte nicht zu einer Änderung. Hier kann der Kreistag des neugebildeten Landkreises gemäß § 12 Abs. 2 in seiner konstituierenden Sitzung einen abweichenden Namen festlegen.

Der neuzubildende Landkreis "Börde" entspricht den Kriterien des KomNeuglGrG. In der Gesamtschau sollte sowohl aus Gründen der Gesamtordnung des kreislichen Raumes als auch insbesondere des erklärten Willens der beiden Landkreise die gewünschte Fusion vorgenommen werden.

## Zu § 2

Die Landkreise Aschersleben-Staßfurt (mit Ausnahme der Stadt Falkenstein / Harz), Bernburg und Schönebeck werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Einwohnerzahl:	98.484 (31.12.2003)	79.977 (Prognose 2015)
Fläche:	654,62 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	150,44 (31.12.2003)	122,17 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Bernburg und Schönebeck	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Harz" gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode. Mittelzentren sind die Städte Aschersleben und Staßfurt.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis. Im Nord-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Schönebeck und im Süd-Osten an den Landkreis Bernburg. Im Süden grenzt der Landkreis Aschersleben-Staßfurt an den Landkreis Mansfelder Land und im Westen an den Landkreis Quedlinburg.	
Verkehrsnetze:	Die Autobahn 14 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Die Bundesstraße 185 durchzieht den Landkreis in West-Ost-Richtung und stellt die Verbindung mit den Landkreisen Quedlinburg und Bernburg her. Die Bundesstraße 180 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung und stellt im südlichen Bereich die Verbindung mit dem Landkreis Mansfelder Land her. Im nördlichen Bereich des Landkreises endet die Bundesstraße 180 bei der Stadt Egeln und trifft dort auf die	

	<p>Bundesstraße 81, die in der West-Richtung den Landkreis Aschersleben-Staßfurt mit dem Landkreis Bördekreis und in nördlicher Richtung mit der Landeshauptstadt Magdeburg verbindet. Eine doppelspurige Bundesstraße 6 n, die sich zur Zeit im Bau befindet, soll zukünftig eine Verbindung zum Harz entstehen lassen.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch in Ost-West-Richtung vorhanden.</p>
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Die Region des nordöstlichen Harzvorlandes und des südlichen Teiles der Börde weist, bedingt durch ihre günstige Lage – viele Wasserläufe, Wald, natürliche Seen, hügeliges Gelände – eine sehr lange Siedlungsgeschichte auf.</p> <p>Das Gebiet des am 1. Juli 1816 gebildeten Landkreises Aschersleben war bis 1807 mit dem preußischen Fürstentum Halberstadt verbunden. Die Stadt Staßfurt gehörte seit 1816 zum Landkreis Calbe (Saale). Die Verwaltungseinteilung von 1816 bestand bis Januar 1946. Bis zu einer kurzzeitigen Eingliederung in den Landkreis Bernburg 1950 blieb Aschersleben Stadtkreis und Staßfurt Stadt im Landkreis Calbe. 1952 wurden aus dem Land Sachsen-Anhalt die Bezirke Halle und Magdeburg u.a. mit den Landkreisen Aschersleben und Staßfurt gebildet, wobei der Kreis Staßfurt mit Staßfurt als Kreisstadt zum Bezirk Magdeburg und der Kreis Aschersleben mit Aschersleben als Kreisstadt zum Bezirk Halle kamen.</p> <p>Vor der Gebietsreform im Jahre 1994 bestanden auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Aschersleben-Staßfurt die Altkreise Aschersleben und Staßfurt.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden aus dem bisherigen Altkreis Aschersleben mit Ausnahme der Gemeinden: Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Radisleben und Wedderstedt und dem Altkreis Staßfurt mit Ausnahme der Gemeinden: Atzendorf, Förderstedt und Löbnitz (Bode) sowie der Städte Güsten und Kroppenstedt und Teile des Kreises Hettstedt, und zwar aus den Gemeinden Endorf, Freckleben, Neuplatendorf, Pansfelde und Wieserode, der heutige Landkreis Aschersleben-Staßfurt gebildet.</p>

#### b) Landkreis Bernburg

Einwohnerzahl:	67.352 (31.12.2003)	57.527 (Prognose 2015)
Fläche:	413,53 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	162,87 (31.12.2003)	139,11 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Schönebeck und Aschersleben-Staßfurt	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-	Zur Planungsregion "Anhalt – Bitterfeld - Wittenberg" gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld,	

und Mittelzentren:	Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Mittelzentrum ist die Stadt Bernburg (Saale).
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis Bernburg an den Landkreis Schönebeck. Im Osten grenzt der Landkreis Bernburg an den Landkreis Köthen und im Süd-Osten an den Landkreis Saalkreis. Im Süd-Westen grenzt der Landkreis Bernburg an den Landkreis Mansfelder Land und im Westen an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt.
Verkehrsnetze:	Die Autobahn 14 durchzieht das Kreisgebiet in nord-südlicher Richtung. Die Bundesstraße 71 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung und verbindet den Landkreis im Norden mit dem Landkreis Schönebeck und im Süden mit dem Landkreis Saalkreis. Die Bundesstraße 185 verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt in der West-Ausrichtung und in der Ost-Ausrichtung mit dem Landkreis Köthen. Parallel dazu wird der Landkreis im südlichen Teil noch durch die Bundesstraße 6 erschlossen, die eine Süd-West-Ausrichtung aufweist. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch in Ost-West-Richtung vorhanden. Die Saale durchfließt den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Der heutige Landkreis Bernburg geht zurück auf den anhaltischen Kreis Bernburg-Land (1850-1945), der bis zu den Verwaltungsreformen von 1950 und 1952 unverändert blieb. 1950 wurden in den Kreis Bernburg ehemals preußische Orte des Saalkreises, des bisherigen Landkreises Calbe und des Kreises Eisleben, aber auch Gemeinden des ehemals ebenfalls anhaltischen Kreises Köthen eingegliedert. 1952 wurden mehrere Gemeinden aus dem Kreis Bernburg aus- und den neu gebildeten Kreisen Aschersleben und Staßfurt angegliedert. Der Landkreis Bernburg blieb bei der Kreisgebietsreform 1994 fast unverändert. Lediglich die Gemeinde Güsten aus dem ehemaligen Landkreis Staßfurt wurde dem Landkreis angegliedert, wodurch die historische Zugehörigkeit wiederhergestellt wurde.

### c) Landkreis Schönebeck

Einwohnerzahl:	74.256 (31.12.2003)	63.493 (Prognose 2015)
Fläche:	460,16 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	161,37 (31.12.2003)	137,98 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Aschersleben-Staßfurt und Bernburg	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Magdeburg" gehören die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck und die Landeshauptstadt Magdeburg. Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ist die Stadt Schönebeck (Elbe) in Zuordnung zum Oberzent-	

	rum der Landeshauptstadt Magdeburg.
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Jerichower Land. Im Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Anhalt-Zerbst, wobei die Elbe einen Großteil der Landkreisgrenze ausmacht. Im Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Köthen und im Süden an den Landkreis Bernburg. Im Süd-Westen ist eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt gegeben und im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis. Im Nord-Westen liegt eine gemeinsame Grenze mit der Landeshauptstadt Magdeburg vor.
Verkehrsnetze:	<p>Die Autobahn 14 durchzieht den Landkreis von Norden nach Süden. Die Bundesstraße 71, die den Landkreis in Nord-Süd-Richtung durchzieht, verbindet den Landkreis im Norden mit dem Landkreis Bördekreis und der Landeshauptstadt Magdeburg und im Süden mit dem Landkreis Bernburg. Die Bundesstraße 246 a verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Jerichower Land und in West-Richtung mit dem Landkreis Bördekreis. Mit den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Köthen und Aschersleben-Staßfurt gibt es keine Verbindung über eine Bundesstraße.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd und Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Elbe bildet im Osten die natürliche Kreisgrenze zu Anhalt-Zerbst und die Saale durchzieht den Landkreis im südlichen Teil von Süd nach Ost.</p>
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Das Gebiet des heutigen Landkreises Schönebeck wurde in die 1816 gegründete preußische Provinz Sachsen eingegliedert. Ab Juli 1816 gab es den landrätlichen Kreis Calbe. 1950 trat der Landkreis Schönebeck dessen Rechtsnachfolge an.</p> <p>Das Auf und Ab der geschichtlichen Entwicklung brachte es mit sich, dass der Landkreis Schönebeck, bei Verbleiben der Kerngemeinden des vormaligen Kreises Calbe, Territorien an Nachbarkreise abgegeben und von Nachbarkreisen Territorien hinzubekommen hat.</p> <p>Im Ergebnis der Kreisgebietsreform 1994 wurden die Gemeinden Randau, Calenberge und Pechau in die Landeshauptstadt Magdeburg eingemeindet.</p> <p>Die Gemeinden Atzendorf, Förderstedt und Löbnitz (Bode) aus dem alten Kreis Staßfurt wurden dem Landkreis Schönebeck zugeordnet.</p>

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

**Landkreis Salzland**

Einwohnerzahl:	240.092 (31.12.2003)	200.997 (Prognose 2015)
Fläche:	1.528,31 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	157,19 (31.12.2003)	131,51 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Aschersleben-Staßfurt (mit Ausnahme der Stadt Falkenstein / Harz), Bernburg und Schönebeck wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen.

Die Einwohnerzahl von 150.000 wird auch bei Zugrundelegung der Einwohnerprognose für das Jahr 2015 nicht unterschritten, erreicht aber auch nicht die vorgesehene Höchstgrenze. Die flächenmäßige Ausdehnung des neuen Landkreises überschreitet nicht den Wert von 2.500 km<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Vollfusion dreier bisheriger Landkreise.

Die in § 2 niedergelegte Lösung entspricht dem Willen vor Ort. Gemäß Kreistagsbeschluss des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 10. Dezember 2004 sprach sich der Kreistag für ein gestuftes Vorgehen aus. Dabei sollte zunächst eine Ausnahme angestrebt werden. Sollte dies nicht möglich sein, werde eine Vollfusion mit den Landkreisen Bernburg und Schönebeck angestrebt.

Angesichts dieses Umstandes verliert auch der möglicherweise für eine Aufnahme in den neuen Landkreis Harz sprechende Aspekt der Zugehörigkeit des Landkreises Aschersleben-Staßfurt zur Planungsregion "Harz" seine Bedeutung. Dies gilt um so mehr als dass sich der Zuschnitt des neu zu bildenden Landkreises Harz nach den Kriterien im KomNeuglGrG und nach dem erklärten Willen aller an der Planungsregion beteiligten Landkreise ohnehin nicht an der Planungsregion orientiert. So wird insbesondere auch die Einbindung des zur Planungsregion gehörenden Landkreises Sangerhausen von keinem Beteiligten gewünscht.

Bereits im Vorfeld der Kreisgebietsreform haben die Kreistage von Bernburg und Schönebeck eine Zusammenarbeit ihrer Sparkassen beschlossen und eingeleitet. Die Sparkassenaufsicht hat dem zugestimmt.

Die Bereitschaft des (interkommunalen) Zusammenwirkens in der Konstellation der Landkreise Aschersleben-Staßfurt/Bernburg/Schönebeck wird auch durch weitere Beschlüsse belegt (z. B. Beschluss des Kreistags Bernburg vom 23. Februar 2005).

Hinzu kommt, dass sich diese freiwillig angestrebte Lösung in das Gesamtbild unproblematisch einfügen lässt. Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode favorisieren einen Harzkreis. Im Nord-Westen schließt sich der Landkreis Bördekreis an, der, wie oben dargestellt, nur mit dem Landkreis Ohrekreis zusammengefasst werden kann. Der Landkreis Jerichower Land ist durch seine räumliche Ausdehnung und geografische Lage nicht geeignet, mit dem Landkreis Schönebeck und erst recht nicht mit den Landkreisen Bernburg und Aschersleben-Staßfurt zusammengefügt zu werden. Der Landkreis Anhalt-Zerbst ist durch die Elbe von den in § 2 KngG angesprochenen Landkreisen in natürlicher Weise getrennt. Der Landkreis Saalkreis hat sich bereits für eine Zusammenfassung mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt ausgesprochen. Letztere Zusammenfassung ist auch aufgrund der Siedlungsstruktur und der Wirtschaftsstruktur in diesem Gebiet sachgerecht, sodass der

Landkreis Saalkreis in diesem Zusammenhang nicht zur Verfügung steht. Der Landkreis Köthen hat sich in Richtung Stadt Dessau bzw. Landkreis Bitterfeld orientiert. Im Ergebnis entspricht die in den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck angestrebte Zusammenführung dieser drei Landkreise mithin den Wünschen der Landkreise in der Region.

Teile von Aschersleben und Bernburg gehörten schon um 1900 zusammen. Naturräumlich stellt der Landkreis den Übergang vom Harzvorland zur Magdeburger Börde dar. Wirtschaftsstrukturell hat der Maschinenbau in den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck eine große Bedeutung, während im Landkreis Bernburg die chemische Industrie und das Ernährungsgewerbe an der Spitze stehen. Von der Wirtschaftsstruktur betrachtet wird der neue Landkreis ein starker Landkreis werden.

Insgesamt entspricht der neue Landkreis den abstrakten Leitvorgaben des Gesetzgebers und auch den raumordnerischen Gesichtspunkten.

Die Gemeinden der Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Ein Teil der Gemeinden des Landkreises Aschersleben-Staßfurt strebt grundsätzlich nur eine Vollfusion mit anderen Landkreisen an. Die Erhaltung des Landkreises habe erste Priorität, Wechselwünsche einzelner Gemeinden sollten nur in Ausnahmefällen ermöglicht werden, dabei dürfe nicht ganzen Regionen ein Wechsel gestattet werden. Der Fusion mit den Landkreisen Schönebeck und Bernburg wird grundsätzlich zugestimmt, es wird aber auch die Möglichkeit einer Vierer-Lösung "Harz" in Betracht gezogen.

Die Stadt Falkenstein/Harz und die Verwaltungsgemeinschaft Seeland und Teile der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land lehnen die Fusion der Landkreise Schönebeck, Bernburg und Aschersleben-Staßfurt ab. Sie sprechen sich übereinstimmend für eine Fusion mit der Harzregion aus.

Die Auswertung der Bürgermeisterkonferenz im Landkreis Bernburg ergab, dass die Gemeinden mit der Fusion der Landkreise Bernburg, Schönebeck und Aschersleben-Staßfurt einverstanden sind. Es bestehen aber Vorbehalte gegen den Namen Salzland.

Aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen sind die Gemeinden des Landkreises Schönebeck mit der Fusion mit den Landkreisen Bernburg und Aschersleben-Staßfurt grundsätzlich einverstanden, sofern es sich um Vollfusionen handelt.

Die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Der Landkreis Aschersleben-Staßfurt strebt grundsätzlich nur eine Vollfusion mit anderen Landkreisen an. Der Erhalt des Landkreises habe erste Priorität, Wechselwünsche einzelner Gemeinden sollen nur in Ausnahmefällen ermöglicht werden, dabei soll ganzen Regionen ein Wechsel nicht gestattet werden. Der Fusion mit den Landkreisen Schönebeck und Bernburg wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergab, dass der Landkreis Bernburg mit der Fusion der Landkreise Bernburg, Schönebeck und Aschersleben-Staßfurt einverstanden ist. Es bestehen aber Vorbehalte gegen den Namen Salzland.

Nach seiner Stellungnahme ist der Landkreis Schönebeck mit einer Fusion der Landkreise Bernburg und Aschersleben-Staßfurt einverstanden, sofern es sich um eine Vollfusion handelt.

Wechselwünsche wurden im Landkreis Bernburg nicht geäußert.

Ein Wechselwunsch aus dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt in den neu zu bildenden Landkreis Harz wurde von der Stadt Falkenstein/Harz geäußert. Der Stadtrat hat insofern am 11. April 2005 einen mehrgliedrigen Beschluss gefasst: Die Zuordnung zum neuen Landkreis Harz wurde beschlossen. Angestrebt wird primär eine Zuordnung des gesamten Landkreises Aschersleben-Staßfurt.

Die Stadt Falkenstein/Harz begründet ihren Wechselwunsch damit, dass sie geografisch nah am Harz liege und dass ihre naturräumlichen Gegebenheiten dem Harz gleichen. Ein Drittel des Stadtgebiets bestehe aus Wald, von dem wiederum ein Drittel als Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet ausgewiesen sei. Es wird darauf hingewiesen dass der überwiegende Teil der Stadt Landschaftsschutzgebiet sei und dem Naturpark Harz angehöre. Die Stadt verspreche sich aus einer Zuordnung zum Harz Vorteile bei der gemeinsamen Tourismusentwicklung und ein gemeinsames Tourismuskmarketing. Die Verkehrsverbindungen seien aufeinander ausgerichtet. Mit der Fertigstellung der vierspurigen B 6 n im Jahre 2007 werde es eine ideale Verknüpfung zu den weiteren wirtschaftlichen Eingangszentren im Harz geben. Es wird zudem die Identität als Harzkreis betont. Es seien bereits jetzt vielfältige Verbindungen von Industrie und Wirtschaft vorhanden. Die Stadt arbeite bereits seit einigen Jahren in Verbänden des Harzes zusammen (z. B. Tourismusförderkreis Ostharz e. V., Harzer Verkehrsverband e. V.) und richte Veranstaltungen mit Harzbezug aus. Zudem entspreche diese Verbindung auch dem Willen der Bürger dieses Teils des Landkreises. Eine Zugehörigkeit der Stadt Falkenstein/Harz zu einem neuen Landkreis Salzland ließe keine gleichwertige Verbindung erkennen. Damit würde ein völlig neues Kunstgebilde entstehen, das weder naturräumliche, wirtschaftliche oder landsmannschaftliche Bezüge hätte. Eine Zuordnung zum ehemaligen Gebirgskreis Mansfelder Land sei ebenfalls völlig ausgeschlossen.

Die Bürgermeister der meisten Gemeinden des Landkreises sprachen sich entschieden für eine Vollfusion des gesamten Landkreises ohne Abspaltungen in den Harz aus. Sie befürchten, dass eine Zersplitterung des Landkreises dazu führen würde, dass ein Teil des Landkreises dem neuen Landkreis Börde zugeschlagen werden könnte, was mehrheitlich abgelehnt wurde.

Der Landkreis Aschersleben-Staßfurt lehnt eine Aufteilung des Landkreises ebenso ab wie ein Ausscheiden einzelner Gemeinden (Beschluss vom 10. Dezember 2004). Er beruft sich hierbei auf die Aussagen des Landkreistages vom 2. März 2005 zum KomNeuglGrG.

Von einem Wechsel der Stadt Falkenstein/ Harz wären auch die Landkreise Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg betroffen. Der Landkreis Wernigerode lehnte eine weitere Vergrößerung des neuen Landkreises Harz ab. Dieser stehe bereits jetzt nach Einwohnerzahl und Flächenausdehnung an der Spitze der neuen Landkreise und sei damit deutlich leistungsfähig. Es wurden Bedenken erhoben, dass ein noch größerer Landkreis nicht mehr verwaltbar wäre. Die Äußerungen der Gemeinden des Landkreises Wernigerode hinsichtlich einer Vergrößerung des Landkreises Harz durch einzelne Gemeinden des Landkreises

Aschersleben-Staßfurt waren heterogen. Die Landkreise Halberstadt und Quedlinburg zeigten sich, ebenso wie die ganz überwiegende Anzahl ihrer Gemeinden, offen für die Aufnahme wechselwilliger Gemeinden aus dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt.

Dem Wechselwunsch der Stadt Falkenstein/Harz wird entsprochen:

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuglGrG soll der Wechsel von einzelnen Gemeinden eines Landkreises in einen anderen Landkreis ermöglicht werden, wenn dies mit den Leitvorstellungen für die Kreisgebietsreform und für die Verwaltungsgemeinschaften vereinbar ist. Bezogen auf das Prognosejahr 2015 wird der Landkreis Salzland 200.997 Einwohner und eine Fläche von 1.528 km<sup>2</sup> haben. Mit dem Wechsel der Stadt Falkenstein/Harz in den Landkreis Harz verringert sich die Einwohnerzahl um etwa 6.489 auf 194.508.

Zusätzlich entspricht der Wechsel der Stadt Falkenstein/Harz den naturräumlichen Gegebenheiten und der landsmannschaftlichen Verbundenheit nach § 6 Abs. 2 KomNeuglGrG. Verkehrliche und wirtschaftliche Zusammenhänge wurden hinreichend dargestellt. Dem Wechselwunsch der Stadt Falkenstein/Harz kommt die Aufnahmebereitschaft der Landkreise Quedlinburg und Halberstadt sowie der überwiegenden Anzahl deren Gemeinden entgegen. In Bezug auf den neuen Landkreis Harz würden sich folgende Änderungen ergeben: Bezogen auf das Prognosejahr 2015 wird der Landkreis Harz 218.868 Einwohner und eine Fläche von 2.001 km<sup>2</sup> haben. Mit dem Wechsel der Stadt Falkenstein/Harz in den Landkreis Harz steigt die Einwohnerzahl um etwa 6.489 auf 225.357. Die Fläche des Landkreises vergrößert sich um 103 km<sup>2</sup> auf 2.104 km<sup>2</sup>. Auch insofern wären die Voraussetzungen des § 6 KomNeuglGrG vollständig erfüllt. Bei dieser Sachlage gewichtet das KomNeuglGrG den Wechselwillen der einzelnen Gemeinde höher als den Grundsatz der Volfusion und damit auch als den darauf gerichteten Willen des Landkreises, der die wechselwillige Gemeinde verliert. Die Einwände des Landkreises Aschersleben-Staßfurt können damit nicht durchgreifen. Auch die Bedenken des Landkreises Wernigerode hinsichtlich der Größenzunahme des neuen Landkreises Harz müssen gegenüber den vorrangigen Interessen der wechselwilligen Stadt Falkenstein/Harz zurück treten. Denn § 6 Abs. 5 S. 2 KomNeuglGrG gibt eindeutig vor, dass dem Wechselwunsch Rechnung getragen werden soll, wenn die strengen Voraussetzungen der Leitbildgerechtigkeit erfüllt sind. Solange sich der Wechselwunsch im Rahmen der Leitbilder für den Kreiszuschnitt und für die Verwaltungsgemeinschaften bewegt, können Argumente, die im Rahmen der Leitbildgerechtigkeit bereits geprüft worden sind (z. B. Einwohnergröße, Flächenausmaß, Homogenität) nicht mehr durchgreifen, um eine Abweichung von der „Soll“-Vorgabe zu rechtfertigen. § 76 Abs. 1 GO LSA ist nicht betroffen, da die Stadt Falkenstein / Harz eine Einheitsgemeinde ist. Damit entspricht der Wechselwunsch der Stadt Falkenstein / Harz § 6 Abs. 5 S. 2 KomNeuglGrG und ihm ist Rechnung getragen worden.

Wechselwünsche wurden außerdem von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Seeland und Aschersleben/Land des Landkreises Aschersleben-Staßfurt geäußert. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seeland positionierten sich am 19. April 2005 zur Bürgermeisterkonferenz und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden erklärten mit Schreiben vom 14. April 2005 den Wechselwunsch in den neuen Harzkreis. Dabei werde angestrebt, dass der Landkreis Aschersleben-Staßfurt als Ganzes in den Harzkreis eingebunden werde. Der Wechselwunsch der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seeland wird u. a. damit begründet, aus traditionellen, geschichtlichen sowie landsmannschaftlichen Gründen bestehe bei der Bevölkerung eine sehr starke Identifikation mit der Harzregion.

Die Verwaltungsgemeinschaft Seeland hat zum 31. Dezember 2003 eine Bevölkerung von 10.505 Einwohnern und eine Fläche von 88 km<sup>2</sup>. Bezogen auf die neuen Landkreise Harz und Salzland hätte der Wechsel der gesamten Verwaltungsgemeinschaft Seeland unter Berücksichtigung eines gleichzeitigen Wechsels der Stadt Falkenstein/Harz folgende Auswirkungen:

Bezogen auf das Prognosejahr 2015 wird der Landkreis Salzland 200.997 Einwohner und eine Fläche von 1.528 km<sup>2</sup> haben. Mit dem Wechsel der Stadt Falkenstein/Harz in den Landkreis Harz verringert sich die Einwohnerzahl um 6.489 (Stand: Dezember 2003) auf 194.508. Mit dem Wechsel der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seeland würde sich die Einwohnerzahl nochmals um 10.505 Einwohner (Stand: Dezember 2003) auf 184.003 verringern. Beim neuen Landkreis Harz wäre folgende Zunahme zu verzeichnen: Bezogen auf das Prognosejahr 2015 wird der Landkreis 218.868 Einwohner und eine Fläche von 2.001 km<sup>2</sup> haben. Mit dem Wechsel der Stadt Falkenstein/Harz in den Landkreis Harz steigt die Einwohnerzahl um 6.489 (Stand: Dezember 2003) auf 225.357. Die Fläche des Landkreises vergrößert sich um 103 km<sup>2</sup> auf 2.104 km<sup>2</sup>. Mit dem zusätzlichen Wechsel der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seeland in den Landkreis Harz würde die Einwohnerzahl um weitere 10.505 (Stand: Dezember 2003) auf 235.862 steigen. Die Fläche des Landkreises würde sich um weitere 88 km<sup>2</sup> auf 2.192 km<sup>2</sup> vergrößern.

Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land äußerte anlässlich der Bürgermeisterkonferenz am 19. April 2005 für seine Mitgliedsgemeinden ebenfalls, diese hätten mit Datum 13. April 2005 einen Beschluss mit denselben Zielrichtungen gefasst wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seeland.

Die Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land hat zum 31. Dezember 2003 eine Bevölkerung von 30.644 Einwohnern und eine Fläche von 124,1 km<sup>2</sup>. Bezogen auf die neuen Landkreise Salzland und Harz hätte der Wechsel der kompletten Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land folgende Auswirkungen: Der Landkreis Salzland wird, bezogen auf das Prognosejahr 2015, 200.997 Einwohner und eine Fläche von 1.528 km<sup>2</sup> haben. Mit dem Wechsel der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land würde sich die Einwohnerzahl um 30.644 Einwohner (Stand: Dezember 2003) auf 170.353 verringern. Die Fläche des Landkreises würde sich um 124,1 km<sup>2</sup> auf 1.404 km<sup>2</sup> reduzieren. Mit dem zusätzlichen Wechsel der Verwaltungsgemeinschaft Seeland und der Stadt Falkenstein/Harz in den Landkreis Harz würde sich die Einwohnerzahl nochmals um 16.994 auf 153.359 verringern. Die Fläche des Landkreises würde um weitere 191 km<sup>2</sup> auf 1.213 km<sup>2</sup> reduziert. Der Landkreis Harz, in den die Verwaltungsgemeinschaft wechseln möchte, wird prognostisch 218.868 Einwohner und eine Fläche von 2.001 km<sup>2</sup> haben. Mit dem Wechsel der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land in den Landkreis Harz würde die Einwohnerzahl

um etwa 30.644 auf 249.512 steigen. Die Fläche des Landkreises würde sich um 124,1 km<sup>2</sup> auf 2.125 km<sup>2</sup> vergrößern.

Den Wechselwünschen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Seeland und Aschersleben/Land kann nicht entsprochen werden. Zum einen widerspricht ein solcher Wechsel bereits dem Wortlaut des § 6 Abs. 5 S. 2 KomNeuglGrG, der nur die einzelne Randgemeinde anspricht. In dieselbe Richtung führt der Verweis in § 6 Abs. 5 S. 2 KomNeuglGrG auf § 6 Abs. 1 KomNeuglGrG. Der Wechselwunsch darf nicht dazu führen, dass die Neugliederung eines Landkreises gänzlich unmöglich werden würde. Wie oben bereits geschildert, wäre dies der Fall, wenn Wechselwünsche in so großer Zahl vorliegen würden, dass der grundsätzliche Zuschnitt des Landkreises völlig aufgelöst werden würde. So verhält es sich hier. Es liegen Wechselwünsche von insgesamt acht Mitgliedsgemeinden vor. Die Gemeinden haben für ihre Wechselwünsche einheitliche Begründungen und wünschen einen Wechsel auch nur im Verbund der Verwaltungsgemeinschaft. Es ist daher nur möglich, sämtlichen Wechselwünschen zu entsprechen, oder alle abzulehnen. Da die Erfüllung des Wechselwunsches auf die gesamte Verwaltungsgemeinschaft bezogen, eine derart große Strukturveränderung nach sich ziehen würde, dass der ursprüngliche Zuschnitt des Landkreises nicht mehr erkennbar wäre, würde dies bereits § 6 Abs. 1 KomNeuglGrG widersprechen. Zudem würde § 6 Abs. 2 KomNeuglGrG entgegenstehen: Die Berücksichtigung eines Wechselwunsches darf nicht dazu führen, dass der neue Landkreis seine Leistungsfähigkeit einbüßen würde. Hinzu kommt, dass § 6 Absatz 2 Ziff. 2 KomNeuglGrG entgegen steht, da ein Herauslösen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Seeland und Aschersleben/Land aus dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt wirtschaftliche Zusammenhänge zerreißen würde. Der Landkreis ist Gründer und Gesellschafter einiger erfolgreicher Unternehmen, die sich im Gebiet von Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften angesiedelt haben. So hat der Landkreis zur Beförderung der Interessen der Seeland-Gemeinden die Seeland-GmbH gegründet, an der er Anteile hält. In der BiotechGmbH Gatersleben ist der Landkreis anteilig über die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung vertreten. Ende der 90er Jahre wurde in Gatersleben das Biotech-Gründerzentrum auf Initiative des Landkreises errichtet. Die Schloss Hoym GmbH, die eine Wohn- und Begegnungsstätte für behinderte Menschen trägt, ist 100 %-ige Tochtergesellschaft des Landkreises Aschersleben-Staßfurt. Der Landkreis ist außerdem mit 25 % Gesellschafteranteil an der ÖSEG (Ökologische Sanierungsgesellschaft mbH Aschersleben), einer ABM-Trägersgesellschaft in Wilsleben (Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land) beteiligt. In Kooperation mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt und der ÖSEG wurden zahlreiche Vorhaben in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften realisiert. Daneben bringt sich der Landkreis Aschersleben-Staßfurt maßgeblich in die Tourismusentwicklung der Region ein und erbringt verwaltungstechnische Unterstützungsleistungen für die Verwaltungsgemeinschaften. Die wirtschaftlichen und auch verwaltungstechnischen Verflechtungen der Verwaltungsgemeinschaften mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt stehen somit einem Landkreiswechsel der Mitgliedsgemeinden ebenfalls entgegen. Schließlich könnte von einer Vollfusion nicht mehr gesprochen werden. § 6 Abs. 5 S. 2 KomNeuglGrG zieht durch die sprachliche Verknüpfung „dabei“ die Verbindung zum Grundsatz der Vollfusion. Wechselwünschen soll nicht per se Rechnung getragen werden, sondern nur bei grundsätzlicher Beachtung des Regelfalles der Vollfusion. Dieser Regelfall wäre aber bei Berücksichtigung sämtlicher Wechselwünsche nicht mehr gegeben. Hinzu kommt, dass die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land keine unmittelbare Grenzberührung mit dem Landkreis

Harz haben, sondern diese nur durch einen Wechsel der Stadt Falkenstein/Harz vermittelt werden würde. Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuglGrG können aber als Wechselwünsche nur solche erfasst werden, die in unmittelbarer Randlage eines Landkreises gelegen sind. Da die Wechselwünsche somit eindeutig mehreren Kriterien des § 6 KomNeuglGrG widersprechen würden, kann ihnen nicht gefolgt werden.

Im Ergebnis der Anhörung wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen. Die im Rahmen der Anhörung geäußerte Kritik an dem Namen des neuen Landkreises führte nicht zu einer Änderung. Hier kann der Kreistag des neugebildeten Landkreises gemäß § 12 Abs. 2 KngG in seiner konstituierenden Sitzung einen abweichenden Namen festlegen.

Der neuzubildende Landkreis „Salzland“ entspricht, auch nach Entlassung der Stadt Falkenstein / Harz, den Kriterien des KomNeuglGrG.

### Zu § 3

Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen. Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

#### a) Landkreis Halberstadt

Einwohnerzahl:	77.134 (31.12.2003)	68.794 (Prognose 2015)
Fläche:	665,08 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	115,98 (31.12.2003)	103,44 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Quedlinburg und Wernigerode	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Harz" gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode. Mittelzentrum mit oberzentralen Funktionen ist die Stadt Halberstadt.	
Kreisgrenzen:	Im Norden und Westen grenzt der Landkreis Halberstadt an das Bundesland Niedersachsen. Im Nord-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis. Im Süden und Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Quedlinburg. Im Süd-Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Wernigerode.	
Verkehrsnetze:	In Nord-Süd-Richtung wird der Landkreis durch die Bundesstraßen 244, 245, 79 und 81 mit den Landkreisen Wernigerode, Quedlinburg und Bördekreis verbunden. Mit der Bundesstraße 81 ist die direkte Verbindung in die Landeshauptstadt Magdeburg und den Landkreis Wernigerode (B 6 n) gegeben. Über die in Planung befindliche Ortsumgehung Halberstadt/ Harsleben (B 81n/ B 79) besteht perspektivisch eine kurze Anbindung der Stadt Halberstadt an die B 6 n im Bereich Quedlinburg.  Die Stadt Halberstadt bildet einen Verkehrsknoten für Straßen- und Eisenbahnverbindungen im nördlichen	

	<p>Harzvorland. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Holtemme durchfließt den Landkreis in Nord-Süd-Richtung, die Bode in südöstlicher, die Ilse und Oker in westlicher und der Große Graben in nördlicher Richtung.</p>
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Der Landkreis Halberstadt liegt im Südwesten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und im Bereich des nördlichen Harzvorlandes. Schon seit alters her besitzt die Region, insbesondere die Stadt Halberstadt, eine geschichtliche Bedeutung, die sie über die Grenzen hinaus bekannt machte. Vor 1200 Jahren gegründet, war das Bistum Halberstadt das unumschränkte geistig-kulturelle Zentrum im Osten des karolingischen Reiches. Im Ergebnis des 30-jährigen Krieges verschwand das Bistum; dessen Territorium wurde brandenburgisch und dann als "Fürstentum Halberstadt" preußisch und gehörte ab 1816 der preußischen Provinz Sachsen an. Durch die Kreisreform im Jahre 1823 wurde ein Landkreis Halberstadt neu geschaffen. 1891 erhielt die Stadt Halberstadt den Status einer kreisfreien Stadt, den sie bis 1952 behielt. Der Landkreis Halberstadt bestand bis zur Kreisreform von 1932 und wurde mit der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen aufgelöst. Die heutigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy und die Stadt Derenburg gehörten bis zu diesem Zeitpunkt zum Landkreis Halberstadt, nach 1932 zum Landkreis Wernigerode, ab 1952 zum neuen Landkreis Halberstadt. Der neue Landkreis Halberstadt wurde 1952 aus dem ehemaligen Stadtkreis Halberstadt unter Eingliederung von Gemeinden der Kreise Oschersleben und Wernigerode gebildet mit der Stadt Halberstadt als Kreisstadt. Bei der Neugliederung im Jahre 1994 ist er unverändert geblieben</p>

### **b) Landkreis Quedlinburg**

Einwohnerzahl:	75.714 (31.12.2003)	65.397 (Prognose 2015)
Fläche:	540,27 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	140,14 (31.12.2003)	121,05 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Halberstadt und Wernigerode und ggf. Aschersleben-Staßfurt	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Harz" gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode Mittelzentrum ist die Stadt Quedlinburg.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis und im Nordosten und Osten an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Im Süd-Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Mansfelder	

	<p>Land und im Süden mit dem Landkreis Sangerhausen. Im äußersten südlichen Zipfel des Landkreises ist auch eine Grenze mit dem Bundesland Thüringen gegeben. Im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Wernigerode und im Nord-Westen an den Landkreis Halberstadt.</p>
<p>Verkehrsnetze:</p>	<p>Der Landkreis Quedlinburg wird durch die Bundesstraße 6 im nördlichen Teil (Ost-West-Richtung) mit dem Landkreis Wernigerode im Westen und dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt im Osten verbunden. Die derzeitige Bundesstraße 6 wird ab 2007 durch einen von der Autobahn 395 bei Bad Harzburg bis zur Autobahn 14 bei Plötzkau durchgängig vierspurig befahrbaren Neubau ersetzt, der nördlich unmittelbar an Quedlinburg vorbeiführt. Mit der Anschlussstelle Quedlinburg-Nord der Bundesstraße 6 neu wird über die Bundesstraße 79 das nördliche Harzvorland angebunden. Mit der Anschlussstelle Quedlinburg-Ost erfolgt die Anbindung des Harzes. Im südlichen Teil durchzieht die Bundesstraße 242 in West-Ost-Richtung den Landkreis und verbindet ihn im Westen mit dem Landkreis Wernigerode und im Osten mit dem Landkreis Mansfelder Land. Die Bundesstraße 185, abgehend in Nord-Ost-Richtung von der Bundesstraße 242, verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt.</p> <p>Die Stadt Quedlinburg ist über eine SPNV-Strecke an die Landeshauptstadt Magdeburg angeschlossen. Die künftig vom Harznetz-Betreiber Connex genutzte Strecke führt in südlicher Richtung weiter bis zur Stadt Thale, einem industriellen und touristischen Zentrum am nördlichen Harzrand. Die Stadt Quedlinburg ist Knotenpunkt des ÖPNV, der kreisübergreifend in der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz organisiert ist. Mit der Neubaustrecke der Harzer Schmalspurbahn von Gernrode nach Quedlinburg wird die Stadt an das HSB-Netz angeschlossen.</p> <p>Die Bode und die Selke durchziehen den Landkreis vom Süd-Westen zum Norden, wo die Selke in die Bode einmündet.</p>
<p>Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Den Kern des heutigen Kreisgebietes bildete das Gebiet des Reichsstifts Quedlinburg, das übrige Gebiet gehörte gegen Ende des 17. Jahrhunderts teils zu Brandenburg (-Preußen), teils zu Anhalt und zu einem kleinen Teil zu Braunschweig. Einen Landkreis Quedlinburg mit der Stadt Aschersleben gibt es seit 1816. Die Stadt Quedlinburg war seither Sitz des Landratsamtes des Kreises Quedlinburg-Aschersleben. 1901 erlangte die Stadt Aschersleben Kreisfreiheit und löste sich vom Landkreis Quedlinburg. Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 kamen zu den Gemeinden des Altkreises Quedlinburg aus</p>

	dem Altkreis Aschersleben die Gemeinden Wedderstedt, Hedersleben, Hausneindorf, Heteborn und Radisleben hinzu. Die Gemeinden Allrode und Timmenrode verließen den Landkreis Quedlinburg und wechselten in den Landkreis Wernigerode.
--	--

### c) Landkreis Wernigerode

Einwohnerzahl:	93.793 (31.12.2003)	84.677 (Prognose 2015)
Fläche:	795,65 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	117,88 (31.12.2003)	106,42 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Halberstadt und Quedlinburg	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Harz" gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode. Mittelzentrum ist die Stadt Wernigerode und das Grundzentrum Stadt Blankenburg (Harz) nimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	
Kreisgrenzen:	Im Norden und Nord-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Halberstadt. Im Osten und Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Quedlinburg und im Süden an das Bundesland Thüringen. Im Westen grenzt der Landkreis an das Bundesland Niedersachsen.	
Verkehrsnetze:	<p>Die Bundesstraße 6 n, die den Landkreis von West nach Ost durchzieht, verbindet den Landkreis im Westen mit dem Bundesland Niedersachsen und im Osten mit dem Landkreis Quedlinburg. Durch die B 6 n als wirtschaftlicher Entwicklungsachse wird die Wirtschaftsregion Goslar / Braunschweig mit der Wirtschaftsregion des mitteldeutschen Raumes verbunden. Im südlichen Teil des Landkreises durchzieht die Bundesstraße 242 den Kreis in Ost-West-Richtung. Über die Bundesstraße 81 (Nord-Süd-Richtung) ist der Landkreis im Süden mit dem Bundesland Thüringen und im Norden mit dem Landkreis Halberstadt verbunden. Sie stellt zudem eine direkte Verbindung zur Landeshauptstadt Magdeburg und in den Landkreis Wernigerode dar. Über die Bundesstraße 27, die in Süd-West-Richtung verläuft und bei der Stadt Blankenburg (Harz) in der Bundesstraße 6 endet, ist eine weitere Verbindung mit dem Bundesland Niedersachsen gegeben. Über die Bundesstraße 244, die bei der Stadt Elbingerode (Harz) beginnt und in nördlicher Richtung verläuft, ist eine weitere Anbindung an den Landkreis Halberstadt gegeben.</p> <p>Eisenbahnlinien sind im Norden und in der Mitte des Landkreises vorhanden.</p> <p>Die Kalte Bode, die Warme Bode, die Rappbode, die Bode und die Holtemme durchziehen den Landkreis überwiegend in Nord-Süd-Richtung. Als bedeutende Fließgewässer sind weiter die Ilse und Oker (westlicher Teil des Landkreises) und der große Graben (nördlicher Teil des Landkreises) zu nennen.</p>	

Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Der heutige Landkreis Wernigerode hat seinen historischen Kern in der 1645 durch Teilung entstandenen Grafschaft Stolberg-Wernigerode. 1816 wurde die Provinz Sachsen u.a. mit dem Landkreis Osterwieck und dem Stadtkreis Halberstadt gebildet, die Grafschaft Wernigerode wurde mit weitgehender Autonomie dem Landkreis Osterwieck zugeordnet. 1825 erlangte die Grafschaft Wernigerode die Stellung eines formal eigenständigen preußischen Landkreises, in dem weiterhin eine gräfliche Regierung die königliche Kreisverwaltung ausübte. Im Juni 1876 wurde die Grafschaft Wernigerode durch Gesetz vollständig nach Preußen eingegliedert und ein Landrat trat an die Verwaltungsspitze des Landkreises. 1932 fusionierte der Landkreis mit dem größten Teil des Landkreises Halberstadt. In ihm gingen auch Gemeinden des 1945 zur Provinz Sachsen gelangten Teiles des ehemals braunschweigischen, 1950 aufgelösten, Kreises Blankenburg ein.
--	--

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### **Landkreis Harz**

Einwohnerzahl:	246.641 (31.12.2003)	218.868 (Prognose 2015)
Fläche:	2001,0 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	123,25 (31.12.2003)	109,37 (Prognose 2015)

Die Leitvorstellungen, die im KomNeuglGrG niedergelegt sind, werden bei der Neugliederung des Landkreises eingehalten. Die einwohnermäßige Größenvorgabe von regelmäßig mindestens 150.000 Einwohnern wird deutlich übertroffen. Die Fläche des neuen Landkreises bleibt innerhalb des vorgelegten Rahmens. Die Einwohnerzahl übersteigt nicht die Obergrenze von 300.000. Zudem handelt es sich um eine Vollfusion.

Die drei Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode verbindet die geographische Lage und die Identität als "Harzkreise", wobei das Gebiet des Landkreises Halberstadt das Harzvorland bildet, während die Landkreise Quedlinburg und Wernigerode typische Harzkreise sind. Wirtschafts- und Verkehrsverbindungen sind aufeinander ausgerichtet. Im Norden werden die in § 3 KngG angesprochenen Landkreise vom Bördekreis begrenzt. Zwar gibt es auch insoweit Verknüpfungen (dazu siehe unter § 1 KngG), jedoch ist der Landkreis Bördekreis traditionell mit dem Landkreis Ohrekreis verbunden, in dem ebenfalls weite Teile des Landstrichs "Börde" gelegen sind. Die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis haben sich bereits für eine Zusammenarbeit dieser Landkreise ausgesprochen und arbeiten interkommunal intensiv zusammen. Im Westen des neu gebildeten Landkreises Harz befindet sich das Bundesland Niedersachsen, so dass sich insoweit schon keine weitere Alternative ergibt. Im Osten schließt sich der Landkreis Aschersleben-Staßfurt an, südlich ergibt sich eine Verbindung zu den Landkreisen Sangerhausen und Mansfelder Land, die ihrerseits wiederum eine Vollfusion anstreben.

Die Zusammenführung der Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode ergibt ein räumlich abgerundetes, abgeschlossenes Gebiet.

Die Gemeinden der Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode streben einen Zusammenschluss ihrer Landkreise an.

Der Kreistag des Landkreises Halberstadt befürwortet eine Zusammenarbeit und ein Zusammengehen mit den Landkreisen Quedlinburg und Wernigerode (dazu Beschlüsse vom 24. April 2002 und 10. September 2003).

Der Kreistag des Landkreises Quedlinburg hat sich für die Fusion mit den Landkreisen Halberstadt und Wernigerode ausgesprochen (Beschlüsse vom 20. März 2002, 26. März 2003 und 16. Februar 2005).

Der Kreistag des Landkreises Wernigerode hat sich mit Beschluss vom 22. Oktober 2003 dafür ausgesprochen, Kooperationsverhandlungen mit den Landkreisen Halberstadt und Quedlinburg aufzunehmen.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung zum KngG-Entwurf waren die Äußerungen des Landkreises Halberstadt grundsätzlich zustimmend, wenngleich eine Erweiterung des Harzkreises um den Landkreis Aschersleben-Staßfurt präferiert werden würde. Am 20. April 2005 wurde in einer gemeinsamen Sitzung mit der Stadt Halberstadt eine umfangreiche Stellungnahme zum KngG-Entwurf beschlossen. Zu § 3 KngG-Entwurf wird erklärt, der Landkreis Halberstadt begrüße die Vollfusion mit den Landkreisen Quedlinburg und Wernigerode, fordere aber die Einbeziehung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt. Sollte dies nicht erfolgen können, solle den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Aschersleben gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 KommNeuGlGrG die Möglichkeit eines Wechsels in den Landkreis Harz eingeräumt werden. Der Landkreis Aschersleben-Staßfurt gehöre zu den Gründungsmitgliedern des Regionalverbandes Harz e. V., aus dem er ausscheiden müsste, sollte er durch die Fusion mit den Landkreisen Schönebeck und Bernburg eine raumordnerisch neue Ausrichtung finden.

Der Landkreis spricht sich für den Namen "Nordharz" aus.

Bereits anlässlich der Bürgermeisterkonferenz am 13. April 2005 im Landkreis Halberstadt drückten die Gemeindevertreter ihre Zustimmung zur beabsichtigten Vollfusion der bisherigen drei Landkreise aus. Eine Ausdehnung des neuen Landkreises Harz auf die Gebiete des Landkreises Aschersleben-Staßfurt oder Teile davon wurde teils abgelehnt, da das dadurch entstehende Gebilde zu groß und weitläufig und damit nicht mehr verwaltbar wäre. Teils wurde eine Viererlösung für möglich gehalten, wobei jedoch die Mehrzahl der Aussagen dahin ging, nur Teile des Landkreises Aschersleben-Staßfurt aufzunehmen. In jedem Fall wurde Wert darauf gelegt, dass eine Ergänzung ausschließlich auf Basis des freiwilligen Bestrebens wechselwilliger Gemeinden des Landkreises Aschersleben-Staßfurt in Betracht komme.

Die schriftliche Stellungnahmen der Gemeinden bestätigten das Ergebnis der Bürgermeisterkonferenz. Der Gesetzentwurf wurde begrüßt, der Name "Harz" wurde a-

ber durchweg – auch von Seiten des Landkreises - abgelehnt. Einhellige Meinung war insofern, dass der neue Landkreis den Namen "Nordharz" tragen müsse um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Gebiet des neuen Landkreises nur etwa 40 % des gesamten Naturraums des Harzes abdecke. Der Begriff "Nordharz" sei eine feste geografische Größe. Auch werde der Name "Nordharz" bereits als Namensbestandteil von Firmen, Einrichtungen oder Veranstaltungen benutzt (z. B. Nordharzer Städtebundtheater, Abfallzweckverband Nordharz).

Der Landkreis Quedlinburg hat sich zum KngG-Entwurf zustimmend geäußert. Mit Beschluss des Kreistages vom 27. April 2005 wurde die Fusion der drei Harzkreise grundsätzlich begrüßt, wobei jedoch vorgeschlagen wurde, den Landkreis um das Gebiet des Landkreises Aschersleben-Staßfurt oder Teile davon zu erweitern.

Die Gemeinden des Landkreises Quedlinburg haben den KngG-Entwurf befürwortet und auch dem Namen zugestimmt. Dieser verspreche eine Werbewirksamkeit für die Harz-Region.

Der Landkreis Wernigerode spricht sich dafür aus, dass der neu zu bildende Landkreis den Namen "Landkreis Harz" trägt. Insbesondere mit dem Landkreis Quedlinburg könne wegen der naturräumlichen Zusammenhänge, der geografischen Verhältnisse und gemeinsamer touristischer Potentiale eine Kreisidentität gefunden werden. Der Landkreis erklärte, er erkenne an, dass die auch leitbildgerechte Zweierfusion der Landkreise Wernigerode und Quedlinburg aus Gründen der Gesamtentwicklung des Landes einer erweiterten Lösung mit dem Landkreis Halberstadt weichen müsse. Verflechtungsbeziehungen gebe es auch zu Gebieten des Landkreises Halberstadt. Der neu zu bildende Landkreis Harz vereine den starken Wirtschaftsstandort Wernigerode mit den Wirtschaftsstandorten Ilsenburg, Blankenburg, Halberstadt, Quedlinburg, Harzgerode und Thale ebenso wie die Tourismusregionen im Oberharz und die landwirtschaftlich geprägten Orte im Harzvorland. Die Ausdehnung des neuen Landkreises dürfe jedoch zur Erhaltung der Identität nicht zu weit in das Harzvorland vordringen. Eine Erweiterung des Landkreises werde daher strikt abgelehnt, auch weil der Landkreis Harz ohnehin der bevölkerungsreichste Landkreis der neuen Bundesländer und flächenmäßig deutlich größer als der Durchschnitt der neu zu bildenden Landkreise in Sachsen-Anhalt sei.

Von den Gemeinden des Landkreises Wernigerode haben nur die Städte Wernigerode und Elbingerode (Harz) eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Sie befürworteten den Gesetzentwurf und sind auch mit dem Namen "Harz" des neuen Landkreises einverstanden. Dieser lasse eine für den neuen Landkreis wichtige überregionale Außenwirkung und Bekanntheit erwarten. Er stehe für die Tourismus- und Wirtschaftsregion Harz und helfe, in der Region eine eigene Identität zu schaffen.

Von Seiten der angehörten Verbände hat sich zu der Fusion in der Harzregion allein der Kreisverband Halberstadt des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt geäußert. Die geplante Fusion fand Zustimmung. Hinsichtlich des Namens wird unter Verweis auf die geografische Lage der Name "Nordharzkreis" favorisiert.

Wechselwünsche von Gemeinden der Landkreise Halberstadt und Quedlinburg in andere Landkreise wurden nicht vorgetragen.

Dem Wechselwunsch der Stadt Falkenstein/Harz aus dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt in den neuen Landkreis Harz wurde stattgegeben (siehe oben zu § 2).

Mit diesem Zusammenschluss wird ein Harzkreis gebildet. Dieser Landkreis entspricht den naturräumlichen Gegebenheiten. Der Naturpark "Harz" umfasst den größten Teil des Landkreises Wernigerode, wesentliche Teile des Landkreises Quedlinburg und geringe Teile des Landkreises Halberstadt. Damit wird die bedeutendste Tourismusregion Sachsen-Anhalts auch administrativ zusammengefasst. Der sich daraus ergebende Vorteil ist die gemeinsame Tourismusentwicklung und ein gemeinsames Tourismusmarketing. Es gilt zu erwarten, dass sich in dem neuen Landkreis schnell ein gemeinsames Identitätsbewusstsein als Harz-Region einstellen wird. Im Ergebnis der Anhörung wurden Änderungen nur insofern vorgenommen, als die Stadt Falkenstein/Harz dem neuen Landkreis Harz angehören wird. Die Fusion wurde ganz überwiegend begrüßt. Hinsichtlich der Differenzen über den zukünftigen Namen des neuen Landkreises wird der neue Landkreis gemäß § 12 KngG entscheiden müssen.

#### Zu § 4

Die beiden Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

#### a) Landkreis Mansfelder Land

Einwohnerzahl:	103.261 (31.12.2003)	86.958 (Prognose 2015)
Fläche:	758,63 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	136,12 (31.12.2003)	114,63 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Sangerhausen	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Halle" gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Mittelzentrum ist die Lutherstadt Eisleben und die Stadt Hettstedt als Grundzentrum übernimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Norden und Nordwesten grenzt der Landkreis an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Im Nord-Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Bernburg. Im Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Saalkreis. Im Süden grenzt der Landkreis an den Landkreis Merseburg-Querfurt und im Süd-Westen an den Landkreis Sangerhausen. Im Westen ist eine Grenze mit dem Landkreis Quedlinburg gegeben.	
Verkehrsnetze:	Der Landkreis Mansfelder Land wird durch die Bundesstraße 180 (Nord-Süd-Richtung) mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt im Norden und dem Landkreis Mer-	

	<p>seburg-Querfurt im Süden verbunden. Mit dem Neubau der "Harz-Autobahn" A 38, die eine Verbindung von Leipzig über die kreisfreie Stadt Halle (Saale) nach Göttingen darstellt, entsteht eine neue Verkehrsachse zwischen Ost und West, die den Landkreis Mansfelder Land durchziehen wird. Fertiggestellt ist bereits der Abschnitt zwischen der Anschlussstelle zur Bundesstraße 180 (bei Hornburg im Landkreis Mansfelder Land) und der Gemeinde Bennungen (bei Roßla im Landkreis Sangerhausen).</p> <p>Im südlichen Teil des Landkreises verbindet die Bundesstraße 80 (Ost-West-Richtung) den Landkreis mit dem Landkreis Sangerhausen und mit dem Landkreis Saalkreis. Zwischen den Städten Hettstedt und Lutherstadt Eisleben, abzweigend von der Bundesstraße 180, beginnt die Bundesstraße 242, die den Landkreis mit dem Landkreis Quedlinburg verbindet. Eine direkte Bundesstraßenanbindung an den Landkreis Bernburg gibt es nicht.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und teilweise in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Wipper durchzieht den Landkreis in nordwestlicher Richtung.</p>
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Im 19. Jahrhundert wurden aus der Erbmasse der alten Grafschaft Mansfeld zwei Landkreise gebildet; der Mansfelder Seekreis mit Verwaltungssitz in Eisleben und der Mansfelder Gebirgskreis, der 1863 von Mansfeld aus und 1869 von Hettstedt aus verwaltet worden war. Diese wurden 1950, unter Ausgliederung einiger Gemeinden, zum Kreis Eisleben vereinigt, aus dem im Zuge der Verwaltungsreform 1952 die Landkreise Eisleben und Hettstedt hervorgingen.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform des Jahres 1994 wurde der Landkreis Mansfelder Land aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Eisleben, den Gemeinden des bisherigen Landkreises Hettstedt mit Ausnahme der Gemeinden Endorf, Freckleben, Neuplatendorf, Pansfelde und Wieserode, den Gemeinden Hornburg, Osterhausen und Rothenschirmbach des bisherigen Landkreises Querfurt gebildet und das Mansfelder Land wieder zu einem Landkreis vereint.</p>

### b) Landkreis Sangerhausen

Einwohnerzahl:	65.232 (31.12.2003)	55.669 (Prognose 2015)
Fläche:	689,64 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	94,59 (31.12.2003)	80,72 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Mansfelder Land	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-	Zur Planungsregion "Harz" gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sanger-	

und Mittelzentren:	hausen und Wernigerode. Mittelzentrum ist die Stadt Sangerhausen.
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis zum einen an den Landkreis Quedlinburg und zum anderen an den Landkreis Mansfelder Land. Im Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Merseburg-Querfurt an. Im Süden und im Westen liegt eine gemeinsame Grenze (Außengrenze) mit dem Bundesland Thüringen vor.
Verkehrsnetze:	Ein großer Teil des Landkreises, insbesondere die Mitte und der nördliche Teil, ist nicht durch Bundesstraßen erschlossen. Mit dem Neubau der "Harz-Autobahn" A 38, die eine Verbindung von Leipzig über die kreisfreie Stadt Halle (Saale) nach Göttingen darstellt, entsteht eine neue Verkehrsachse zwischen Ost und West, die den Landkreis Sangerhausen durchzieht. Fertiggestellt ist bereits der Abschnitt zwischen der Anschlussstelle zur Bundesstraße 180 (bei Hornburg im Landkreis Mansfelder Land) und der Gemeinde Bennungen (bei Roßla im Landkreis Sangerhausen). Die Bundesstraße 80, die den Landkreis in Ost-West-Richtung durchzieht, verbindet den Landkreis im Westen mit dem Bundesland Thüringen und im Osten mit dem Landkreis Mansfelder Land. Die Bundesstraße 86, beginnend in der Stadt Sangerhausen, verbindet in südlicher Richtung den Landkreis mit dem Bundesland Thüringen. Von der Bundesstraße 80 östlich der Stadt Sangerhausen zweigt die Bundesstraße 86 in nördlicher Richtung ab und verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Mansfelder Land. Mit den Landkreisen Burgenlandkreis und Quedlinburg gibt es keine Verbindung über eine Bundesstraße. Eisenbahnlinien sind nur in Ost-West-Richtung vorhanden. Die Helme durchzieht den Landkreis im südlichen Teil von Ost nach West.
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	1816 wurde der Landkreis Sangerhausen gebildet. Nach 1945 gehörte das Gebiet zur Provinz Sachsen, dann zum Land Sachsen-Anhalt und wurde mit der Gebietsreform 1952 dem DDR-Bezirk Halle zugeordnet.  Der Landkreis blieb bei der Gebietsreform 1994 unverändert.

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### **Landkreis Mansfeld-Südharz**

Einwohnerzahl:	168.493 (31.12.2003)	142.627 (Prognose 2015)
Fläche:	1448,27 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	116,34 (31.12.2003)	98,48 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen. Die Einwohnerzahl i. H. v. 150.000 Einwohnern im Jahr 2015 wird zwar nicht erreicht, es besteht aber eine besondere Lage, die den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 KomNeuglGrG erfüllt, wie sich aus Folgendem ergibt:

Für eine gebietliche Ausrichtung des Landkreises Sangerhausen liegt räumlich kein Gestaltungsspielraum vor, da der Landkreis im Norden an den Landkreis Quedlinburg, im Norden und Osten an den Landkreis Mansfelder Land, im äußersten Südosten an den Landkreis Merseburg-Querfurt und im Süden und Westen an das Bundesland Thüringen angrenzt. Aufgrund der Bildung des neuen Harzkreises und neuen Saalkreises ergeben sich für die Landkreise Sangerhausen und Mansfelder Land keine anderen Möglichkeiten.

Die Neubildung eines Landkreises bestehend aus den Landkreisen Merseburg-Querfurt, Saalkreis und Sangerhausen steht zudem entgegen, dass der Landkreis Sangerhausen mit Kreistagsbeschluss vom 22. Oktober 2002 die Ausrichtung zum Landkreis Mansfelder Land befürwortet.

Hinsichtlich des Landkreises Mansfelder Land kommt hinzu, dass die anderen angrenzenden Landkreise (wie Quedlinburg, Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Saalkreis und Merseburg-Querfurt) sich alle anders orientiert haben.

Angesichts dieses Umstandes verliert auch hier der möglicherweise für eine Aufnahme in den neuen Landkreis Harz sprechende Aspekt der Zugehörigkeit des Landkreises Sangerhausen zur Planungsregion "Harz" seine Bedeutung (vgl. Begründung zu § 2 KngG). Diese besondere Situation wurde durch den Landkreis Mansfelder Land erkannt und schon im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Mansfelder Land, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Mansfelder Land mit dem Landkreis Sangerhausen ausgesprochen.

Auch handelt es sich bei den Landkreisen Mansfelder Land und Sangerhausen um einen zusammenhängenden Kulturraum, der in der Vergangenheit insbesondere durch den Kupferbergbau geprägt war.

Der nördliche Teil des Landkreises Sangerhausen und der südwestliche Teil des Landkreises Mansfelder Land gehören zum südlichen Vorharzgebiet mit ausgedehnten Waldgebieten. Verbindend wirkt in diesem Raum die Wipper.

Schwerpunkt in beiden Landkreisen ist der Maschinenbau. Für Tourismus und Erholung weist der neue Landkreis Potenziale für den Harztourismus sowie Thementourismus in bezug auf den Bergbau (Schaubergwerk) auf.

Damit entspricht der neue Landkreis den abstrakten Leitvorgaben des Gesetzgebers und auch den raumordnerischen Gesichtspunkten.

Die Gemeinden der Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Sowohl die Auswertung der Bürgermeisterkonferenz als auch des Anhörungsverfahrens hat ergeben, dass die Gemeinden des Landkreises Mansfelder Land grundsätz-

lich mit der Fusion einverstanden sind. Es wird aber zu Bedenken gegeben, dass aus wirtschaftlicher und demografischer Sicht die Vollfusion der beiden Landkreise nicht ausreichend ist und schlagen daher vor, die Gemeinden des ehemaligen Mansfelder See- und Gebirgskreises mit aufzunehmen.

Die Gemeinde Abberode möchte als Gemeinde im Unterharz zum Harzkreis wechseln.

Die Gemeinden des Landkreises Sangerhausen, mit Ausnahme der Stadt Stolberg (Harz), stimmen der Fusion mit dem Landkreis Mansfelder Land ohne Einschränkungen zu.

Die Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Der Landkreis Mansfelder Land ist grundsätzlich mit der Fusion einverstanden ist. Es wird aber zu Bedenken gegeben, dass aus wirtschaftlicher und demografischer Sicht die Vollfusion der beiden Landkreise nicht ausreichend ist.

Der Landkreis Sangerhausen stimmt der Fusion mit dem Landkreis Mansfelder Land ohne Einschränkungen zu. Der Landkreis ist mit dem Arbeitsnamen "Mansfeld-Südharz" nicht einverstanden. Der Zusatz Südharz könnte zu Verwechslungen mit den Bundesländern Niedersachsen und Thüringen führen. Die Einwohner des Landkreises haben sich überwiegend für den Namen "Rosenland-Mansfeld" ausgesprochen.

Wechselwünsche wurden im Landkreis Mansfelder Land durch die Gemeinde Abberode (Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine) geäußert. Die Gemeinde fühle sich eher der Harzregion zugehörig, was sich in allen kommunalen Entscheidungen wieder spiegle und was seinen Ursprung in einer seit Jahrhunderten tief verwurzelten Kultur- und Traditionspflege habe. So gehöre die Gemeinde Abberode als einzige Gemeinde des Landkreises Mansfelder Land dem Regionalverband Harz e. V. an. Sie erklärte, sie strebe einen Wechsel in den Landkreis Aschersleben-Staßfurt an, da in diese Richtung stärkere Beziehungen bestünden als in den neuen Landkreis Mansfeld – Südharz und hoffe auf eine Fusion der gesamten Harzregion.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuGlGrG soll dem Wille einzelner Gemeinden zu einer Kreiszugehörigkeit Rechnung getragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 sowie denen nach § 76 Abs. 1 GO LSA für den Zuschnitt der Verwaltungsgemeinschaften vereinbar ist.

Außerdem würde mit dem Ausscheiden der Gemeinde Abberode aus der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine in der Folge eines Kreiswechsels eine selbständige Gemeinden entstehen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft mehr angehört. Die Gemeinde liegt deutlich unterhalb der Regelgröße von 8.000 Einwohnern und könnte sich somit auch nicht als Einheitsgemeinde selbst verwalten. Es würde auch insoweit gegen § 76 Abs. 1 GO LSA mit der Folge verstoßen, dass die beiden Gemeinden gemäß §§ 76 Abs. 1a, b und c GO LSA einer anderen Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden müssten.

Im Landkreis Sangerhausen äußerte die Stadt Stolberg (Harz) den Wunsch, einem einheitlichen Harzkreis zuzugehören. Wegen der starken touristischen Verflechtun-

gen sei die Zuwendung zum Harz stärker geeignet der Stadt Stolberg (Harz) die Einnahmequellen aus dem Tourismusgeschäft zu erhalten als eine Zugehörigkeit zum neuen Landkreis Mansfeld-Südharz. Die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Stolberg (Harz) und der Gemeinden Bennungen bis Wolfsberg haben in der Bürgermeisterkonferenz vom 4. April 2005 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Stadt Stolberg (Harz) hat zum 31. Dezember 2003 eine Bevölkerung von 1.421 Einwohnern und eine Fläche von 67,52 km<sup>2</sup>. Bezogen auf die neuen Landkreise Mansfeld-Südharz und Harz sowie die Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Stolberg und die Gemeinden [Bennungen, ...] und die Verwaltungsgemeinschaft Unterharz hätte der Wechsel der Stadt Stolberg (Harz) folgende Auswirkungen: Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird, bezogen auf das Prognosejahr 2015, 142.627 Einwohner und eine Fläche von 1.448 km<sup>2</sup> haben. Mit dem Wechsel der Stadt Stolberg (Harz) in den Landkreis Harz würde sich die Einwohnerzahl um 1.421 (Stand: Dezember 2003) auf 141.206 verringern. Die Fläche des Landkreises würde sich um 67,52 km<sup>2</sup> auf 1.380 km<sup>2</sup> reduzieren. Der Landkreis Harz, in den die Stadt Stolberg (Harz) wechseln möchte, wird, bezogen auf das Prognosejahr 2015, 218.868 Einwohner und eine Fläche von 2.001 km<sup>2</sup> haben. Mit dem Wechsel der Stadt Stolberg (Harz) in den Landkreis Harz würde die Einwohnerzahl um 1.421 (Stand: Dezember 2003) auf 220.289 steigen. Die Fläche des Landkreises würde sich um 76,52 km<sup>2</sup> auf 2.078 km<sup>2</sup> vergrößern. Die Stadt Stolberg (Harz) gehört der Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Stolberg und die Gemeinden [Bennungen, ...] an. Bezogen auf den 31. Dezember 2003 hat diese Verwaltungsgemeinschaft 12.381 Einwohner. Mit dem Wechsel der Stadt Stolberg (Harz) in die Verwaltungsgemeinschaft Unterharz würde sich die Einwohnerzahl um 1.421 auf 10.960 verringern.

Mit dem Ausscheiden der Stadt Stolberg (Harz) aus der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Stolberg und die Gemeinden [Bennungen, ...] in der Folge eines Kreiswechsels würden eine selbständige Gemeinden entstehen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft mehr angehört. Die Gemeinde liegt deutlich unterhalb der Regelgröße von 8.000 Einwohnern und könnte sich somit auch nicht als Einheitsgemeinde selbst verwalten. Es würde auch insoweit gegen § 76 Abs. 1 GO LSA mit der Folge verstoßen, dass die beiden Gemeinden gemäß §§ 76 Abs. 1a, b und c GO LSA einer anderen Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden müssten.

Mit einem Wechsel der Stadt Stolberg (Harz) würde außerdem die Gemeinde Breitenstein keine territoriale Anbindung mehr an die Verwaltungsgemeinschaft haben. Die Verwaltungsgemeinschaft Unterharz, in die die Stadt Stolberg (Harz) wechseln würde, würde, bezogen auf den 31.12.2003, 9.918 Einwohner haben. Mit dem Wechsel der Stadt Stolberg (Harz) in die Verwaltungsgemeinschaft würde die Einwohnerzahl um 1.421 auf 11.339 steigen.

Im Ergebnis der Anhörung wurden keine Änderungen vorgenommen. Die im Rahmen der Anhörung geäußerte Kritik an dem Namen des neuen Landkreises führte nicht zu einer Änderung. Hier kann der Kreistag des neugebildeten Landkreises gemäß § 12 KngG in seiner konstituierenden Sitzung einen abweichenden Namen festlegen.

Der neuzubildende Landkreis "Mansfeld-Südharz" entspricht den Kriterien des KommNeuglGrG.

**Zu § 5**

Die beiden Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

**a) Landkreis Merseburg-Querfurt**

Einwohnerzahl:	130.547 (31.12.2003)	111.438 (Prognose 2015)
Fläche:	804,63 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	162,24 (31.12.2003)	138,50 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Saalkreis	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	<p>Zur Planungsregion "Halle" gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale).</p> <p>Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in Zuordnung zu dem Oberzentrum der kreisfreien Stadt Halle (Saale) ist die Stadt Merseburg und die Stadt Querfurt als Grundzentrum übernimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums.</p>	
Kreisgrenzen:	<p>Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Saalkreis, die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und den Landkreis Mansfelder Land. Im Nord-Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Sachsen. Im Süden und Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Weißenfels. Im Süden grenzt der Landkreis an den Landkreis Burgenlandkreis und im Westen an das Bundesland Thüringen. Im Nord-Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Sangerhausen.</p>	
Verkehrsnetze:	<p>Die Autobahn 9 berührt den Landkreis an seiner östlichen Kreisgrenze. Der Landkreis Merseburg-Querfurt wird durch die Bundesstraße 91 im östlichen Teil (Nord-Süd-Richtung) mit der kreisfreien Stadt Halle (Saale) im Norden und dem Landkreis Weißenfels im Süden verbunden. Im östlichen Teil durchzieht die Bundesstraße 180 (Nord-Süd- Richtung) den Landkreis und verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Mansfelder Land im Norden und mit dem Landkreis Burgenlandkreis im Süden.</p> <p>Der Landkreis wird über die Bundesstraße 181 (West-Ost- Richtung), beginnend in der Stadt Merseburg mit dem Bundesland Sachsen verbunden.</p> <p>Zur Komplettierung des Autobahnringes um die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und der Stadt Merseburg wird westlich von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die A 143 errichtet, die die künftige A 38 mit der A 14 auf kürzestem Wege verbinden wird.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West-Richtung vorhanden.</p>	

	Die Saale durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Von 1816 bis 1945 war die Stadt Merseburg Verwaltungssitz der preußischen Provinz Sachsen. Danach bis 1947 Verwaltungssitz des Regierungsbezirks Merseburg der Provinz Sachsen-Anhalt, zugleich Kreisstadt. Die beiden Kreise Merseburg und Querfurt wurden 1952 in ihrem Umfang willkürlich geändert und verkleinert.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden sie zum Landkreis Merseburg-Querfurt mit Merseburg als Kreisstadt vereinigt. Aus den Gemeinden des Altkreises Merseburg, aus den Gemeinden des Altkreises Querfurt mit Ausnahme der Gemeinden Hornburg, Osterhausen, Rothenschirmbach und der Gemeinde Dornstedt des bisherigen Landkreises Querfurt sowie der Gemeinde Brandeode aus dem bisherigen Kreis Nebra wurde der neue Landkreis Merseburg-Querfurt gebildet.</p>

#### b) Landkreis Saalkreis

Einwohnerzahl:	80.981 (31.12.2003)	75.084 (Prognose 2015)
Fläche:	628,16 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	128,92 (31.12.2003)	119,53 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Merseburg-Querfurt	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	<p>Zur Planungsregion "Halle" gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale).</p> <p>Ober- und Mittelzentren sind im Kreisgebiet nicht vorhanden.</p>	
Kreisgrenzen:	<p>Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Köthen und im Nordosten an den Landkreis Bitterfeld. Im Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Bundesland Sachsen und im Süden mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt. Im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Mansfelder Land und im Nord-Westen an den Landkreis Bernburg.</p> <p>Als Besonderheit ist anzuführen, dass die kreisfreie Stadt Halle (Saale) zu mehr als <math>\frac{3}{4}</math> vom Landkreis umschlossen wird.</p>	
Verkehrsnetze:	<p>Die Autobahn 9 berührt den Landkreis an der östlichen Grenze und ist erreichbar über die Bundesstraße 100, die von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in östlicher Richtung den Landkreis mit dem Landkreis Bitterfeld verbindet. Die Autobahn 14 verläuft in Nord-Süd-Richtung. Mit dem Neubau der "Harz-Autobahn" A 38 entsteht eine neue Verkehrsachse zwischen Ost und West, die den Landkreis Saalkreis durchziehen wird. Zur Komplettierung des Autobahnringes um die kreisfreie Stadt Halle</p>	

	<p>(Saale) und der Stadt Merseburg wird westlich von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die A 143 errichtet, die die künftige A 38 mit der A 14 auf kürzestem Wege verbinden wird. Die Bundesstraße 6, die in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) beginnt, verbindet den Landkreis in Süd-Ost-Richtung mit der Stadt Schkeuditz im Bundesland Sachsen. Die Bundesstraße 91 verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt in südlicher Richtung. Über die Bundesstraße 80 wird der Landkreis in westlicher Richtung mit dem Landkreis Mansfelder Land verbunden. Über die Bundesstraße 6 ist der Landkreis in nördlicher Richtung mit dem Landkreis Bernburg verbunden. Mit dem Landkreis Köthen gibt es keine Verbindung über eine Bundesstraße.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Saale durchzieht den Landkreis vom Süden zum Norden.</p>
<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Die politisch administrative Zugehörigkeit des Saalkreises und seine Grenzen haben sich in den letzten zwei Jahrhunderten mehrfach geändert. Der 1816 gebildete Saalkreis ging in seinem Hauptbestandteil auf den alten Saalkreis des preußischen Herzogtums Magdeburg zurück und erhielt sechs Dörfer der an Preußen 1815 abgetretenen kursächsischen Ämter Delitzsch und Merseburg hinzu. 1816 wurde er in die neugebildete preußische Provinz Sachsen (Regierungsbezirk Merseburg) eingegliedert, worin er bis 1945 verblieb. Obwohl Halle der Sitz des Landratsamtes war, bildete diese Stadt einen eigenen Stadtkreis. Von 1945 bis 1952 gehörte der Saalkreis zur Provinz (seit 1947 Land) Sachsen-Anhalt. Einschneidende Änderungen der Kreisgrenzen erfolgten im Jahr 1950. Dagegen war die Kreisgrenzenänderung im Jahr 1952 weniger gravierend.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform im Jahre 1994 wurde der Saalkreis aus den Gemeinden des Altkreises Saalkreis und der Gemeinde Dornstedt des Altkreises Querfurt gebildet.</p>

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

**Landkreis Saalkreis** (neu)

Einwohnerzahl:	211.528 (31.12.2003)	186.522 (Prognose 2015)
Fläche:	1432,79 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	147,63 (31.12.2003)	130,18 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis wird den Vorgaben des KomNeuGlGrG entsprochen:

Die beiden bestehenden Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt werden in Vollfusion übernommen.

Nach dem Einwohnerstand des Jahres 2003 umfasst der neue Landkreis 211.528 Einwohner. Auf Basis der maßgeblichen Bevölkerungsprognose für das Jahr 2015 wird er noch etwa 186.522 Einwohner haben und überschreitet damit die Mindesteinwohnerzahl deutlich, was eine weiter in die Zukunft gerichtete Beständigkeit erwarten lässt. Die prognostizierte Einwohnerzahl liegt etwas oberhalb der heutigen Durchschnittseinwohnerzahl aller deutschen Landkreise.

Mit einer Flächenausdehnung von 1.432,79 km<sup>2</sup> fügt sich der Landkreis in die Größenvorgabe des KomNeuglGrG ein.

Der neue Landkreis bewegt sich nach Fläche und Einwohnern in einem homogenen Verhältnis zu den weiteren neu gestalteten Landkreisen.

Raumordnerisch bilden die Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt eine Einheit. Sie gehören beide der Planungsregion Halle (Saale) an, haben die größte gemeinsame Grenze und umschließen zusammen die kreisfreie Stadt Halle (Saale) in Gänze. Durch Ausrichtung auf das gemeinsame, zentral gelegene, Oberzentrum ergeben sich vielfältige Verbindungen der Gemeinden der beiden Landkreise zueinander. Wichtige Verkehrsadern laufen in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) zusammen und verbinden den Landkreis Saalkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt im Sinne einer Nord-Süd-Ausrichtung.

Die Fusion der beiden Landkreise stellt auch verwaltungsorganisatorisch eine sinnvolle Konstellation dar. Das Gebiet des Landkreises Saalkreis ist, trotz im Süd-Osten vergrößerter Gemeindestrukturen, weiterhin durch sehr kleinteilige Strukturen geprägt, die um das starke Oberzentrum herum angeordnet sind. Ein Mittelzentrum oder ein Grundzentrum sind im Landkreis Saalkreis nicht vorhanden. Mangels einer größeren Stadt mit zentralörtlicher Funktion war der Kreissitz des Landkreises Saalkreis daher bisher in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) angesiedelt.

Demgegenüber verfügt der Landkreis Merseburg-Querfurt mit der Stadt Merseburg über ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, das durch seine zentrale Lage die südliche Region des Landkreises Saalkreis bedient und durch die gute Verkehrsanbindung in Nord-Süd-Ausrichtung auch den nördlichen Teil des bisherigen Landkreises Saalkreis erreicht.

Wirtschaftspolitisch gehört die kreisfreie Stadt Halle (Saale) zusammen mit ihrem Umland zu der durch den EU-Ministerrat für Raumordnung ausgewiesenen "Metropolregion Halle (Saale)/Leipzig Sachsendreieck" und damit zu einem räumlichen und funktionalen Standort, dessen herausragende Funktion im internationalen Maßstab über die nationalen Grenzen hinweg ausstrahlt. Die Metropolregion soll als Motor der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung wirken. Dies erfordert eine intensivere Vernetzung und Zusammenarbeit. Aus diesem Grunde bietet es sich an, die Kompetenzen der beiden Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt in einer Hand zu vereinen und damit Entscheidungsabläufe zu vereinheitlichen, sowohl im Hinblick auf die lokale Entwicklung als auch im Hinblick auf die Metropolregion mit Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Bundesgebiet und die gesamteuropäische Wirtschaftsentwicklung.

Letztlich lässt der neue Landkreiszuschnitt auch Fortschritte in der Zusammenarbeit mit der kreisfreien Stadt Halle (Saale) erwarten, wodurch eine Entspannung der Stadt-Umland-Thematik gefördert werden kann. Die Neustrukturierung wird dabei durch die Festlegungen zur kommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Oberzent-

rum der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und den benachbarten Kommunen im KomNeuglGrG flankiert. Insoweit hat sich die kreisfreie Stadt Halle (Saale) auf der Kreisebene nur noch mit einem Partner auseinander zu setzen.

Naturräumlich verbindendes Element der beiden Landkreise ist die Saale - Aue. Es handelt sich im Wesentlichen um den gleichen Landschaftsraum ohne größere Erhebungen, der, mit Ausnahme der Auenlandschaft, durch Ackerbau geprägt ist oder als Naherholungsgebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und der Stadt Merseburg dient.

Die beiden Landkreise befinden sich bereits seit einiger Zeit in Fusionsverhandlungen.

Die Fusion mit dem Saalkreis wird nach einem Beschluss des Kreistages des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 10. März 2004 mehrheitlich befürwortet.

Der Kreistag des Landkreis Saalkreis hat sich mit einstimmigem Beschluss vom 19. Februar 2004 ebenfalls für eine Fusion mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt ausgesprochen. Es finden Verhandlungen über den Ausbau der bereits vorhandenen Zusammenarbeit im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit statt.

Alternative Fusionskonstellationen scheiden aus folgenden Gründen aus:

Im Süden Sachsen-Anhalts ist eine Fusion der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels bereits durch die geographische Lage an der Landesgrenze zu Thüringen bzw. Sachsen vorgegeben. Eine zusätzliche Orientierung des Landkreises Merseburg-Querfurt in südliche Richtung ist bereits wegen der sich daraus ergebenden Einwohnerzahl von über 343.719 im Hinblick auf die erforderliche Homogenität aller neuen Landkreise ausgeschlossen.

Zum Landkreis Sangerhausen hat der Landkreis Merseburg-Querfurt die geringste Grenzberührung. Der entstehende Zuschnitt wäre im Hinblick auf die allseitige gute Erreichbarkeit der Kreisstadt ungünstig. Ausschlaggebend ist jedoch, dass die Landkreise Sangerhausen und Mansfelder Land umfassend einheitliches Gepräge aufweisen, sowohl hinsichtlich topographischer Gegebenheiten, als auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Maschinenbau sowie auf Tourismus und Kultur und daher eine Vollfusion anstreben.

Aus vorgenanntem Grunde verbietet sich auch eine Fusion des Landkreises Saalkreis mit dem benachbarten Landkreis Mansfelder Land.

Eine Fusion des Landkreises Saalkreis mit dem Landkreis Bernburg bietet sich wegen dessen Orientierung in nordwestlicher Richtung, der geringen Grenzberührung und mangels herausragender verbindender Merkmale nicht an.

Der östlich des Landkreises Saalkreis gelegene Landkreis Köthen ist historisch bedingt stärker im anhaltischen Raum verwurzelt.

Zwischen dem Landkreis Saalkreis und dem Landkreis Bitterfeld bestehen keine herausragenden Verbindungen. Zwar gehört die Region um Bitterfeld dem sog. Chemiedreieck an. Diese Verbindungen zwischen dem im Landkreis Bitterfeld und Landkreis Merseburg-Querfurt vorherrschenden Industriezweig genügt jedoch nicht um eine Verbindung zum Landkreis Saalkreis herzustellen, die mit einem einheitlichen Landkreis eine verwaltungsräumliche Einheit erfordern würde. Zudem gehören die Landkreise Sangerhausen, Bernburg, Köthen und Bitterfeld einer anderen Planungsregion an als die Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt.

Damit entspricht der neue Landkreis den Leitvorgaben des KomNeuglGrG.

Die Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Gemeinden der Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Von der Möglichkeit schriftlich Stellung zum KngG-Entwurf zu nehmen hat der Landkreis Merseburg-Querfurt Gebrauch gemacht. In seinem Beschluss vom 22. März 2005 hat der Landkreis Merseburg-Querfurt erklärt, er akzeptiere den Gesetzentwurf, mit der Forderung, den Namen des neuen Landkreises in "Saalekreis" zu verändern. Mit dem Namen werde begrifflich klargestellt, dass es sich bei dem neuen Landkreis nicht um eine Erweiterung des bisherigen Landkreises Saalkreis handle, sondern um eine von beiden Landkreisen gewollte gleichberechtigte Fusion. Die Saale präge den Landkreis Merseburg-Querfurt und den Saalkreis durch die großflächige Auelandschaft mit ihren Funktionen als Tourismus-, Naherholungs-, Natur- und Landschafts- sowie Überschwemmungsgebiet. Sie sei zwar nicht typisch für den gesamten Landkreis, stelle aber die größte plausible Gemeinsamkeit mit dem Saalkreis dar.

Die Gemeinden des Landkreises haben sich zustimmend zum Gesetzentwurf geäußert. Im Namen müsse der Bestandteil Merseburg erhalten bleiben. So propagiert die Stadt Merseburg die Benennung des Landkreises nach der Kreisstadt, die Merseburg sein müsse. Eine Kreisbenennung nach geografischen Gegebenheiten wie einem Fluss oder einem Landschaftsgebiet wird abgelehnt. Ebenso argumentiert die Stadt Braunsbedra, die den Namen "Saalkreis Merseburg" vorschlägt. Die Stadt Querfurt schlägt vor, dass der Name des neuen Landkreises "Saalkreis-Merseburg-Querfurt" lauten sollte. Der Name Saalkreis lasse keinen Bezug mehr zum ehemaligen Landkreis Querfurt erkennen. Die Beibehaltung des Namens sei bei der Kreisgebietsreform 1993 eine Kompromisslösung gewesen, mit der sich die Bürger des Landkreises Querfurt arrangieren konnten. Der westliche Teil des neuen Landkreises sei nicht von der Saale geprägt, sondern von Burgenanlagen, der vom Weinbau geprägten Flusslandschaft der Unstrut und den ausgedehnten Waldgebieten des Ziegelrodaer Forstes. Alle Regionen würden mit dem Namen "Saale-Unstrut-Kreis" erfasst. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau erklärten ihr Einverständnis mit dem Namen "Saalekreis". Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land waren hingegen der Auffassung, die derzeitigen Kreistage sollten eine einvernehmliche Regelung zum Kreisnamen treffen.

Der Kreistag des Landkreises Saalkreis hat am 14. April 2005 beschlossen, dem Entwurf eines KngG zuzustimmen, auch in bezug auf den Namen Saalkreis.

Die Gemeinden des Landkreises Saalkreis haben sich überwiegend positiv zum Gesetzentwurf geäußert. Lediglich die Gemeinde Kabelsketal hielt das Modell eines Regionalkreises für die beste Lösung. Die Gemeinde Nauendorf lehnt das Gesetz in Gänze ab. Es führe zu einem Verlust an Bürgernähe und Identitätsbewusstsein. Die gewünschten Synergieeffekte und Effizienzsteigerungen und damit Kostensenkungen seien nicht nachgewiesen.

Hinsichtlich des Namens wurde ganz überwiegend erklärt, dass sowohl der Name Saalkreis, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, als auch der Name "Saalekreis" akzeptiert werde. Letzterer war in bezug auf das naturräumlich verbindende Element der Saale-Aue vorgeschlagen worden. Allerdings wurde gehäuft darauf aufmerksam gemacht, dass die kleine Änderung des Wortes Saalkreis in das Wort "Saalekreis" gro-

ße finanzielle Auswirkungen wegen Umstellungskosten für Verwaltung und Wirtschaft mit sich bringen würde.

Die Stadt Halle (Saale) hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme erklärt, sie sei mit einer Fusion der beiden Landkreise nicht einverstanden, weil die Stadt dann vollständig von einem Landkreis umschlossen wäre. Damit wären einige Modelle zur Lösung der Stadt-Umland-Problematik nicht mehr möglich (z. B. Region Hannover). Dennoch wäre ein Kragenkreis dann zu akzeptieren, wenn die Stadt Halle (Saale) durch Eingemeindungen gestärkt werden würde. Die Stadt wies darauf hin, dass die Vergrößerung von Strukturen nicht nur für Kreise und Gemeinden wichtig wäre, sondern auch für die Leistungsfähigkeit der kreisfreien Städte. Die Stadt Halle (Saale) verfüge als bevölkerungsstärkste Stadt des Landes über die geringste Fläche aller kreisfreien Städte, was für die Entwicklung hinderlich sei.

Wechselwünsche wurden im Landkreis Merseburg-Querfurt nicht geäußert. Wechselwünsche wurden im Landkreis Saalkreis nur durch die Gemeinde Schochwitz (Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalkreis) zum Landkreis Mansfelder Land geäußert. Im übrigen wurde die Vollfusion befürwortet. Insbesondere die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land des Landkreises Merseburg-Querfurt haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie eine Abspaltung von Gemeinden aus dem Verbund der Vollfusion ablehnen.

Die Gemeinde Schochwitz hat zum 31. Dezember 2003 eine Bevölkerung von 1.291 Einwohnern und eine Fläche von 15,82 km<sup>2</sup>.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuGlGrG soll dem Wille einzelner Gemeinden zu einer Kreiszugehörigkeit Rechnung getragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 sowie denen nach § 76 Abs. 1 GO LSA für den Zuschnitt der Verwaltungsgemeinschaften vereinbar ist.

Mit dem Ausscheiden der Gemeinde Schochwitz aus der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalkreis in der Folge eines Kreiswechsels würde eine selbständige Gemeinden entstehen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft mehr angehört. Die Gemeinde liegt deutlich unterhalb der Regelgröße von 8.000 Einwohnern und könnte sich somit auch nicht als Einheitsgemeinde selbst verwalten. Es würde auch insoweit gegen § 76 Abs. 1 GO LSA mit der Folge verstoßen, dass die beiden Gemeinden gemäß §§ 76 Abs. 1a, b und c GO LSA einer anderen Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden müssten.

Im Ergebnis der Anhörung wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Fusion ist leitbildgerecht und entspricht dem Willen der beteiligten Kommunen. Soweit Differenzen hinsichtlich des zukünftigen Namens des Landkreises bestehen, wird darüber durch den neuen Kreistag gemäß § 12 zu entscheiden sein.

## **Zu § 6**

Die beiden Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Burgenlandkreis

Einwohnerzahl:	137.581 (31.12.2003)	117.661 (Prognose 2015)
Fläche:	1.042,50 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	131,97 (31.12.2003)	112,86 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Weißenfels	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	<p>Zur Planungsregion "Halle (Saale)" gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale).</p> <p>Mittelzentrum mit oberzentralen Funktionen ist die Stadt Naumburg (Saale) und die Stadt Zeitz ist Mittelzentrum. Die Stadt Nebra (Unstrut) ist Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.</p>	
Kreisgrenzen:	<p>Im Norden grenzt der Landkreis Burgenlandkreis an den Landkreis Merseburg-Querfurt. Im Nord-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Weißenfels. Im Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Sachsen und im Süd-Osten, im Süden und im Westen an das Bundesland Thüringen.</p>	
Verkehrsnetze:	<p>Die Autobahn 9 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Die Bundesstraße 87 durchzieht den Landkreis in Süd-Ost-Richtung und verbindet den Landkreis im Süden mit dem Bundesland Thüringen und im Osten mit der Stadt Weißenfels des Landkreises Weißenfels. Im äußersten westlichen Teil des Landkreises verbindet die Bundesstraße 250 ab der Stadt Eckartsberga den Landkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt. Die Bundesstraße 180 durchzieht den Landkreis in Nord-Ost-Richtung und verbindet den Kreis im Osten mit dem Bundesland Thüringen und im Norden mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt. Weitere Bundesstraßenverbindungen in die Bundesländer Thüringen und Sachsen sind gegeben (B 88, B 2 und die B 176).</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Unstrut, die Ilm, die Saale und die Weiße Elster durchfließen den Landkreis in Ost-West bzw. Nord-Süd-Richtung.</p>	
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Das Burgenland wurde von den Benediktinern und Zisterziensern für den Weinbau vor circa 1.000 Jahren entdeckt und über den gesamten Zeitraum bis 1994 war kein gemeinsamer Verwaltungsbezirk existent.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden aus den Gemeinden des Altkreises Naumburg, aus den Gemeinden des Altkreises Nebra mit Ausnahme der Gemeinde Branderoda, den Gemeinden des Landkreises Zeitz, den Gemeinden Pretzsch, Stößen, Deuben und Döbris des bisherigen Landkreises Hohenmölsen und dem Ortsteil</p>	

	Schmerdorf der Gemeinde Gröbitz des bisherigen Landkreises Weißenfels der neue Landkreis Burgenlandkreis gebildet.
--	--

### b) Landkreis Weißenfels

Einwohnerzahl:	75.591 (31.12.2003)	64.598 (Prognose 2015)
Fläche:	370,57 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	203,99 (31.12.2003)	174,32 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Burgenlandkreis	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Halle (Saale)" gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Mittelzentrum ist die Stadt Weißenfels und das Grundzentrum Stadt Hohenmölsen nimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Merseburg-Querfurt. Im Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Sachsen im Süden und im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Burgenlandkreis.	
Verkehrsnetze:	Der Landkreis ist verkehrstechnisch betrachtet gut ausgestattet. Die Autobahn 9 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Die Autobahn 38 beginnt an der Landesgrenze zu Thüringen und verläuft durch den Landkreis bis Lützen. Alle Bundesstraßen, die den Landkreis mit den umliegenden Kreisen Sachsen-Anhalts und dem Bundesland Sachsen verbinden, treffen sich in der Stadt Weißenfels. Die Bundesstraße 91 in Nord-Richtung verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt und in Süd-Richtung mit dem Landkreis Burgenlandkreis (Stadt Zeitz). Die Bundesstraße 176 in Nord-West-Richtung verbindet den Landkreis ebenfalls mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt und in östlicher Richtung mit der Stadt Hohenmölsen im Landkreis Weißenfels. Die Bundesstraße 87 in Süd-West-Richtung verbindet den Landkreis mit dem Burgenlandkreis (Stadt Naumburg (Saale) und in Nord-Ost-Richtung mit der Stadt Markranstädt (Bundesland Sachsen). Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd und Ost-West-Richtung vorhanden. Die Saale durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.	
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Periodisch wechselte der Auf- und Niedergang der Region. Überschwemmungen, Brände, Kriege und Epidemien verwüsteten das Land mehrmals. Besonders der 30jährige Krieg 1618 – 1648, der Siebenjährige Krieg 1756 – 1763 sowie die Befreiungskriege gegen Napoleon hinterließen ihre Spuren. Im März 1816 erfolgte die verwaltungsmäßige Neugliederung des Königreichs Preu-	

	<p>ßens. Es wurde in acht Provinzen aufgeteilt. Eine davon war die Provinz Sachsen, das vorherige Herzogtum Sachsen. Diese Provinz umfasste drei Regierungsbezirke: Magdeburg, Erfurt und Merseburg. Der Regierungsbezirk Merseburg gliederte sich in 2 Stadtkreise (Halle und Naumburg) und 15 Landkreise, zu denen auch der Landkreis Weißenfels mit der Kreisstadt Weißenfels gehört.</p> <p>Nach den Gebietsreformen von 1950 und 1952 erfolgte eine weitere im Jahr 1994.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurde aus den Gemeinden des Altkreises Weißenfels mit Ausnahme des Ortsteils Schmerdorf der Gemeinde Gröbitz sowie den Gemeinden des Altkreises Hohenmölsen mit Ausnahme der Gemeinden Pretzsch, Stößen, Deuben und Döbris der neue Landkreis Weißenfels gebildet.</p>
--	--

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### **Landkreis Burgenland**

Einwohnerzahl:	213.172 (31.12.2003)	182.259 (Prognose 2015)
Fläche:	1.413,07 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	150,85 (31.12.2003)	128,98 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen.

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bilden beide Landkreise einen naturräumlichen Zusammenhang, der eine einheitliche Tourismusregion Saale-Unstrut-Triasland hervorgebracht hat. Die Region gehört zu den bedeutendsten Tourismusregionen Sachsen-Anhalts, wobei eine administrative Zusammenführung nicht unmittelbaren Einfluss auf die touristische Infrastruktur haben muss, aber das Regionmarketing positiv beeinflussen kann.

Wirtschaftsstrukturell ist in beiden Landkreisen das Ernährungsgewerbe von großer Bedeutung, neben dem Maschinenbau.

Die Kreistage der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels haben zwar im Vorfeld noch keine Beschlüsse für ein zukünftiges Zusammengehen gefasst, aber in der jüngeren Vergangenheit sind bereits Zweckvereinbarungen zur effektiven und effizienteren Aufgabenwahrnehmung zwischen den beiden Landkreisen abgeschlossen worden. Die Landräte haben sich bereits darüber verständigt, dass in absehbarer Zeit weitere Zweckvereinbarungen abgeschlossen werden sollen, damit im Vorfeld einer möglichen Bildung eines neuen Landkreises Aufgaben kostengünstiger und effektiver erledigt werden können. Diese Form der kommunalen Zusammenarbeit lässt bereits den erklärten politischen Willen vor Ort erkennen, der sich auf ein mittelfristiges Zusammengehen ausrichtet.

Für eine andere gebietliche Ausrichtung der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels liegt räumlich kein Gestaltungsspielraum vor, da der Landkreis Weißenfels im Norden an den Landkreis Merseburg-Querfurt, im Osten an das Bundesland Sachsen und im Süden und Westen an den Landkreis Burgenlandkreis angrenzt. Der Landkreis Burgenlandkreis grenzt im Norden an den Landkreis Merseburg-Querfurt, im Osten an den Landkreis Weißenfels und im Westen und Süden an das Bundesland Thüringen. Somit wäre für beide Landkreise nur eine Ausrichtung nach Norden zum Landkreis Merseburg-Querfurt möglich. Die Kreistage der Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis haben aber bereits gleichlautende Beschlüsse zur Bildung eines neuen gemeinsamen Landkreises gefasst.

Auch größere Zusammenschlüsse scheiden aus. Ein Zusammenschluss der Landkreise Burgenlandkreis, Weißenfels, Merseburg-Querfurt und Saalkreis würde eine Einwohnerzahl von insgesamt 424.700 Einwohnern und im Jahr 2015 entsprechend der 3. regionalisierten Bevölkerungsprognose eine Einwohnerzahl von 368.781 Einwohnern ergeben. Die Fläche des Kreises würde insgesamt 2.845,86 km<sup>2</sup> betragen. Dieses neue Gebilde würde über der in § 6 Abs. 3 Satz 2 KomNeuGlGrG festgelegten Größe von 2.500 km<sup>2</sup> liegen und würde auch die in begründeten Ausnahmefällen zugelassene Überschreitung gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 KomNeuGlGrG von 10 v. H. übersteigen. Aus diesem Grund scheidet eine Fusion der 4 Landkreise aus.

Eine Einzelfusion des Landkreises Weißenfels oder des Landkreises Burgenlandkreis mit den Landkreisen Merseburg-Querfurt kann ebenfalls nicht stattfinden, da der jeweils verbleibende Landkreis nicht die erforderliche Einwohnerzahl erreicht und auch kein begründeter Fall der unterdurchschnittlichen Einwohnerdichte des § 6 Abs. 2 Ziff.1 Satz 2 KomNeuGlGrG gegeben ist. Der vom Landkreis Weißenfels bevorzugte Zusammenschluss der drei Landkreise Weißenfels, Burgenlandkreis und Merseburg-Querfurt wäre mit der Ausrichtung des Landkreises Merseburg-Querfurt hin zum Landkreis Saalkreis nicht vereinbar. Da eine Viererlösung, wie gezeigt, den Obergrenzen des KomNeuGlGrG zuwiderlaufen würde, wäre der Landkreis Saalkreis dem neuen Landkreis Mansfeld-Südharz, dem Landkreis Salzland oder dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuzuordnen. Dies würde im großen Maße bestehende Verflechtungen von Wirtschaft und Verwaltungen zwischen den Landkreisen Merseburg-Querfurt und Saalkreis aufbrechen und damit in dieser Region den Intentionen des KomNeuGlGrG entgegenstehen, auch in Bezug auf die Stadt-Umland-Situation der Stadt Halle (Saale).

Teilfusionen der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels kommen ebenfalls nicht in Betracht, da dies gegen den Grundsatz der Volfusion des § 6 Abs. 5 S. 1 KomNeuGlGrG verstoßen würde.

Aus den vorgenannten Gründen gibt es keinen Gestaltungsspielraum für andere gebietliche Ausrichtung der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels und der neue Landkreis erfüllt die abstrakten Leitvorgaben des Gesetzgebers und auch die raumordnerischen Gesichtspunkte.

Die Gemeinden der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Die Gemeinden des Landkreises Burgenlandkreis sprechen sich uneingeschränkt für eine Fusion mit dem Landkreis Weißenfels aus. Es herrscht lediglich Uneinigkeit über den zukünftigen Namen. Ein Teil der Gemeinden selbst spricht sich für die Beibehaltung des Namens Burgenlandkreis aus. Der andere Teil favorisiert den Namen Burgenland.

Die Verwaltungsgemeinschaft Saaletal ist mit der Fusion der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels nicht einverstanden. Hier wird die Variante mit einer zusätzlichen Fusion mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt bevorzugt. Der Name Burgenland wird abgelehnt, statt dessen wird der Name "Saale-Unstrut-Kreis" vorgeschlagen.

Die Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Der Landkreis Burgenlandkreis spricht sich uneingeschränkt für eine Fusion mit dem Landkreis Weißenfels aus. Es herrscht lediglich Uneinigkeit über den zukünftigen Namen. Der Landkreis selbst befürwortet die Beibehaltung des Namens Burgenlandkreis.

Der Landkreis Weißenfels spricht sich für eine Fusion mit dem Landkreis Burgenlandkreis aus, weist aber darauf hin, dass als Vorzugsvariante eine Fusion zwischen den Landkreisen Burgenlandkreis, Merseburg-Querfurt und Weißenfels angesehen wird. Der Kreisname "Burgenland" wird vom Landkreis abgelehnt, da er sich in diesem Namen nicht wiederfindet. Er schlägt den Namen "Saale-Unstrut-Kreis" vor.

Wechselwünsche wurden von Gemeinden des Landkreises Burgenlandkreis nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Anhörung wurden keine Änderungen vorgenommen. Die im Rahmen der Anhörung geäußerte Kritik an dem Namen des neuen Landkreises führte nicht zu einer Änderung. Hier kann der Kreistag des neugebildeten Landkreises gemäß § 12 Abs. 2 in seiner konstituierenden Sitzung einen abweichenden Namen festlegen.

Der neuzubildende Landkreis "Burgenland" entspricht den Kriterien des KommNeuglGrG.

## **Zu § 7**

Der Landkreis Wittenberg wird aufgelöst. Die Gemeinden des Landkreises Wittenberg werden mit den Gemeinden Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen des gemäß § 9 Abs. 1 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Anhalt-Zerbst

(Anmerkung zur Tabelle: ohne die Gemeinden Brambach, Dornburg, Leitzkau, Ladeburg, Rodleben und die Stadt Roßlau (Elbe))

Einwohnerzahl:	56.799 (31.12.2003)	45.485 (Prognose 2015)
Fläche:	1.100,27 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	51,62 (31.12.2003)	41,34 (Prognose 2015)
Fusionswunsch		
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg" gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Mittelzentrum ist die Stadt Zerbst. Die Stadt Roßlau (Elbe) nimmt als Grundzentrum Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt Anhalt-Zerbst an den Landkreis Jerichower Land. Im Osten grenzt Anhalt-Zerbst an das Bundesland Brandenburg und im Süden an den Landkreis Köthen und die kreisfreie Stadt Dessau. Im Süd-Osten grenzt Anhalt-Zerbst an den Landkreis Wittenberg, im Westen an den Landkreis Schönebeck.	
Verkehrsnetze:	Die Bundesstraße 184 durchzieht den Landkreis in Süd-West-Richtung und verbindet den Landkreis mit den Landkreisen Jerichower Land und Bitterfeld. Die Bundesstraße 187a verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Köthen in der Süd-Nord-Richtung, aber nur bis zur Kreisstadt Zerbst und in der Kreisstadt Zerbst richtet sich die Bundesstraße 187 a östlich aus und verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Wittenberg. Im nördlichen Teil des Landkreises verbindet die Bundesstraße 246 (Ost-West-Richtung) den Landkreis mit dem Landkreis Jerichower Land und dem Bundesland Brandenburg (Stadt Belzig). Die Elbe bildet die natürliche Süd-West-Grenze des Landkreises. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.	
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Nach dem Tod des kinderlosen Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst 1793 wurde das Territorium in drei etwa gleich große und gleich bevölkerungsstarke Gebiete aufgeteilt, die 1797 per Losentscheid den drei verbliebenen Fürstentümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zugeteilt wurden. Die östlichen Teile um Coswig fielen an Anhalt-Bernburg, der mittlere Teil mit den Ämtern Roßlau, Lindau und Dornburg an Anhalt-Köthen und der nördliche Teil um die alte Residenzstadt Zerbst an Anhalt-Dessau.  Infolge der Revolution von 1848 in Anhalt und der daraus resultierenden Trennung von Justiz und Verwaltung kam	

es in Anhalt zu umfassenden Verwaltungsreformen. 1849 wurden in Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen die drei Kreise Dessau, Köthen und Zerbst gebildet. Der Kreis Zerbst umfasste die 1797 an Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen gefallen Gebiete. Sitz der Kreisdirektion war Zerbst. Nach der Vereinigung Anhalt-Bernburg mit Anhalt-Dessau-Köthen 1863 wurde der bisher zu Bernburg gehörende Kreis Coswig mit dem Kreis Zerbst vereinigt. Damit gehörte das gesamte anhaltische Gebiet nördlich der Elbe zum Kreis Zerbst.

1935 wurden die Städte Zerbst und Roßlau aus dem Kreis Zerbst ausgegliedert. Zerbst wurde kreisfreie Stadt, Roßlau mit Dessau vereint. Mit Verordnung des Präsidenten der Provinz Sachsen vom 19. Februar 1946 wurde Roßlau rückwirkend zum 1. April 1945 wieder selbstständige Stadt und Teil des Kreises Zerbst.

Die auf preußischem Gebiet liegenden anhaltischen Exklaven Dornburg und Gödnitz wurden 1939 durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 16. August 1938 der Verwaltung des preußischen Kreises Jerichow I unterstellt; staatsrechtlich unterstanden beide Gemeinden jedoch weiterhin dem Kreis Zerbst.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde das Gebiet des Freistaates Anhalt mit Gebieten der ehemaligen Provinz Sachsen zur Provinz Sachsen-Anhalt (1947 Land Sachsen-Anhalt) vereinigt. Durch Verordnung des Präsidiums der Provinz Sachsen vom 10. Januar 1946 wurden die (preußischen) Gemeinden Flötz, Gehrden, Güterglück, Kämeritz, Lübs, Moritz, Schora, Töppel, Prödel und Walternienburg des Kreises Jerichow I dem Kreis Zerbst angegliedert. Zugleich endete die Aufsicht des Kreises Jerichow über die anhaltischen Gemeinden Dornburg und Gödnitz. Von der 1. VO vom 9. Juni 1950 zum Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen vom 27. April 1950 war der Kreis Zerbst nur insoweit betroffen, als die seit 1935 kreisfreie Stadt Zerbst nun wieder in den Landkreis eingegliedert wurde.

Wesentlich einschneidender für den Kreis Zerbst war die Verwaltungsreform von 1952. Das Land Sachsen-Anhalt wurde aufgelöst; an seine Stelle traten die Bezirke Halle und Magdeburg. An die Stelle der alten Kreise traten stark verkleinerte und zum Teil neugebildete Kreise. Die Gemeinden des Kreises Zerbst wurden aufgeteilt auf die neuen Kreise Zerbst und Roßlau. Da der Kreis Zerbst zum Bezirk Magdeburg, der Kreis Roßlau hingegen zum Bezirk Halle gehörte, war der alte anhaltische Kreis Zerbst fortan auf zwei Bezirke aufgeteilt.

	Die Gemeinden Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz des anhaltischen Kreises Dessau-Köthen kamen 1952 zu dem, auf kursächsische, dann (seit 1815) preußische Wurzeln zurückgehenden, neu gebildeten Kreis Gräfenhainichen. Ihre Eingliederung in den Kreis Anhalt-Zerbst 1994 stellte insofern die historischen Zusammenhänge zum ehemals anhaltischen Territorium wieder her.
--	---

## b) Landkreis Wittenberg

Einwohnerzahl:	125.906 (31.12.2003)	108.270 (Prognose 2015)
Fläche:	1.507,59 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	83,51 (31.12.2003)	71,82 (Prognose 2015)
Fusionswunsch		
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg" gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ist die Lutherstadt Wittenberg und das Grundzentrum Stadt Jessen (Elster) nimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	
Kreisgrenzen:	Im Norden und im Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Brandenburg. Im Süden grenzt der Landkreis an das Bundesland Sachsen. Im Süd – Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Bitterfeld und im Westen an die kreisfreie Stadt Dessau. Im Nord-Westen besteht eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst.	
Verkehrsnetze:	Über die Bundesstraße 187, die in West-Ost-Richtung verläuft, ist der Landkreis im Westen mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst und im Osten mit dem Bundesland Brandenburg verbunden. Weitere, den Landkreis durchziehende Bundesstraßen verlaufen in Nord-Süd-Richtung. Dazu zählen folgende Bundesstraßen: B 100, die den Landkreis mit dem Landkreis Bitterfeld verbindet, die B 107, die den Landkreis im Süden mit dem Landkreis Bitterfeld verbindet und im Norden mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst, die B 2, die den Landkreis im Süden mit dem Bundesland Sachsen und im Norden mit dem Bundesland Brandenburg verbindet und die B 182, die den Landkreis im Süden mit dem Bundesland Sachsen verbindet. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd und in Ost-West-Richtung vorhanden. Die Elbe und die Schwarze Elster durchziehen den Landkreis überwiegend in Ost-West-Richtung.	
Historische Zusammenhänge und landsmann-	Wittenberg wird im Jahre 1261 zum Hauptort des Herzogtums Sachsen – Wittenberg unter Herrschaft der As-	

<p>schaftliche Verbundenheit:</p>	<p>kanier.</p> <p>In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildete sich das Herzogtum Sachsen-Wittenberg mit Wittenberg als Residenzstadt. Bereits 1290 dehnte es sich durch Belehnung mit der Grafschaft Brehna in beträchtlichem Umfang über die Elbe aus, 1298 ging Belzig mit seinem weiten Landgebiet, 1360 die Herrschaft Liebenwerda an Sachsen-Wittenberg über. Im Rahmen des seit 1423 wettinischen Kurfürstentums Sachsen war Wittenberg ein Amt, dem die Ämter Zahna und Trebitz angegliedert wurden und das im 17. Jahrhundert als Kreisamt mittelbehördliche Funktion für den Kurkreis, also die Ämter Annaburg, Bitterfeld, Gommern, Gräfenhainichen, Liebenwerda, Pretzsch, Schlieben, Schweinitz, Seyda und kurze Zeit auch Barby besaß.</p> <p>Der 1816 gebildete Kreis Wittenberg setzte sich aus dem größten Teil der kursächsischen Ämter Wittenberg und Pretzsch sowie einigen Orten der Ämter Schweinitz und Seyda zusammen. Sitz des Landratsamtes und später der Kreiskommunalverwaltung war Wittenberg. In den folgenden Jahrzehnten kam es nur zu kleineren Grenzänderungen. Eine Zäsur stellte das Ausscheiden der Stadt Wittenberg aus dem Kreisverband dar: Wittenberg bildete seit dem 1.4.1922 einen eigenen Stadtkreis – bis zur Kreisreform von 1950. Im übrigen blieb das Kreisgebiet bis zur Verwaltungsreform von 1952 unverändert. Auch der Kreis Wittenberg wurde im Zuge dieser Reform verkleinert, Teile des Kreisgebietes gingen an die Kreise Jüterbog (Bezirk Potsdam), Jessen (Bezirk Cottbus), Torgau (Bezirk Leipzig) sowie an den neugebildeten Kreis Gräfenhainichen (Bezirk Halle).</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurde aus den Gemeinden der Altkreise Jessen und Wittenberg und den Gemeinden des bisherigen Kreises Gräfenhainichen mit Ausnahme der Gemeinden Kleutsch und Sollnitz, Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz der neue Landkreis Wittenberg gebildet.</p>
-----------------------------------	---

### **Landkreis Wittenberg**

Ursprünglich sollte aus den Landkreisen Wittenberg und Anhalt-Zerbst im Rahmen einer Vollfusion ein neuer Landkreis gebildet werden.

Die Größenvorgaben (Einwohnerzahlen) wären auch bei Zugrundelegung der Einwohnerprognosen für das Jahr 2015 nicht unterschritten worden. Mit einer Einwohnerzahl von 156.663 Einwohnern im Jahr 2015 wäre der neue Landkreis auch perspektivisch leistungsfähig, da diese oberhalb der Regelgröße von 150.000 Einwohnern gelegen hätte.

Mit einer Größe von 2.607,86 km<sup>2</sup> hätte der neue Landkreis allerdings die regelmäßige Obergrenze von 2.500 km<sup>2</sup> überschritten.

Die Gemeinden der Landkreise Anhalt-Zerbst und Wittenberg hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig sind mehrheitlich mit der Fusion der Landkreise Wittenberg und Anhalt-Zerbst einverstanden. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe haben sich zu einem großen Teil gegen die Fusion ausgesprochen und favorisieren eine Fusion mit dem Landkreis Jerichower Land.

Aus dem Landkreis Wittenberg ist die Verwaltungsgemeinschaft Elbaue-Fläming, bis auf drei Gemeinden, gegen die geplante Fusion mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst. Aus der Sicht der Verwaltungsgemeinschaft wird eine Neubildung mit dem Landkreis Bitterfeld sowie der Gemeinde Griebö und der Stadt Coswig (Anhalt) favorisiert. Mit dem Zusammenschluss der Landkreise Wittenberg und Bitterfeld entstünde ein zukunftsfähiger Landkreis, welcher alle gesetzlichen Kriterien erfülle. Beide Landkreise haben sich aus dem Altsächsischen entwickelt und nahezu gleiche Wurzeln der Industriestruktur. Beide arbeiten seit geraumer Zeit in der Planungsregion "Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" zusammen.

Die Landkreise Anhalt-Zerbst und Wittenberg hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Die Bildung eines neuen Landkreises "Anhalt-Wittenberg" aus den Landkreisen Anhalt-Zerbst und Wittenberg entspricht nicht den Vorstellungen des Landkreises Wittenberg. Vielmehr wird die Neubildung eines Landkreises aus den bisherigen Landkreisen Bitterfeld und Wittenberg sowie Gebieten des Landkreises Anhalt-Zerbst, die den Wunsch zur Mitgliedschaft im Landkreis Wittenberg haben, favorisiert.

Der Landkreis Anhalt-Zerbst spricht sich in prioritärer Folge für folgende Fusionen aus:

1. Als Vorzugsmodell wird ein Landkreis Anhalt vorgeschlagen, der sich aus den Landkreisen Bernburg, Köthen und Anhalt-Zerbst mit der Stadt Dessau zusammensetzt.
2. Als Alternativmodell wird ein Landkreis Anhalt-Altsachsen, bestehend aus den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld, Köthen und Wittenberg, vorgeschlagen.
3. Als letzte Variante käme ein Landkreis Anhalt-Wittenberg, der durch die Vollfusion beider Landkreise entstehen würde, in Betracht.

Aufgrund der breiten Ablehnung wurde von den Plänen zur Vollfusion der Landkreise Anhalt-Zerbst und Wittenberg Abstand genommen. Im Ergebnis der Anhörung wurde folgende Änderung vorgenommen.

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

Einwohnerzahl:	151.131 (31.12.2003)	128.470 (Prognose 2015)
Fläche:	1.929,03 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	78,35 (31.12.2003)	66,60 (Prognose 2015)

Mit der Zusammenfassung des Landkreises Wittenberg und Teilen des Landkreises Anhalt-Zerbst wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen. Gleichzeitig wurde die Ablehnung der Vollfusion in den Landkreisen Anhalt-Zerbst und Wittenberg und den Wünschen der Gemeinden des Landkreises Anhalt-Zerbst weitgehend Rechnung getragen. (Hinsichtlich der Auswirkungen von Fusionen der benachbarten Landkreise wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (B 4.2) verwiesen.)

Denn im Rahmen der Auswertung der durchgeführten Anhörungen wurde eine deutliche Tendenz zur Teilung des Landkreises Anhalt-Zerbst erkennbar. Insbesondere die Gemeinden Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, Coswig (Anhalt), Düben, Griebo, Hundeluft, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz und Wörpen der Verwaltungsgemeinschaft Coswig sprachen sich für eine Fusion mit dem Landkreis Wittenberg aus. Die Gemeinden Gödnitz, Güterglück, Hobeck, Hohenlepte, Loburg, Lübs, Moritz, Prödel, Walternienburg und Zeppernick der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe hingegen sprachen sich für eine Fusion mit dem Landkreis Jerichower Land aus.

Zu berücksichtigen war an diesem Punkt, dass die Bestrebungen in zahlreichen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe, in einen neuen Landkreis mit den Gemeinden des Landkreises Jerichower Land zusammengefasst zu werden, den Zielvorgaben des § 6 Abs. 4 Nr. 1 KomNeuglGrG entgegen kommen. Da die Landkreise Jerichower Land, Anhalt-Zerbst und Wittenberg aufgrund der Flächenhöchstgrenze insgesamt nicht zusammengefasst werden können, bleibt nur eine Aufteilung dieser Gebiete in zwei Landkreise. Das Planungsermessen beim Zuschnitt der beiden neuen Landkreise ist dabei so auszuüben, dass den Wünschen vor Ort und den Vorgaben des KomNeuglGrG weitestgehend Rechnung getragen wird. Es liegt dabei nahe, zunächst die Landkreise Jerichower Land und Anhalt-Zerbst zusammenzulegen, denn der Landkreis Jerichower Land verfehlte die angestrebte Einwohnerzahl von 150.000 am deutlichsten. Zudem kann auf diesem Wege den oben dargestellten Bestrebungen der ins Jerichower Land strebenden Gemeinden entsprochen werden. Mit dieser Zusammenfassung wären allerdings dem anderen verbleibenden Bereich in einem Maße Einwohner entzogen worden, dass er seinerseits die vorgegebene Einwohnerzahl deutlich unterschreiten würde. Dementsprechend war faktisch eine Aufteilung des Landkreises Anhalt-Zerbst vorzunehmen, indem die Gemeinden im südlichen Bereich dieses Landkreises, die sich zudem in weiten Teilen eindeutig zum Landkreis Wittenberg bekannt haben, aus der Vollfusion der Landkreise Jerichower Land und Anhalt-Zerbst entlassen und mit den Gemeinden des Landkreises Wittenberg zusammengefasst werden.

Die Einwohnerzahl im neugebildeten Landkreis beträgt unter Zugrundelegung der Einwohnerprognose für das Jahr 2015 128.368 und liegt damit unterhalb der Regelgröße von 150.000 Einwohnern. Bezogen auf die Einwohnerprognose für das Jahr 2015 liegt die durchschnittliche Einwohnerdichte im Gebiet des neuen Landkreises Wittenberg bei 66,60 Ew./km<sup>2</sup> sodass eine Abweichung von der Regelgröße zulässig

ist, da in dem neuen Landkreis die Einwohnerdichte weniger als 70 Ew./km<sup>2</sup> beträgt. Die flächenmäßige Ausdehnung des neuen Landkreises überschreitet nicht den Wert von 2.500 km<sup>2</sup>.

Im Ergebnis entspricht der neue Landkreis den Leitvorgaben des Gesetzgebers, die in begründeten Fällen Ausnahmen von Vollfusionen zulassen.

Der Landkreis sollte den Namen „Landkreis Wittenberg“ führen. Die Stadt Wittenberg ist die dominierende Gemeinde im neu gebildeten Landkreis. Ihr Name ist aufgrund ihrer Geschichte weit über die regionalen Grenzen bekannt und ist geeignet, auch dem neuen Kreis eine eigene Identität zu geben.

## Zu § 8

Die beiden Landkreise Bitterfeld und Köthen werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Bitterfeld

Einwohnerzahl:	102.702 (31.12.2003)	82.727 (Prognose 2015)
Fläche:	504,40 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	203,61 (31.12.2003)	164,01 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Köthen	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg" gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Zusammen mit der Stadt Wolfen ist die Stadt Bitterfeld Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an die kreisfreie Stadt Dessau. Im Osten grenzt der Landkreis Bitterfeld an den Landkreis Wittenberg und im Süd-Osten an das Bundesland Sachsen mit der Stadt Delitzsch. Im Süd-Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Saalkreis und im Nord-Westen an den Landkreis Köthen.	
Verkehrsnetze:	Die Autobahn 9 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Die Bundesstraße 183 durchzieht den Landkreis in Ost-West-Richtung und verbindet den Landkreis im Westen mit dem Landkreis Köthen und im Osten endet die Bundesstraße 183 in der Gemeinde Schwemsal und trifft dort auf die Bundesstraße 107, die den Landkreis mit Bad Döbeln (Sachsen) im Süden und mit dem Landkreis Wittenberg im Norden verbindet. Die Bundesstraße 100 verbindet den Landkreis Bitterfeld mit dem Landkreis Saalkreis in der Süd-West Ausrichtung. Die Bundesstraße 184 verbindet den Landkreis Bitterfeld in der Nord-Ausrichtung mit der kreisfreien Stadt Dessau. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden. Die Mulde durchfließt den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.	

<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Der Landkreis Bitterfeld befindet sich im südlichen Teil der norddeutschen Tiefebene und gehört landschaftlich zur Leipziger Tieflandsbucht.</p> <p>Der historische Kern des späteren Bitterfelder Kreisgebietes ist die seit Mitte des 11. Jh. fassbare Grafschaft Brehna, die um 1100 zum ersten Mal an die wettinischen Markgrafen von Meißen, 1290 an die askanischen Herzöge und Kurfürsten von Sachsen-Wittenberg und nach deren Aussterben 1423 erneut an die Wettiner kam. Das Bitterfelder "Altschloß", seit dem 12. Jh. Amtssitz der Grafen von Brehna, blieb mit seinem Vorwerk</p> <p>bis in die Neuzeit Mittelpunkt des Amtes Bitterfeld. Kürzere Zeit gehörte Brehna zu Mansfeld und zur sächsischen Sekundogenitur Sachsen-Merseburg. Während in Altjeßnitz anhaltischer Einfluss spürbar war, gehörten Jeßnitz und vor allem Zörbig zeitweilig zum Erzstift Magdeburg. In der frühen Neuzeit spielte Zörbig eine Rolle als zeitweilige Residenz und Witwensitz von Sachsen-Merseburg. Niemeck war schon im 11. Jh. wettinischer Besitz, während die askanischen Rivalen von Sachsen-Wittenberg Pouch 1332 von den Bischöfen von Meißen zu Lehen nahmen und 1352 käuflich erwarben. Sowohl in Zörbig als auch in Niemeck besaß das Stift Petersberg erhebliche Einkünfte und Rechte.</p> <p>Der 1816 in der preußischen Provinz Sachsen gebildete Landkreis Bitterfeld setzte sich im wesentlichen aus den ehemals kursächsischen und 1815 an Preußen abgetretenen Ämtern Bitterfeld, Gräfenhainichen, Zörbig und Düben zusammen. Sitz des Landratsamtes und später der Kreiskommunalverwaltung war Wittenberg.</p> <p>Das Kreisgebiet blieb im wesentlichen bis 1950 unverändert. Zu einer einschneidenden Veränderung des Kreisgebietes kam es in Folge des "Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR" vom 23. Juli 1952. Ziel war die Schaffung kleinerer Kreise, durch die eine bessere Anleitung und Kontrolle des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus erreicht werden sollte. Die Grenzziehung 1952 ging von rein praktischen Erwägungen aus, ohne Rücksicht auf historische Zusammenhänge zu nehmen.</p> <p>Im Zuge dieser Umbildung erlitt der Kreis Bitterfeld umfangreiche Gebietseinbußen im Nordosten. Die Gebiete gingen an den neugebildeten Kreis Gräfenhainichen (aus dem die Stadt Düben dann an den Kreis Eilenburg des Bezirkes Leipzig abgetreten wurde). Im Norden kamen mehrere Gemeinden des Kreises Köthen hinzu.</p>
--	---

**b) Landkreis Köthen**

Einwohnerzahl:	67.949 (31.12.2003)	59.339 (Prognose 2015)
Fläche:	480,38 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	141,45 (31.12.2003)	123,53 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Bitterfeld	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg" gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Mittelzentrum ist die Stadt Köthen (Anhalt).	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Anhalt-Zerbst. Im Nord-Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit der kreisfreien Stadt Dessau. Im süd-östlichen Bereich hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Bitterfeld. Im Süden grenzt der Landkreis an den Landkreis Saalkreis und im Westen an den Landkreis Bernburg. Auch ist im nord-westlichen Bereich eine Grenze mit dem Landkreis Schönebeck gegeben.	
Verkehrsnetze:	Der Landkreis Köthen wird durch die Bundesstraße 185 (West-Ost-Richtung) mit dem Landkreis Bernburg im Westen und der kreisfreien Stadt Dessau im Osten verbunden. Die Bundesstraße 183 verbindet den Landkreis im süd-östlichen Bereich mit dem Landkreis Bitterfeld. Bei der Stadt Köthen (Anhalt) endet die Bundesstraße 183. Die Bundesstraße 187 a verbindet ab der Kreisstadt Köthen (Anhalt) den Landkreis mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst im Norden. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.	
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Zum 1. Januar 1932 wurden die Kreise Dessau und Köthen zu einem neuen Kreis Dessau-Köthen zusammengelegt. 1950 wurde der Kreis Dessau-Köthen in "Landkreis Köthen" umbenannt. Der bisherige Stadtkreis Köthen wurde als Kreisstadt eingegliedert, zusätzlich mehrere Gemeinden des Kreises Calbe. 1952 wurde der Landkreis Köthen, unter Abtretung zahlreicher Gemeinden an die angrenzenden Kreise Bernburg, Bitterfeld, Gräfenhainichen und den Stadtkreis Dessau, neu gebildet. Bei der Kreisgebietsreform 1994 blieb der Landkreis Köthen unverändert.	

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Einwohnerzahl:	170.651 (31.12.2003)	142.066 (Prognose 2015)
Fläche:	984,78 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	173,29 (31.12.2003)	144,26 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Bitterfeld und Köthen wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen. Zwar liegt die prognostizierte Einwohnerzahl des neuen Landkreises "Anhalt-Bitterfeld" im Jahr 2015 voraussichtlich um 5,29 % unterhalb der grundsätzlichen Mindesteinwohnerzahl von 150.000 Einwohnern. Das KomNeuglGrG lässt in § 6 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 jedoch in begründeten Fällen eine Unterschreitung dieser Größe zu. Die Unterschreitung soll nicht mehr als 5 % betragen. Das Gesetz enthält eine Sollvorgabe, was bedeutet, dass besondere Umstände eine Abweichung zulassen. Vorliegend liegt die Unterschreitung um 0,29 % über dem Wert von 5 %, ist also – auch unter Berücksichtigung der prognosebedingt gegebenen Schwankungsbreiten - als außerordentlich geringfügig zu betrachten. Als weitere, eine Ausnahme rechtfertigende Umstände sind zu beachten, dass, durch die Bildung des neuen Landkreises, die bisherigen Landkreise Bitterfeld und Köthen ungeteilt in den neuen Landkreis überführt werden. Damit wurde dem Grundsatz der Vollfusion von Landkreisen entsprochen. Zudem entspricht diese Fusion dem eindeutigen Willen der beiden Landkreise. Die weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG sind erfüllt:

Mit einer Größe von 984,78 km<sup>2</sup> liegt der neue Landkreis deutlich unterhalb der Obergrenze von 2.500 km<sup>2</sup>.

Das im KomNeuglGrG vorgegebene Verhältnis zwischen dem kleinsten und dem größten Landkreis des Landes Sachsen-Anhalt wurde bei der Bildung des neuen Landkreises beachtet.

Bei der Neugründung wurden raumordnerische, wirtschaftliche und naturräumliche Zusammenhänge sowie historische Bindungen weitgehend berücksichtigt.

Der neue Landkreis und die beiden Städte Bitterfeld und Köthen (Anhalt) sind in West-Ost-Richtung über die Bundesstraßen 183 und 184 verbunden. Eisenbahnverbindungen verlaufen in Nord-Süd-Richtung über die Städte Bitterfeld und Köthen (Anhalt). Westlich der Stadt Bitterfeld verläuft die Bundesautobahn A 9 in Nord-Süd-Richtung. Der neugebildete Landkreis verfügt im übrigen über ein verzweigtes Straßennetz, welches auf die Städte Bitterfeld und Köthen (Anhalt) zuläuft.

Beide Landkreise weisen eine ähnliche Wirtschaftsstruktur in den Bereichen der Chemieindustrie, des Maschinenbaus und der metallverarbeitenden Industrie auf. Ebenfalls zählen beide Landkreise zum Chemiedreieck, wobei aber nur eine Randlage gegeben ist. Die Fachhochschule Köthen beschäftigt sich als Wissenschaftseinrichtung der Region in der Forschung mit Auswirkungen der chemischen Industrie. Beide Landkreise haben einen Anteil am Biosphärenreservat "Mittlere Elbe".

Mit dem neugebildeten Landkreis werden die Bemühungen der bisherigen Landkreise Bitterfeld und Köthen um einen freiwilligen Zusammenschluss aufgegriffen. Mit Beschluss vom 10. Juni 2004 hat der Kreistag des bisherigen Landkreises Bitterfeld eine Vollfusion mit dem Landkreis Köthen beschlossen. Im Beschlusstext heißt es: "Der Kreistag beschließt durch den Abschluss gegenseitiger Vereinbarungen mit dem Landkreis Köthen gemeinsam einen Zusammenschluss des Landkreises Bitterfeld mit dem Landkreis Köthen vorzubereiten". Der Kreistag des bisherigen Landkreises Köthen fasste am 15. März 2005 einen Beschluss mit gleichem Inhalt.

Im Zuge der Kreisgebietsreform war es daher folgerichtig, die bereits vorhandenen kommunalpolitischen Erwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

In die Entscheidungsfindung wurden auch andere Möglichkeiten einbezogen und abgewogen.

Für den bisherigen Landkreis Bitterfeld wurde die Vollfusion mit dem bisherigen Landkreis Köthen einem Zusammenschluss mit dem bisherigen Landkreis Wittenberg und dem bisherigen Landkreis Saalkreis gegenübergestellt. Mit dem bisherigen Landkreis Wittenberg bestehen historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten (gemeinsame sächsische und anschließende preußische Geschichte). Für eine Vollfusion mit dem bisherigen Landkreis Saalkreis konnten keine ausreichenden Anhaltspunkte festgestellt werden.

Für den bisherigen Landkreis Köthen wurde die Vollfusion mit dem Landkreis Bitterfeld einem Zusammenschluss mit den bisherigen Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg und der kreisfreien Stadt Dessau gegenüber gestellt. Mit den bisherigen Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg und der kreisfreien Stadt Dessau bestehen historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten (Fürstentum Anhalt).

Im Rahmen einer Gesamtabwägung wurde, im Interesse einer möglichst hohen Akzeptanz des Gesamtvorhabens der Kreisgebietsreform, den freiwilligen Bemühungen der beteiligten bisherigen Landkreise der Vorrang eingeräumt. Eine abweichende Regelung hätte neben den direkt betroffenen bisherigen Landkreisen Bitterfeld und Köthen auch die freiwilligen Bemühungen des bisherigen Landkreises Saalkreis für einen freiwilligen Zusammenschluss mit dem bisherigen Landkreis Merseburg-Querfurt und des bisherigen Landkreises Bernburg für einen freiwilligen Zusammenschluss mit den bisherigen Landkreisen Schönebeck und Aschersleben-Staßfurt beeinträchtigt. Im Rahmen einer durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist der mit diesem Gesetz erfolgte Eingriff in die Rechte der Betroffenen deutlich geringer, da er sich mit ihren eigenen Vorstellungen weitgehend deckt.

Damit entspricht der neue Landkreis den Leitvorgaben des Gesetzgebers.

Die Gemeinden der Landkreise Bitterfeld und Köthen hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Die Stadt Bitterfeld unterstützt die vorgeschlagene Fusion der Landkreise Bitterfeld und Köthen, steht aber auch weitergehenden Alternativen offen gegenüber. Der Landkreis Bitterfeld ist mit dem vorgegebenen Namen nicht einverstanden und macht den Vorschlag den neuen Landkreis "Bitterfeld-Köthen" zu nennen.

Die Stadt Wolfen ist mit der Fusion nicht einverstanden. Sie schlägt eine Verschmelzung der Landkreise Wittenberg, Bitterfeld und mit Teilen des Saalkreises zu einem Landkreis vor, der den Namen "Elbe-Mulde-Kreis" oder "Fuhnetalkreis" tragen soll. Beide Landkreise hätten nicht nur historische Wurzeln, sondern auch strukturelle Gemeinsamkeiten. Ein solcher Landkreis hätte zudem eine hohe Wirtschaftskraft und wäre mit den angrenzenden Landkreisen Sachsens eine leistungsfähige Region in Mitteldeutschland.

Auch die Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach befürwortet eine Fusion mit dem Landkreis Wittenberg, wofür die derzeit sich entwickelnde Seenlandschaft als Tourismusregion der beiden Landkreise, die bestehenden Verkehrsverbindungen sowie die chemische Industrie sprächen.

Die Städte Aken und Köthen (Anhalt) stimmen der Fusion der Landkreise Köthen und Bitterfeld nicht zu. Der neu zu bildende Landkreis entspräche den Vorgaben des KomNeuGlGrG in bezug auf die Einwohnerzahl nur knapp, dieser Aspekt werde auch von einem Teil der Gemeinden so gesehen. Es wird daher ein Zusammenschluss der Landkreise Bernburg, Anhalt-Zerbst und Köthen favorisiert. Neben vielen historischen und landsmannschaftlichen Aspekten spräche für diese Variante, dass dieser neue Landkreis aus der bisherigen Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg heraus gebildet würde.

Die Landkreise Bitterfeld und Köthen hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Der Landkreis Bitterfeld spricht sich für eine Vollfusion mit dem Landkreis Köthen aus, lehnt aber die Neubildung eines Landkreises bestehend aus Bitterfeld, Köthen sowie Anhalt-Zerbst bzw. Teilen von Anhalt-Zerbst ab. Der Kreisname "Anhalt-Bitterfeld" wird abgelehnt und der Name "Bitterfeld-Köthen" für den neuen Landkreis vorgeschlagen.

Der Landkreis Köthen spricht sich in prioritärer Folge für folgende Fusionen aus.

1. Bildung eines Landkreises Anhalt aus Anhalt-Zerbst (ggf. auch in Teilen), Bernburg und Köthen/Anhalt.
2. Bildung eines Landkreises Anhalt aus Bitterfeld, Köthen/Anhalt und Anhalt-Zerbst (ggf. auch in Teilen).
3. Bildung eines Landkreises Anhalt-Kursachsen aus Bitterfeld und Köthen/Anhalt.

Der Kreisname "Anhalt-Bitterfeld" wird vom Landkreis Köthen abgelehnt und er schlägt den Namen "Anhalt-Kursachsen" vor.

Wechselwünsche wurden von Gemeinden des Landkreises Bitterfeld nicht geäußert. Im Landkreis Köthen wurde ein Wechselwunsch durch die Gemeinde Wieskau geäußert. Am 18. April 2005 kündigte der Bürgermeister die Absicht der Gemeinde Wieskau an, in den Landkreis Saalkreis wechseln zu wollen. Dieser Wille wurde mit Verflechtungen zur Stadt Löbejün begründet, in die ggf. später eine Eingemeindung geplant sei. Weiterhin sei die Gemeinde Wieskau bis 1949 preußisch gewesen und habe dem heutigen Saalkreisgebiet angehört. Heute bestünden starke Verflechtungen zur Stadt Löbejün im Landkreis Saalkreis.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuGlGrG soll dem Wille einzelner Gemeinden zu einer Kreiszugehörigkeit Rechnung getragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 sowie denen nach § 76 Abs. 1 GO LSA für den Zuschnitt der Verwaltungsgemeinschaften vereinbar ist.

Mit dem Ausscheiden der Gemeinde Wieskau aus der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt in der Folge eines Kreiswechsels würde eine selbstän-

dige Gemeinden entstehen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft mehr angehört. Die Gemeinde liegt deutlich unterhalb der Regelgröße von 8.000 Einwohnern und könnte sich somit auch nicht als Einheitsgemeinde selbst verwalten. Es würde auch insoweit gegen § 76 Abs. 1 GO LSA mit der Folge verstoßen, dass die beiden Gemeinden gemäß §§ 76 Abs. 1a, b und c GO LSA einer anderen Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden müssten.

Die Gemeinden Quellendorf des Landkreises Köthen beabsichtigt sich in die kreisfreie Stadt Dessau eingemeinden zu lassen. Der Wunsch nach Eingemeindung richtet sich nach § 17 GO LSA und ist kein Fall des § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuglGrG. In Anbetracht der relativ hohen Einwohnerzahl der Gemeinde Quellendorf (Landkreis Köthen), diese hat zum 31.12.2003 eine Bevölkerung von 1.048 Einwohnern, und eine Fläche von 20,41 km<sup>2</sup>. Ein Wechsel aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld würde somit die, ohnehin schon unterhalb der zulässigen Einwohnerschwelle liegende prognostische Einwohnerzahl weiter deutlich reduzieren und auf etwa 141.018 verringern. Dies ist mit § 6 Abs. 2 Ziff. 1 S. 3 KomNeuglGrG nicht mehr vereinbar und muss daher abgelehnt werden.

Im Ergebnis der Anhörung wurden keine Änderungen vorgenommen. Die im Rahmen der Anhörung geäußerte Kritik an dem Namen des neuen Landkreises führt nicht zu einer Änderung. Hier kann der Kreistag des neugebildeten Landkreises gemäß § 12 Abs. 2 in seiner konstituierenden Sitzung einen abweichenden Namen festlegen. Der neuzubildende Landkreis "Anhalt-Bitterfeld" entspricht den Kriterien des KomNeuglGrG.

Sein Name „Anhalt-Bitterfeld“ nimmt einerseits Bezug auf die anhaltische Geschichte eines Teils des neuen Landkreises, berücksichtigt andererseits aber auch die hervorgehobene Stellung des international bekannten Wirtschaftsstandortes Bitterfeld.

## Zu § 9

### Landkreis Anhalt-Jerichow

Die Landkreise Jerichower Land und Anhalt-Zerbst werden aufgelöst. Die Gemeinden des bisherigen Landkreises Jerichower Land werden mit den Gemeinden Bormum, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Gehrden, Gödnitz, Grimme, Güterglück, Hobeck, Hohenlepte, Jütrichau, Leps, Lindau, Loburg, Lübs, Moritz, Nedlitz, Nutha, Polenzko, Prödel, Reuden, Rosian, Schweinitz, Steutz, Straguth, Walternienburg, Zeppernick, Zerbst und Zernitz des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

#### a) **Landkreis Anhalt-Zerbst**

(Anmerkung zur Tabelle: ohne die Gemeinden Brambach, Dornburg, Leitzkau, Ladeburg, Rodleben und die Stadt Roßlau (Elbe))

Einwohnerzahl:	56.799 (31.12.2003)	45.485 (Prognose 2015)
Fläche:	1.100,27 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	51,62 (31.12.2003)	41,34 (Prognose 2015)
Fusionswunsch		
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg" gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Mittelzentrum ist die Stadt Zerbst. Die Stadt Roßlau (El-	

	<p>be) nimmt als Grundzentrum Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.</p>
Kreisgrenzen:	<p>Im Norden grenzt Anhalt-Zerbst an den Landkreis Jerichower Land. Im Osten grenzt Anhalt-Zerbst an das Bundesland Brandenburg und im Süden an den Landkreis Köthen und die kreisfreie Stadt Dessau. Im Süd-Osten grenzt Anhalt-Zerbst an den Landkreis Wittenberg, im Westen an den Landkreis Schönebeck.</p>
Verkehrsnetze:	<p>Die Bundesstraße 184 durchzieht den Landkreis in Süd-West-Richtung und verbindet den Kreis mit den Landkreisen Jerichower Land und Bitterfeld. Die Bundesstraße 187a verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Köthen in der Süd-Nord-Richtung, aber nur bis zur Kreisstadt Zerbst und in der Kreisstadt Zerbst richtet sich die Bundesstraße 187 a östlich aus und verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Wittenberg. Im nördlichen Teil des Landkreises verbindet die Bundesstraße 246 (Ost-West-Richtung) den Landkreis mit dem Landkreis Jerichower Land und dem Bundesland Brandenburg. Die Elbe bildet die natürliche Süd-West-Grenze des Landkreises. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.</p>
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Nach dem Tod des kinderlosen Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst 1793 wurde das Territorium in drei etwa gleich große und gleich bevölkerungsstarke Gebiete aufgeteilt, die 1797 per Losentscheid den drei verbliebenen Fürstentümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zugeteilt wurden. Die östlichen Teile um Coswig fielen an Anhalt-Bernburg, der mittlere Teil mit den Ämtern Roßlau, Lindau und Dornburg an Anhalt-Köthen und der nördliche Teil um die alte Residenzstadt Zerbst an Anhalt-Dessau.</p> <p>Infolge der Revolution von 1848 in Anhalt und der daraus resultierenden Trennung von Justiz und Verwaltung kam es in Anhalt zu umfassenden Verwaltungsreformen. 1849 wurden in Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen die drei Kreise Dessau, Köthen und Zerbst gebildet. Der Kreis Zerbst umfasste die 1797 an Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen gefallen Gebiete. Sitz der Kreisdirektion war Zerbst. Nach der Vereinigung Anhalt-Bernburg mit Anhalt-Dessau-Köthen 1863 wurde der bisher zu Bernburg gehörende Kreis Coswig mit dem Kreis Zerbst vereinigt. Damit gehörte das gesamte anhaltische Gebiet nördlich der Elbe zum Kreis Zerbst.</p> <p>1935 wurden die Städte Zerbst und Roßlau aus dem Kreis Zerbst ausgegliedert. Zerbst wurde kreisfreie Stadt, Roßlau mit Dessau vereint. Mit Verordnung des Präsidenten der Provinz Sachsen vom 19. Februar 1946 wur-</p>

	<p>de Roßlau rückwirkend zum 1. April 1945 wieder selbstständige Stadt und Teil des Kreises Zerbst.</p> <p>Die auf preußischem Gebiet liegenden anhaltischen Exklaven Dornburg und Gödnitz wurden 1939 durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 16. August 1938 der Verwaltung des preußischen Kreises Jerichow I unterstellt; staatsrechtlich unterstanden beide Gemeinden jedoch weiterhin dem Kreis Zerbst.</p> <p>Nach dem 2. Weltkrieg wurde das Gebiet des Freistaates Anhalt mit Gebieten der ehemaligen Provinz Sachsen zur Provinz Sachsen-Anhalt (1947 Land Sachsen-Anhalt) vereinigt. Durch Verordnung des Präsidiums der Provinz Sachsen vom 10. Januar 1946 wurden die (preußischen) Gemeinden Flötz, Gehrden, Güterglück, Kämeritz, Lübs, Moritz, Schora, Töppel, Prödel und Walternienburg des Kreises Jerichow I dem Kreis Zerbst angegliedert. Zugleich endete die Aufsicht des Kreises Jerichow über die anhaltischen Gemeinden Dornburg und Gödnitz. Von der 1. VO vom 9. Juni 1950 zum Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen vom 27. April 1950 war der Kreis Zerbst nur insoweit betroffen, als die seit 1935 kreisfreie Stadt Zerbst nun wieder in den Landkreis eingegliedert wurde.</p> <p>Wesentlich einschneidender für den Kreis Zerbst war die Verwaltungsreform von 1952. Das Land Sachsen-Anhalt wurde aufgelöst; an seine Stelle traten die Bezirke Halle und Magdeburg. An die Stelle der alten Kreise traten stark verkleinerte und zum Teil neugebildete Kreise. Die Gemeinden des Kreises Zerbst wurden aufgeteilt auf die neuen Kreise Zerbst und Roßlau. Da der Kreis Zerbst zum Bezirk Magdeburg, der Kreis Roßlau hingegen zum Bezirk Halle gehörte, war der alte anhaltische Kreis Zerbst fortan auf zwei Bezirke aufgeteilt.</p> <p>Die Gemeinden Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz des anhaltischen Kreises Dessau-Köthen kamen 1952 zu dem, auf kursächsische, dann (seit 1815) preußische Wurzeln zurückgehenden, neu gebildeten Kreis Gräfenhainichen. Ihre Eingliederung in den Kreis Anhalt-Zerbst 1994 stellte insofern die historischen Zusammenhänge zum ehemals anhaltischen Territorium wieder her.</p>
--	--

#### **b) Landkreis Jerichower Land**

Einwohnerzahl:	99.509 (31.12.2003)	87.618 (Prognose 2015)
Fläche:	1.395,31 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	71,31 (31.12.2003)	62,79 (Prognose 2015)

Fusionswunsch	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Magdeburg" gehören die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck und die Landeshauptstadt Magdeburg. Mittelzentrum ist die Stadt Burg. Die Stadt Genthin übernimmt als Grundzentrum Teilfunktionen eines Mittelzentrums.
Kreisgrenzen:	Im Süd-Westen grenzt der Landkreis direkt an die Landeshauptstadt Magdeburg. Der Landkreis bildet den Übergang von der Altmark im Norden zum Großraum Magdeburg und dem angrenzenden Landkreis Schönebeck im Süden. Die westliche Grenze bildet die Elbe mit den dahinter angrenzenden Landkreisen Stendal und Ohrekreis. Süd-Östlich liegt der Landkreis Anhalt-Zerbst. Östlich grenzt der Landkreis an das Bundesland Brandenburg.
Verkehrsnetze:	Die Autobahn 2 durchzieht den Landkreis in West-Ost-Richtung. Die Bundesstraße 1, die den Landkreis in Nord-Süd-Richtung durchzieht, verbindet den Landkreis im Süden mit der Landeshauptstadt Magdeburg und im Norden über die Bundesstraße 107 mit dem Landkreis Stendal. Die Bundesstraße 1 verändert ihre nördliche Ausrichtung bei der Stadt Genthin in eine östliche und verbindet somit den Landkreis mit dem Bundesland Brandenburg. Über die süd-westliche Ausrichtung der Bundesstraßen 184 und 246 wird der Landkreis mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst verbunden. Über die Bundesstraße 246 a wird der Landkreis im Süden mit dem Landkreis Schönebeck verbunden. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden. Die Elbe bildet die westliche Grenze des Landkreises und der Elbe-Havel-Kanal durchzieht den Landkreis in Ost-West- Richtung.
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Die königliche Verordnung vom 30. April 1815 legte die Neuordnung der Provinz Sachsen und mit ihr die gegenwärtigen Umgrenzen der beiden Kreise im Jerichower Land fest. Zehn Jahre später hörte die Eigenständigkeit des ehemals Ziesarschen Kreises auf, und seine Gebietsteile gingen in die Verwaltung des Kreises Jerichow über. Es entstand das eigentliche Jerichower Land mit den Kreisen I und II. Von der Stadt Havelberg im Norden reichte es bis zur Gemeinde Walternienburg im Süden und im Westen von der natürlichen Grenze der Elbe bis zur Stadt Brandenburg im Osten. Wesentliche Gebietsveränderungen mit der Festlegung neuer Kreisgrenzen ließen das Bild vom Jerichower Land verschwinden. Erst mit der Gebietsreform zum 01. Juli 1994 entstand das Jerichower Land ohne die ehemals dazu gehörigen Gebiete Havelberg, Rathenow, Loburg und Gebietsteile von Brandenburg.

Es entstand das eigentliche Jerichower Land mit den Kreisen I und II (1950 umbenannt in die Landkreise Burg und Genthin).

Im Gebiet des heutigen Landkreises Jerichower Land wurden 1816 die Kreise Jerichow I und Jerichow II gebildet. Der Kreis Jerichow I setzte sich zusammen aus dem I. Distrikt des Jerichowschen Kreises des Herzogtums Magdeburg (bis 1807) mit den Städten Burg, Görzke, Loburg und Möckern, aus dem vormals brandenburgischen, seit 1773 herzoglich-magdeburgischen Ziesarschen Kreis mit den Städten Leitzkau und Ziesar (seit 1817), dem kursächsischen Amt Gommern und dem seit 1659 anhaltischen, unter kursächsischer Lehnshoheit stehenden Amt Walternienburg. Der Kreis Jerichow II wurde gebildet aus dem II. Distrikt des Jerichowschen Kreises des Herzogtums Magdeburg mit den Städten Sandau, Genthin und Jerichow und aus den vormals altmärkischen Orten Fischbeck und Schönhausen. In der Hauptmasse gingen die beiden Kreise somit aus einem der vier Kreise des Herzogtums Magdeburg hervor. Als fremdländische Enklave blieben vor allem die anhaltischen Orte Dornburg und Gödnitz übrig.

Mit der Einrichtung der Kreise im Jahre 1816 wurde für den Ersten Jerichowschen Kreis und den bis 1817 bestehenden Ziesarschen Kreis eine gemeinschaftliche landrätliche Verwaltung unter dem Namen Landrätliches Officium in Loburg errichtet, obwohl der Landrat in Theessen und der Kreisdeputierte auf Schloß Leitzkau Neuhaus ansässig waren. Allerdings wurde der Sitz des Landratsamtes 1818 nach Leitzkau verlegt, wo er bis 1850 verblieb. Von 1850 bis 1877 befand sich das Landratsamt wieder in Loburg und seit 1877 in Burg. Der Landrat des Zweiten Jerichowschen Kreises saß 1816 auf Neuenklietsche. Später wurde Genthin zur Kreisstadt.

Abgesehen von dem Erwerb zweier Ortschaften und eines Gutsbezirkes im Laufe des 19. Jahrhunderts blieb das Gebiet dieses Kreises Jerichow II bis 1950 unverändert.

Dagegen erfuhr der Kreis Jerichow I mehrere Änderungen in seiner Zusammensetzung. 1924 schied die Kreisstadt Burg aus dem Kreisverband aus und bildete bis 1950 einen eigenen Stadtkreis. Weitere Grenzänderungen traten im Laufe der Zeit gegenüber dem Stadtkreis Magdeburg, den Kreisen Calbe und Wanzleben, dem Regierungsbezirk Potsdam sowie dem Land Anhalt ein.

Bei der Kreisreform im Juni 1950 wurden die beiden Jerichower Kreise nach ihren Kreisstädten umbenannt, so

	<p>dass der Kreis Jerichow I die Bezeichnung Landkreis Burg und Jerichow II die Benennung Landkreis Genthin erhielt. Gleichzeitig wurde der Stadtkreis Burg dem Kreis Burg eingegliedert. Außerdem erhielt er die Landgemeinde Reesen. Allerdings musste er drei Gemeinden an den neuen Landkreis Schönebeck abtreten.</p> <p>Die Verwaltungsreform von 1952 verlangte von dem Kreis Burg die Abgabe der südöstlichen Hälfte, damit der Kreis Loburg gegründet werden konnte. Der Ostteil des Kreises, zum Beispiel Ziesar, fiel an die Landkreise Brandenburg und Belzig des Bezirkes Potsdam und die Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies an den Kreis Schönebeck. Am 23. Juni 1957 wurde der Kreis Loburg wieder aufgelöst. Sein nördliches Gebiet wurde wieder dem Kreis Burg und sein südliches dem Kreis Zerbst zugeschlagen. Beide Kreise gehörten zum Bezirk Magdeburg.</p> <p>Der Landkreis Genthin verlor auf Grund der Verwaltungsreform 1952 die nördliche Hälfte an den neugebildeten Kreis Havelberg und im Osten Gemeinden an die Landkreise Brandenburg und Rathenow.</p>
--	---

Die Gemeinden der Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig sind mehrheitlich mit der Fusion der Landkreise Wittenberg und Anhalt-Zerbst einverstanden. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe haben sich zum einem großen Teil gegen die Fusion ausgesprochen und favorisieren eine Fusion mit dem Landkreis Jerichower Land.

Die Erhaltung des Landkreises Jerichower Land wird von der Stadt Burg und den Gemeinden grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird die Befürchtung geäußert, dass der Landkreis allein nicht zukunftsfähig sei. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn Gemeinden freiwillig aus anderen Landkreisen in den Landkreis wechseln würden. Insbesondere die Stadt Burg schlägt vor, die Elbe als naturräumliche Landkreisgrenze anzunehmen und die Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies in den Landkreis mit aufzunehmen. Auch Genthin spricht sich für externe Bevölkerungszuwächse aus dem Landkreis Anhalt-Zerbst aus.

Die Gemeinde Gerwisch sieht den Landkreis nicht als nachhaltig lebensfähig an und strebt Verhandlungen mit der Landeshauptstadt Magdeburg über eine mögliche Eingemeindung an.

Die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Der Landkreis spricht sich für den Erhalt des Landkreises in seiner jetzigen Form aus, ist aber auch bereit weitere einzelne Gemeinden benachbarter Landkreise, die in den Landkreis Jerichower Land wechseln möchten, aufzunehmen.

Der Landkreis Anhalt-Zerbst spricht sich in prioritärer Folge für folgende Fusionen aus:

1. Als Vorzugsmodell wird ein Landkreis Anhalt vorgeschlagen, der sich aus den Landkreisen Bernburg, Köthen und Anhalt-Zerbst mit der Stadt Dessau zusammensetzt.
2. Als Alternativmodell wird ein Landkreis Anhalt-Altsachsen bestehend aus den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld, Köthen und Wittenberg vorgeschlagen.
3. Als letzte Variante käme ein Landkreis Anhalt-Wittenberg, der durch die Vollfusion beider Landkreise entstehen würde, in Betracht.

Der Landkreis Jerichower Land strebt den Erhalt seiner bisherigen Struktur an. Dabei ist der Landkreis jedoch offen für eine Fusion mit Teilen des Landkreises Anhalt-Zerbst.

Wechselwünsche wurden nicht geäußert. Die Absicht, der Gemeinde Gerwisch, mit der Landeshauptstadt Magdeburg in Verhandlungen über eine Eingemeindung zu treten, beurteilt sich nach § 17 GO LSA und stellt keinen Wechselwunsch im Sinne von § 6 Abs. 5 Satz 2 KomNeuglGrG dar.

Im Ergebnis der Anhörung wurde folgende Änderung vorgenommen.  
Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### **Landkreis Anhalt-Jerichow**

Einwohnerzahl:	131.083 (31.12.2003)	112.902 (Prognose 2015)
Fläche:	2.044,11 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	64,13 (31.12.2003)	55,23 (Prognose 2015)

Der Landkreis Jerichower Land entspricht grundsätzlich als Ausnahme bereits den Vorgaben des KomNeuglGrG. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Landkreis mit weiteren Gemeinden benachbarter Landkreise fusioniert.

Mit der Fusion des Landkreises Jerichower Land und den Gemeinden Bornum, Buhendorf, Deetz, Dobritz, Geharden, Gödnitz, Grimme, Güterglück, Hobeck, Hohenlepte, Jütrichau, Leps, Lindau, Loburg, Lübs, Moritz, Nedlitz, Nutha, Polenzko, Prödel, Reuden, Rosian, Schweinitz, Steutz, Straguth, Walternienburg, Zeppernick, Zerbst und Zernitz des Landkreises Anhalt-Zerbst wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen. Gleichzeitig wurde die Ablehnung einer Vollfusion in den Landkreisen Anhalt-Zerbst und Jerichower Land Rechnung getragen. Hinsichtlich der Auswirkungen von Fusionen der benachbarten Landkreise wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (B 4.2) verwiesen.

Die Einwohnerzahl im neugebildeten Landkreis beträgt unter Zugrundelegung der Einwohnerprognose für das Jahr 2015 112.902 und liegt damit unterhalb der Regelgröße von 150.000 Einwohnern. Bezogen auf die Einwohnerprognose für das Jahr 2015 liegt die durchschnittliche Einwohnerdichte im Gebiet des neugebildeten Landkreises "Anhalt-Jerichow" bei 55,23 Ew./km<sup>2</sup>, sodass eine Abweichung von der Re-

gelgröße zulässig ist, da in dem neuen Landkreis die Einwohnerdichte weniger als 70 Ew./km<sup>2</sup> beträgt.

Die flächenmäßige Ausdehnung des neuen Landkreises überschreitet nicht den Wert von 2.500 km<sup>2</sup>.

In den neuen Landkreis werden traditionsreiche Landstriche zusammengefasst, deren Name für die jeweilige Bevölkerung identitätsstiftend sind. Es ist daher sachgerecht, in dem Namen des neuen Landkreises die Begriffe „Anhalt“ und „Jerichow“ einzubinden.

## Zu § 10

### Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel bleibt, nach Abwägung aller Vorgaben des gesetzgeberischen Leitbildes aus dem KomNeuglGrG unverändert bestehen.

Die Situation des Landkreises stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

Einwohnerzahl:	98.276 (31.12.2003)	87.369 (Prognose 2015)
Fläche:	2.294,09 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	42,84 (31.12.2003)	38,08 (Prognose 2015)
Fusionswunsch	Keinen. Erhalt der jetzigen Struktur.	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Altmark" gehören die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal. Mittelzentrum ist die Stadt Salzwedel. Die Stadt Klötze und die Stadt Gardelegen nehmen als Grundzentrum Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel an den Landkreis Lüchow-Dannenberg des Bundeslandes Niedersachsen. Im Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Stendal und im Süden an den Landkreis Ohrekreis. Im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Gifhorn des Bundeslandes Niedersachsen.	
Verkehrsnetze:	Die Bundesstraße 248 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Die Bundesstraße 190 verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Stendal in der Ost-Ausrichtung und die Bundesstraße 71 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung, wobei sie ihre Richtung in der Stadt Salzwedel nach Westen verändert. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.	
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Die Altmark als Bestandteil der norddeutschen Tiefebene.  Landschaftlich ist die Altmark in mehrere Teilbereiche gegliedert. Die zwei großen Niederungsgebiete sind die Wische im Nordosten und der Drömling im Südwesten. Verwaltungsmäßig bildete die Altmark anfänglich eine Einheit und erfuhr zwischenzeitlich eine Aufgliederung in bis zu 8 Kreise. Mit der Bildung der beiden Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel im Jahre 1994 wurden die heutigen Strukturen geschaffen.	

	<p>Im Zuge der Gebietsreform wurde der Landkreis Westliche Altmark (ursprünglicher Name) aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Gardelegen mit Ausnahme der Gemeinden Berkau, Bismark (Altmark), Büste, Holzhausen, Könnigde und Kremkau, den Gemeinden des bisherigen Landkreises Klötze mit Ausnahme der Stadt Oebisfelde und den Gemeinden Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Niendorf, Wassensdorf und Weddendorf, den Gemeinden des bisherigen Landkreises Stendal sowie den Gemeinden Arendsee (Altmark), Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Neilingen, Sanne-Kerkuhn, Schwampe, Thielbeer und Ziemendorf des bisherigen Landkreises Osterburg gebildet.</p> <p>Auf Antrag des Landkreises erfolgte eine Namensänderung in Landkreis "Altmarkkreis Salzwedel".</p>
--	--

Zwar erreicht der Landkreis die nach dem gesetzgeberischen Leitbild des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 KomNeuglGrG grundsätzlich anzustrebende Mindestgröße von 150.000 Einwohnern im maßgeblichen Prognosejahr 2015 nicht. Unter Beachtung des gesetzgeberischen Leitbildes des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und der weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG steht dieser Umstand jedoch einer Beibehaltung der bisherigen Kreisgebietsstruktur nicht entgegen: Hiernach können Landkreise, ungeachtet ihrer Einwohnerzahl im Jahr 2015, in ihren Strukturen unverändert belassen werden, wenn die Region, in der sie liegen, durch eine so extrem geringe Einwohnerdichte gekennzeichnet sind, dass unter Berücksichtigung aller Neukreisvarianten, die mit den weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG konform wären, die durchschnittliche Einwohnerdichte im Gebiet jeder neuen Landkreisstruktur im Jahr 2015 weniger als 70 Ew./km<sup>2</sup> betragen würde. Diese Voraussetzung ist, bezogen auf den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, erfüllt:

- Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel gehört der Altmark und damit einem Landesteil an, der durch eine ganz besondere und im Landesvergleich einmalige Situation geprägt ist, d.h. einerseits durch die geringste, extrem unter dem Landesdurchschnitt liegende Bevölkerungsdichte und andererseits durch die zweitgrößte Fläche aller Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt. Zudem weist die Flächengröße einen sehr großen Abstand zum drittgrößten Landkreis und sogar einen extrem hohen Abstand zur durchschnittlichen Größe der Landkreise im Bundesland auf.
- In der Folge sind für den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel Strukturen, die zugleich § 6 Abs. 2 und den weiteren Leitvorgaben des KomNeuglGrG, insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 KomNeuglGrG, entsprechen könnten, nicht ersichtlich:
  - Eine Fusion der beiden Altmarkkreise würde zu einem Landkreis mit der Flächengröße von  $2.294,09 \text{ km}^2 + 2.423,16 \text{ km}^2 = 4.717,25 \text{ km}^2$ , eine Fusion der Landkreise Ohrekreis und Altmarkkreis Salzwedel würde zu einem Landkreis mit der Flächengröße von  $1.492,87 \text{ km}^2 + 2.294,09 \text{ km}^2 = 3.786,96 \text{ km}^2$  führen. In beiden Fällen würde die Flächenhöchstvorgabe des § 6 Abs. 3 Satz 2 KomNeuglGrG erheblich überschritten und der mit Abstand flächenmäßig größte Landkreis Deutschlands entstehen.

- Eine Zuordnung lediglich einzelner Bereiche der heutigen Nachbarlandkreise wäre entweder nicht geeignet, die Mindesteinwohnerzahl zu erreichen, oder nicht ohne gravierende Widersprüche zu anderen Vorgaben des KomNeuGlGrG möglich:

Dieses gilt insbesondere für eine Zuordnung des Bereiches Oebisfelde (heute Ohrekreis, früher Landkreis Gardelegen und damit einst Teil des heutigen Altmarkkreises Salzwedel mit weniger als 10.000 Einwohnern); zudem würde hierdurch die sich abzeichnende Vollfusion Ohrekreis - Bördekreis gefährdet (vgl. auch § 1).

Gleiches gilt für eine Eingliederung größerer Teile des Landkreises Stendal: Diese Alternative wäre ihrerseits mit Leitbildern des KomNeuGlGrG nicht vereinbar, da dann der Landkreis Stendal seinerseits die Mindestgrößen nicht erreichen und folglich dafür Ausgleich erhalten müsste, die nachteilige Fernwirkungen auf die Gestaltung weiterer Landkreise, insbesondere des Jerichower Landes entfalten würden.

Im Ergebnis wären durch alle diese Zuordnungen Verstöße gegen das Gebot der grundsätzlichen Vollfusion und die Verpflichtung zu einer landesweit homogenen Entwicklung (§ 6 Absätze 4 und 5, Satz 1 KomNeuGlGrG) unvermeidbar.

- Zugunsten einer Beibehaltung der bisherigen Kreisstruktur sprechen auch raumordnerische Aspekte: Aufgrund der lange Zeit unmittelbar angrenzenden Zonengrenze und der durch die DDR-Regierung betriebenen "Entvölkerung" des Grenzgebietes – in den 60-er Jahren wurde verstärkt die Umsiedlung der Bevölkerung aus dem Grenzgebiet heraus betrieben – weist der Landkreis eine große Zahl sehr kleiner Gemeinden und die geringste Bevölkerungsdichte aller Landkreise Sachsen-Anhalts auf. Die räumliche Ausdehnung des Landkreises sowie die relative Entfernung der Siedlungen zueinander rechtfertigt daher auch unter dem Gesichtspunkt öffentlicher Daseinsvorsorge, dass der Landkreis in seiner bisherigen Struktur verbleibt.

Eine Vergrößerung des Kreisgebietes im o. g. Umfang würde darüber hinaus dem Charakter des Landkreises als Verwaltungseinheit und Selbstverwaltungskörperschaft nicht mehr gerecht, würde Grundsätzen der Haushaltswirtschaftlichkeit zuwiderlaufen und ließe nachteilige Auswirkungen auf das Ehrenamt befürchten.

- Durch die erhebliche Fläche wäre die Möglichkeit der Kommunalvertreter, Entscheidungen vor Ort zu treffen, massiv begrenzt oder gar ausgeschlossen. Das entstehende Gebilde wäre kommunalpolitisch nicht mehr überschaubar und damit nicht mehr "regierbar".
- Es würden Außenstellen in erheblicher Zahl erforderlich werden, Einsparungen würden sich daher auf wenige Amtsleiterstellen beziehen. Im übrigen wäre aufgrund der entstehenden extrem großen Entfernungen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit mit steigenden Sach- und Personalkosten zu rechnen.
- Auch wären nachteilige Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten in vielen Bereichen (z. B. Sportbund, Feuerwehrverband, Kommunalpolitik), zu befürchten, da die Identifikation der Einwohner mit ihrem Landkreis angesichts dessen Größe verloren gehen könnte. Insbesondere im Ehrenamt könnte dies dazu führen, dass vorhandene Strukturen funktionsunfähig würden.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, sich für den Erhalt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel ausgesprochen.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung sprechen daher überwiegende Gesichtspunkte dafür, den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel unter Anwendung der Leitbild-Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 2 KomNeuglGrG unverändert in seiner bisherigen Struktur fortbestehen zu lassen.

Die Gemeinden des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel hatte im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahme ergab zusammenfassend folgendes Bild:

In der schriftlichen Stellungnahme des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel wurde auf einen Kreistagsbeschluss vom 4. April 2005 verwiesen, nach dem der Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen und § 9 des Gesetzentwurfs zugestimmt wird. Während der Kreiskonferenz am 6. April 2005 in Salzwedel wurde insbesondere von Seiten der kreisweit tätigen Verbände und Organisationen einmütig erklärt, dass die Beibehaltung des Kreisgebiets in der bisherigen Form sehr begrüßt werde, weil eine Vergrößerung zu großen Handlungsschwierigkeiten führen würde. Die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit und der Kontakt zu den Mitgliedern ginge verloren, wenn das ohnehin weitläufige Gebiet weiter ausgedehnt werden würde.

Gemeindliche Wechselwünsche nach § 6 Absatz 5 KomNeuglGrG wurden im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel nicht geäußert.

Im Ergebnis der Anhörung wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Beibehaltung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel ist leitbildgerecht und entspricht dem Willen der beteiligten Kommunen.

## Zu § 11

### Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal bleibt, nach Abwägung aller Vorgaben des gesetzgeberischen Leitbildes aus dem KomNeuglGrG unverändert bestehen.

Die Situation des Landkreises stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

Einwohnerzahl:	135.647 (31.12.2003)	118.772 (Prognose 2015)
Fläche:	2.423,16 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	55,98 (31.12.2003)	49,02 (Prognose 2015)
Fusionswunsch		
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober- und Mittelzentren:	Zur Planungsregion "Altmark" gehören die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal. Mittelzentrum mit oberzentraler Funktion ist die Stadt Stendal und die Grundzentren Stadt Havelberg und Stadt Osterburg (Altmark) nehmen Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	

Kreisgrenzen:	Im Norden und im Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Brandenburg. Im Süden und im Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Jerichower Land. Im Süd-Westen liegt eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Ohrekreis vor und im Westen mit dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.
Verkehrsnetze:	<p>Ein großer Teil des Landkreises, insbesondere die Mitte ist nicht durch Bundesstraßen erschlossen. Die Bundesstraße 189, die den Landkreis westlich der Elbe in Nord-Süd-Richtung durchzieht, verbindet den Landkreis im Norden mit dem Bundesland Brandenburg und im Süden mit dem Landkreis Ohrekreis. Die Bundesstraße 188 verbindet in Nord-Süd-Richtung den Landkreis östlich der Elbe mit dem Landkreis Jerichower Land im Süden und in nördlicher Richtung mit dem Bundesland Brandenburg. Über die Bundesstraße 188 (Ost-West-Richtung) ist der Landkreis im südlichen Teil im Westen mit dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel und im Osten mit dem Bundesland Brandenburg verbunden. Über die Bundesstraße 190 beginnend bei der Stadt Seehausen (Altmark) ist der Landkreis im Westen mit dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel verbunden. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd und Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Elbe, die den Landkreis in Nord-Süd-Richtung durchzieht, bildet im Norden zum größten Teil die natürliche Außengrenze zum Bundesland Brandenburg. Im nördlichen Kreisgebiet durchziehen die Aland, die Biese und die Havel den Landkreis.</p>
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>1945 wird die Provinz Sachsen neugegliedert (1946 Provinz Sachsen-Anhalt, 1947 Land Sachsen-Anhalt), die Altmark bleibt ihr zugeordnet. Am 25. Juli 1952 wird Havelberg Landkreis im Bezirk Magdeburg. 1965 wird der 1952 gebildete Kreis Seehausen und 1987 wird der 1952 gebildete Kreis Tangerhütte wieder aufgelöst und auf die Kreise Stendal und Wolmirstedt aufgeteilt.</p> <p>Am 01. Juli 1994 wurde aus den Landkreisen Havelberg, Osterburg und Stendal und der Verwaltungsgemeinschaft Bismark der neue Landkreis Stendal gebildet.</p>

Zwar erreicht der Landkreis die nach dem gesetzgeberischen Leitbild des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 KomNeuglGrG grundsätzlich anzustrebende Mindestgröße von 150.000 Einwohnern im maßgeblichen Prognosejahr 2015 nicht. Unter Beachtung des gesetzgeberischen Leitbildes des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und der weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG steht dieser Umstand jedoch einer Beibehaltung der bisherigen Kreisgebietsstruktur nicht entgegen:

- Der Landkreis Stendal gehört der Altmark und damit einem Landesteil an, der durch eine ganz besondere und im Landesvergleich einmaligen Situation geprägt ist, d. h. durch die geringste, extrem unter dem Landesdurchschnitt liegende Bevölkerungsdichte.

- Der Landkreis Stendal hat die größte Fläche aller Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt. Zudem weist die Flächengröße einen sehr großen Abstand zum drittgrößten Landkreis und sogar einen extrem hohen Abstand zur durchschnittlichen Größe der Landkreise im Bundesland auf.
- In der Folge sind für den Landkreis Stendal Strukturen, die zugleich § 6 Abs. 2 und den weiteren Leitvorgaben des KomNeuglGrG, insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 KomNeuglGrG, entsprechen könnten, nicht ersichtlich:
  - Eine Fusion der beiden Altmarkkreise würde zu einem Landkreis mit einer Flächengröße von  $2.294,09 \text{ km}^2 + 2.423,16 \text{ km}^2 = 4.717,25 \text{ km}^2$ , eine Fusion des Landkreises Stendal mit dem Landkreis Jerichower Land zu einer Flächengröße von  $2.423,16 \text{ km}^2 + 1.336,39 \text{ km}^2 = 3.759,55 \text{ km}^2$  führen. In beiden Fällen würde die Flächenhöchstvorgabe des § 6 Abs. 3 Satz 2 KomNeuglGrG erheblich überschritten und der mit Abstand flächenmäßig größte Landkreis Deutschlands entstehen.
  - Eine Zuordnung lediglich einzelner Bereiche der heutigen Nachbarlandkreise wäre nicht ohne gravierende Widersprüche zu anderen Vorgaben des KomNeuglGrG möglich:  
So würde eine Zuordnung einzelner Bereiche aus dem Nachbarlandkreis Jerichower Land, beispielsweise der Teile des Altkreises Genthin (Verwaltungsgemeinschaften Jerichow, Stremme-Nordfiener, Genthin - einschließlich der Gemeinden Paplitz, Tuchheim und Gladau - , Gemeinde Elbe-Parey) zum Landkreis Stendal zwar die regelmäßige Mindestgröße im Prognosezeitraum erreichen (148.532 Einwohner) und mit einer Bevölkerungsdichte von 49,08 Ew./km<sup>2</sup> sogar weit unter dem Landesdurchschnitt liegen. Ein derartiger Zusammenschluss wäre jedoch nur im Wege einer Teilfusion durchzuführen und würde nachhaltige Auswirkungen auf andere Landesteile entfalten, insbesondere die Bereiche Anhalt-Zerbst oder Schönebeck (vgl. auch §§ 2, 3 und 5) ; hierdurch wären Verstöße gegen das Gebot zur grundsätzlichen Vollfusion und die Verpflichtung zu einer landesweit homogenen Entwicklung (§ 6 Absätze 4 und 5, Satz 1 KomNeuglGrG) unvermeidbar.

Zugunsten einer Beibehaltung der bisherigen Kreisstruktur sprechen auch raumordnerische Aspekte: Der Landkreis ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, hat aufgrund dessen auch eine geringe Einwohnerdichte und kleine Gemeinden. Durch die Kleinteiligkeit der Siedlungsstruktur sowie die relative Entfernung der Siedlungen untereinander bedarf es großer Anstrengungen, um die öffentliche Daseinsvorsorge insbesondere auch unter dem Aspekt der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung (der Anteil der Bewohner im Rentenalter nimmt zu) langfristig zu sichern. Dies spricht aus raumordnerischer Sicht für ein Belassen des Landkreises in den jetzigen Grenzen.

Eine Vergrößerung des Kreisgebietes im o.g. Umfang würde darüber hinaus dem Charakter des Landkreises als Verwaltungseinheit und Selbstverwaltungskörperschaft nicht mehr gerecht, würde Grundsätzen der Haushaltswirtschaftlichkeit zuwiderlaufen und ließe nachteilige Auswirkungen auf das Ehrenamt befürchten:

- Durch die erhebliche Fläche wäre die Möglichkeit der Kommunalvertreter, Entscheidungen vor Ort zu treffen, massiv begrenzt oder gar ausgeschlossen. Das entstehende Gebilde wäre kommunalpolitisch nicht mehr überschaubar und damit nicht mehr "regierbar".
- Es würden Außenstellen in erheblicher Anzahl erforderlich, Einsparungen würden sich daher auf wenige Amtsleiterstellen beziehen. Im Übrigen wäre aufgrund der

entstehenden extrem großen Entfernungen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit mit steigenden Sach- und Personalkosten zu rechnen.

- Auch wären nachteilige Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten in vielen Bereichen (z. B. Sportbund, Feuerwehrverband, Kommunalpolitik), zu befürchten, da die Identifikation der Einwohner mit ihrem Landkreis angesichts dessen Größe verloren gehen könnte. Insbesondere im Ehrenamt könnte dies dazu führen, dass vorhandene Strukturen funktionsunfähig würden.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, sich für den Erhalt des Landkreises Stendal ausgesprochen. Im Rahmen einer Gesamtabwägung sprechen daher überwiegende Gesichtspunkte dafür, den Landkreis Stendal unter Anwendung der Leitbild-Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 2 KomNeuglGrG unverändert in seiner bisherigen Struktur fortbestehen zu lassen.

Die Gemeinden des Landkreises Stendal hatten im Rahmen einer Anhörung bis zum 22. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Der Landkreis Stendal hatte im Rahmen einer Anhörung bis zum 30. April 2005 Gelegenheit sich schriftlich zum Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung zu äußern. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahme ergab zusammenfassend folgendes Bild:

Die Äußerungen des Landkreises Stendal und der ihm angehörenden Gemeinden im Rahmen der Anhörung waren ausschließlich zustimmend. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Landkreis Stendal zurzeit der größte Landkreis in Sachsen-Anhalt sei und die Flächenobergrenze von 2.500 km<sup>2</sup> fast erreiche. Eine Zusammenlegung der beiden Altmarkkreise würde zu einer Einbuße an Bürgernähe führen und in der Folge auch die Qualität und Effektivität der Verwaltung mindern. Zudem würde die ehrenamtliche Arbeit so erschwert, dass es Schwierigkeiten geben würde flächendeckend Personen für die Ausübung von Ehrenämtern zu finden.

Wechselwünsche von Gemeinden des Landkreises Stendal wurden nicht geäußert.

Im Ergebnis der Anhörung wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Beibehaltung des Landkreises Stendal in seiner bestehenden Struktur entspricht dem Leitbild und wird von dem Willen der betroffenen Kommunen getragen.

## **Zu § 12**

Der Gesetzgeber wird die Kreissitze unter Berücksichtigung folgender, von der Rechtsprechung aufgestellter Aspekte, festlegen:

Wesentliche Voraussetzung für eine kurzfristig effektive Aufgabenwahrnehmung durch einen neu gegründeten Landkreis ist, dass sein Kreissitz im Zeitpunkt der Landkreisgründung feststeht. § 12 sieht vor, dass diese Kreissitzbestimmungen durch den Gesetzgeber vorgenommen werden.

Hierbei wird der Gesetzgeber die Kreissitzbestimmung unter Beachtung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (siehe z. B. Nds. StGH, Urteil vom 14. Februar 1979 - StGH 2/77 - , Nds. MBI. 1979, 547 ff.) vornehmen. Danach ist der jeweilige

Kreissitz so auszuwählen, dass die mit der Kreisgebietsreform als Ganzes angestrebten Reformziele nicht verfehlt werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 LKO LSA kann auf Antrag des Landkreises der Kreisname vom Ministerium des Innern geändert werden, wenn vor Antragstellung die betroffenen Bürger angehört worden sind.

In Abweichung von § 8 Abs. 2 LKO LSA wird mit der Vorschrift des § 12 Abs. 2 dem Kreistag des neugebildeten Landkreises auf seiner konstituierenden Sitzung die einmalige Möglichkeit eröffnet mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder einen vom Gesetz abweichenden Namen zu beschließen.

Ziel ist es die Akzeptanz des neugebildeten Landkreises und seines Namens vor Ort zu erhöhen. Eine Genehmigungspflicht ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Im Gegenzug wird jedoch das Quorum verlangt. Damit soll erreicht werden, dass eine breite Basis vor Ort für die Namensänderung vorliegt.

### **Zu § 13**

Durch die Zusammenführung der bisher bestehenden kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau (Elbe) soll eine neue Stadt gebildet werden. Der erste Schritt zu dieser Neubildung ist die Auflösung der kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau (Elbe). Mit dieser Auflösung verlieren diese Städte nicht nur ihre Funktion als Gebietskörperschaft, sondern auch ihre Rechtspersönlichkeit.

Anstelle der aufgelösten Städte tritt die neue Stadt Dessau-Roßlau (zur Rechtsnachfolge siehe § 14 Abs. 2).

Diese neue Gemeinde wird durch Gesetz errichtet und erlangt den Charakter einer Gebietskörperschaft. Flächenmäßig umfasst die neue Gemeinde die Gebiete der gemäß § 13 Abs. 1 aufgelösten kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau (Elbe).

Das Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung regelt in erster Linie die Neugliederung der kommunalen Gebietskörperschaften auf der Kreisebene. Da die drei Städte Dessau-Roßlau, die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und die Landeshauptstadt Magdeburg verwaltungsmäßig auch der Kreisebene zuzurechnen sind, dient es der Klarheit und Vollständigkeit, wenn ihr Status in diesem Gesetz bestätigt wird. § 13 wird dieser Vorgabe gerecht und bestätigt die Kreisfreiheit dieser Städte. Diese Klarstellung ist um so mehr erforderlich, als aufgrund des Zusammenschlusses der kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau (Elbe), die neue kreisfreie Stadt "Dessau-Roßlau" geschaffen wird.

Die Strukturen des Landes Sachsen-Anhalt werden seit 1990 wesentlich durch das Vorhandensein von drei kreisfreien Städten, unabhängig von deren Einwohnerzahl, geprägt. Diese Situation hat der Gesetzgeber 1993 auch bei der Schaffung der kommunalrechtlichen Vorschriften gesehen und in § 10 Abs. 2 GO LSA verankert. Die sich abzeichnende negative demografische Entwicklung warf die Frage des zukünftigen Status Dessaus auf. Die politische Entscheidung hierüber sollte von einem Zusammengehen der Städte Dessau und Roßlau (Elbe) abhängig gemacht werden. Aufgrund der eindeutigen Voten in beiden Städten und des damit bekundeten Willens der Bevölkerung und aller anderen Beteiligten, steht die Kreisfreiheit der neuen Stadt Dessau-Roßlau nicht in Frage.

## **Zu § 14**

Es scheint geboten, bei der Neugliederung der Landkreise zunächst die bestehenden Landkreise aufzulösen, um aus den Gebieten der aufgelösten Landkreise neue Landkreise, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, zu bilden. Hieraus ergibt sich das Problem der Rechtsnachfolge, denn Landkreise sind Gebietskörperschaften und damit Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Rechtsverkehr als eigenständige Personen teilnehmen können. Sie sind Träger von Rechten und Pflichten. Werden die bislang bestehenden Landkreise durch die Kreisgebietsneuregelung aber aufgelöst, verlieren sie in Folge dieser Auflösung ihre Rechtspersönlichkeit. Der Verlust der Rechtspersönlichkeit wirft die Frage auf, welche Auswirkungen diese Tatsache auf die Rechtsbeziehungen haben, in der sich der aufzulösende Landkreis im Zeitpunkt vor der Auflösung befindet. Das Gesetz beantwortet diese Frage, indem es den neu geschaffenen Landkreis im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechts – und Pflichtenstellung der aufgelösten Landkreise stellt, aus deren Gebieten sich der neue Landkreis zusammensetzt. Daraus ergibt sich, dass der neue Landkreis z. B. in die Eigentümerstellung der aufgelösten Landkreise rückt, deren Gebiete nunmehr im neuen Landkreis vereinigt werden. Andererseits übernimmt der neue Landkreis aber auch die Schulden dieser "Alt-" Landkreise.

Dieser Austausch der Rechtspersonen erfolgt durch Gesetz.

Damit die im Rechtsverkehr grundlegende Maßnahme der Rechtsnachfolge zweifelsfrei geklärt ist, wird in § 14 die Rechtsnachfolge für die einzelnen aufgelösten Landkreise konkret festgelegt.

Aufgrund der Neubildung der Stadt Dessau-Roßlau ergibt sich eine parallele Problematik durch die Auflösung der kreisfreien Stadt Dessau sowie der Stadt Roßlau (Elbe) und der Neubildung der Stadt Dessau-Roßlau auf der Gemeindeebene. Es bietet sich an, diese Problematik entsprechend zu lösen, also die neue Stadt Dessau-Roßlau in die Rechtsnachfolge der aufgelösten kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau (Elbe) zu stellen. Dies wird durch den Absatz 2 des § 14 erreicht.

## **Zu § 15**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LKO LSA kann die Regelung der Auseinandersetzung den beteiligten Landkreisen überlassen werden. Die Regelung der Auseinandersetzung hat durch einen Gebietsänderungsvertrag der bisherigen Landkreise zu erfolgen.

Zweck dieser Auseinandersetzung ist es, die durch die Kreisneugliederung entstandene Gemeinsamkeit der Interessen an Rechten und Pflichten der bisherigen Landkreise und unbillige Belastungen einzelner Beteiligter auszugleichen.

Um unvertretbare Zeitverzögerungen zu unterbinden, schreibt das Gesetz vor, dass der Gebietsänderungsvertrag bis zum 31. Dezember 2006 abzuschließen ist.

Kommen die Landkreise der Verpflichtung nicht nach, bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 12 Abs. 3 LKO LSA.

## Zu § 16

Im Interesse der Rechtssicherheit und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung wird das Fortgelten von Kreisrecht in den von der Gebietsänderung betroffenen Gebieten festgelegt. Kreisrecht, das durch die Neugliederung gegenstandslos wird, tritt außer Kraft, ohne dass es hierzu einer gesonderten Regelung bedarf.

Das fortgeltende Kreisrecht ist räumlich auf das Teilgebiet begrenzt, auf dem es bereits vor der Neugliederung Geltung entfaltete. Diese örtliche Begrenzung wird durch eine gestaffelte zeitliche Begrenzung ergänzt. Zunächst ist der durch die Neugliederung neu gebildete Landkreis jederzeit in der Lage, dieses überkommene Kreisrecht abzuändern und ein im ganzen Kreisgebiet gleich geltendes Kreisrecht zu schaffen. Zudem ist die Geltungsdauer in einigen Fallgestaltungen aufgrund bestehender Besonderheiten (z. B. wenn die Geltungsdauer des Kreisrechts von vornherein befristet wurde) begrenzt. Schließlich gibt der Gesetzgeber vor, dass dieses überkommene Kreisrecht längstens bis zum 31. Dezember 2010 wirksam sein kann und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 seine Wirkung verliert. Dem neu gebildeten Landkreis wird damit letztlich aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 ein einheitliches Kreisrecht zu schaffen. Diese Verpflichtung versteht sich vor dem Hintergrund, dass innerhalb eines Landkreises grundsätzlich kein unterschiedliches Kreisrecht gelten kann. Nur aufgrund der Sondersituation, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Landkreise entsteht, ist es vorliegend für einen begrenzten Zeitraum hinnehmbar, dass für eine Übergangsphase abweichendes Kreisrecht in verschiedenen Gebieten eines Landkreises gilt. Diese Übergangszeit darf nicht übermäßig ausgedehnt werden. Daher bietet es sich an, die Rechtswirksamkeit überkommenen Kreisrechts von vornherein im Gesetz zeitlich durch Vorgabe eines konkreten Termins zu begrenzen.

## Zu § 17

Aufgrund der Auflösung und Neubildung der Landkreise und der dadurch bedingten Auswechslung der Rechtspersönlichkeiten ergibt sich auch ein Bruch in der kontinuierlichen Haushaltsführung der betroffenen Kommunen. Der Haushaltsplan des aufgelösten Landkreises hat zunächst einmal keine Bedeutung für den neugebildeten Landkreis, da mit diesem Gesetz ein neuer Landkreis mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen wurde. Zwar legt § 16 fest, dass das bisherige Kreisrecht auch nach der Neugliederung fortgilt, jedoch gilt dies nicht für Kreisrecht, das durch die Neugliederung gegenstandslos geworden ist. § 17 gibt demgegenüber vor, dass die Regelungen, die die Haushaltswirtschaft des ehemaligen Landkreises betreffen, weiter Geltung behalten. Ohne diese Festlegung würde die (verwaltungsmäßige) Aufgabenerfüllung des neuen Landkreises deutlich erschwert werden, insbesondere in dem Fall, in dem die Neugliederung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt. Aus diesem Grund ist es sachdienlich, parallel und ergänzend zur Rechtsnachfolge auch festzulegen, dass die neugebildeten Landkreise die Haushaltswirtschaft der aufgelösten Landkreise fortführen, deren Gebiet sich im neuen Kreisgebiet vereinigen.

Es versteht sich von selbst, dass diese Fortgeltung nicht dazu führen soll, dass der neue Landkreis an die Haushaltsvorgaben der Altkreise unabänderlich gebunden ist. Die Fortgeltung ist daher zeitlich begrenzt bis zum Ende des Haushaltsjahres bzw. bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung durch den neuen Landkreis.

Als Besonderheit wurde berücksichtigt, dass es sachdienlich und wirtschaftlich für den neuen Landkreis sein kann, einen vom Altkreis übernommenen Haushalt nicht

durch einen Nachtragshaushalt für den gesamten neuen Kreis zu ändern, sondern durch eine Änderung des übernommenen Haushalts. Diese Variante soll zugelassen werden, da es sich beim Haushaltsrecht um verwaltungsinternes Recht handelt und der Vorwurf, dass im Gebiet eines Landkreises unterschiedliches Kreisrecht zur Anwendung kommt, hier nicht greift.

In einem sachlichen Zusammenhang mit der Haushaltswirtschaft steht die Frage, inwieweit die Regelungen der aufgelösten Landkreise über die Erhebung einer Kreisumlage weiter Geltung entfalten. Zielsetzung muss dabei sein, dass die neu gebildeten Landkreise ihre finanzielle Grundlage auch in der Übergangszeit bis zur Festlegung einer Kreisumlage für alle Gemeinden des neuen Landkreises von diesen Gemeinden erhalten. Diese Zielsetzung ergibt sich schon aus der Notwendigkeit der Sicherstellung der laufenden Verwaltung auf Kreisebene. § 17 Abs. 2 gibt daher ausdrücklich vor, dass das Kreisrecht der aufgelösten Landkreise hinsichtlich der Kreisumlage weiter Geltung beansprucht, so dass die Gemeinden unabhängig von der Kreisgebietsneugliederung zur Zahlung der Kreisumlage in der festgelegten Höhe verpflichtet bleiben. Empfänger der Zahlung ist mit In-Kraft-Treten der Neugliederung der neue Landkreis, in dem das Gebiet des aufgelösten Landkreises sich befindet.

### **Zu § 18**

Die Regelungen in § 18 entsprechen in modifizierter Form den bisherigen Regelungen des § 30 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352), welches mit diesem Gesetz außer Kraft tritt.

Zurzeit decken sich die Geschäftsbereiche der Sparkassen mit den Gebieten ihrer Träger. Das Anliegen des § 18 besteht darin, auch nach einer kommunalen Neugliederung, am Grundsatz "Ein Kreis – Eine Sparkasse" festzuhalten.

Absatz 1 trifft eine eigenständige Regelung für die Rechtsnachfolge von Landkreisen als Träger von Sparkassen.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen ein neu gebildeter Landkreis im Wege der Rechtsnachfolge Mitglied eines bereits bestehenden Sparkassenzweckverbandes geworden ist. Es ist vorgesehen, dass die bisherige Zweckverbandssparkasse und die weitere Sparkasse zu einem Institut vereinigt werden. Diese Regelung betrifft in Sachsen-Anhalt zur Zeit die Sparkasse Elbe-Saale und die Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen sich ein bestehender Sparkassenzweckverband bzw. eine Mehrträgersparkasse auch nach der Neugliederung der Kreise über das Gebiet eines Kreises und einer kreisfreien Stadt erstreckt. In diesem Fall gibt es zwei Rechtsnachfolger. Hier ist eine Vereinigung sämtlicher Sparkassen des Landkreises und der kreisfreien Stadt zu einem Institut vorgesehen. Diese Regelung betrifft in Sachsen-Anhalt zur Zeit die Stadt- und Saalkreisssparkasse Halle und die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt.

Absatz 4 regelt u. a. die gemäß § 7 erforderliche Übertragung der Zweigstellen der Sparkasse Anhalt-Zerbst auf die Sparkasse Wittenberg.

Absatz 5 regelt die Übertragung der Zweigstellen der Sparkasse Anhalt-Zerbst in der Stadt Rosslau auf die Sparkasse Dessau.

### **Zu § 19**

Die Freistellung von Abgaben bezieht sich insbesondere auf Verwaltungsgebühren und Auslagen von Behörden des Landes und die Bereiche, für die das Land die Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Die Nichterhebung von Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) ist nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GKG zulässig. Nach der Vorschrift bleiben landesrechtliche Regelungen, die für solche Verfahren eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, unberührt. Die nach der Kostenordnung (KostO) nicht zu erhebenden Geldforderungen finden ihre Grundlage in § 11 Abs. 2 Satz 1 KostO. Der Klammerzusatz konkretisiert insoweit die Abgaben im Sinne dieses Gesetzes. Unmittelbar sind von der Regelung natürlich nur die Kosten erfasst, die durch die Staatskasse erhoben werden.

### **Zu §§ 20, 21:**

§ 20 gewährleistet, dass für alle neu gebildeten Landkreise eine Landratswahl stattfindet. Er eröffnet auf diesem Weg gleiche Startbedingungen und vermeidet Akzeptanzprobleme beim Zusammenwachsen der Landkreise.

Durch den Aufschub der Wahl nach Freiwerden der Stelle in einem der Landkreise wird verhindert, dass in einem aufzulösenden Landkreis in der Übergangszeit bis zur Bildung des neuen Landkreises ein Landrat gewählt wird. Diese Regelung soll vermeiden, dass der neu entstehende Landkreis mit zusätzlichen Kosten belastet wird.

§ 21 steht inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang zu § 20: § 21 schließt zunächst die Anwendung des § 47 Abs. 1 a LKO LSA im Interesse der Rechtssicherheit für die Kreisgebietsreform aus.

Bisherige Landräte sind nicht verpflichtet sich der Wahl nach Absatz 1 Satz 1 zu stellen. Sie treten dann, ebenso wie die, die sich der Wahl stellen und nicht gewählt werden, per Gesetz unmittelbar in den einstweiligen Ruhestand. Eine weitere Entscheidungskompetenz besteht insoweit nicht. Die gesetzliche Regelung trägt auch der besonderen Situation in den neu gebildeten Landkreisen Rechnung. Verwaltungsorgane des Landkreises sind nach § 24 LKO LSA der Kreistag und der Landrat. Damit kann schon von Gesetzes wegen das Organ Landrat in einer Gebietskörperschaft nur einmal vorhanden sein. Nach dem Kreisneugliederungsgesetz werden im Fusionsfall bisherige Landkreise aufgelöst. Aus ihnen wird ein neuer Landkreis gebildet, der seinerseits jeweils die Organe im Sinne des § 24 KO LSA besitzt. Da zugleich die bisherigen Landräte in ihre Organstellung für einen Zeitraum, der über das In-Kraft-Treten des Gesetzes hinausgeht, gelangt sind, gibt es für bisherige Landräte, die nicht Landrat eines neuen Landkreises werden, keine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung mehr.

Die weiteren Rechtsfolgen für diesen Personenkreis ergeben sich direkt aus den beamtenrechtlichen Regelungen (§ 112 a BG LSA) und den unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes. § 108 BG LSA greift nicht, da Betroffene unmittelbar per Gesetz in den einstweiligen Ruhestand übergehen. Aufgrund der

gesetzlichen Regelung ist eine sonst nach § 108 BG LSA erforderliche Zustellung nicht erforderlich. Soweit Betroffenen eine Verfügung, Entscheidung oder andere Mitteilung über den Eintritt in den einstweiligen Ruhestand mit Ablauf des 30. Juni 2007 übermittelt wird, hat dies nur deklaratorischen Charakter.

Mit der Auflösung der ursprünglichen Landkreise (§§ 1 bis 9) und der Neubildung von Landkreisen wird die Neuwahl der Verwaltungsorgane (Kreistag und Landrat) notwendig.

In den neuzubildenden Landkreisen ist ein neuer Landrat zu wählen, dieser soll von allen wahlberechtigten Bürgern des neuen, am Wahltag noch nicht bestehenden, Landkreises demokratisch legitimiert sein. Sofern Landkreise aufgelöst und neue Landkreise gebildet werden, sind aufgrund dieser Neubildungen während der laufenden Wahlperiode gemäß § 46 Abs. 1 KWG LSA einzelne Neuwahlen zu den Vertretungen/Kreistagen durchzuführen. Diese Neuwahlen erfolgen in die neuen, am Wahltag noch nicht bestehenden Gebietsstrukturen. Diese Möglichkeit ist mit § 46 Abs. 1 i. V. m. § 58 ff. KWG LSA eröffnet. Wahlberechtigung und Wahlgebiet beziehen sich dem gemäß bereits auf die neu zu bildenden Landkreise. § 21 Abs. 3 gewährleistet ebenfalls, dass sowohl die Wahl der ersten Vertretungen als auch die Wahl des ersten Landrates an ein und dem selben Tag durchgeführt werden. Dies wäre ohne die Neuregelung nicht realisierbar, erscheint jedoch dringend geboten.

Die Regelung des § 21 Abs. 4 schließlich sichert ab, dass zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die konstituierende Sitzung des Kreistages erfolgt. Die Frist orientiert sich an der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 40 Abs. 1 LKO LSA und berücksichtigt dabei zugleich, dass einerseits die Wahl in die neuen Strukturen frühzeitig vor der Neubildung zu erfolgen hat und gewährleistet andererseits, dass alsbald die beiden Verwaltungsorgane handlungsfähig sind.

Sie ermöglicht zugleich, dass der neu gewählte Landrat ernannt, vereidigt und verpflichtet werden kann (vgl. § 47 Abs. 5 LKO LSA). Dies hat zur Gewährleistung der zuvor genannten Handlungsfähigkeit in der konstituierenden Sitzung zu erfolgen. Sollte es nicht zur Wahl eines Vorsitzenden des Kreistages kommen, erfolgen Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung durch das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Das ihm, über die hier normierte Einladung hinaus, gesetzliche Kompetenzen wie dem des Vorsitzenden des Kreistages zustehen können, entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 2 LKO LSA).

Wenn das an Jahren älteste Mitglied des neuen Kreistages verhindert ist den neuen Kreistag einzuberufen (z. B. Urlaub, Krankheit), tritt an seine Stelle das an Jahren zweitälteste Mitglied des neuen Kreistages.

Die Vertretung des Landrats in einer Übergangszeit von bis zu zwei Wochen regelt sich nach den allgemeinen Kriterien.

Soweit der neue Landkreis nur einen Beigeordneten haben sollte, wird dieser nach § 54 Abs. 1 a Satz 1 LKO LSA Beigeordneter des neuen Landkreises und nach § 53 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA allgemeiner Vertreter des Landrats und hat diese Funktion wahrzunehmen.

Soweit der neue Landkreis mehr als einen Beigeordneten haben sollte, werden diese nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LKO LSA Beigeordnete des neuen Landkreises. Der Dienstälteste dieser Beigeordneten ist bis zur Bestimmung nach § 53 Abs. 2 Satz 2 LKO LSA (Reihenfolge der Vertreter) oder bis zur Ernennung des Landrats dessen allgemeiner Vertreter.

Die Frage eine mangelnden Vertretung des Landkreis stellt sich mithin nicht.

Wie oben dargestellt, obliegt es dem an Jahren ältesten Mitglied des Kreistages den Kreistag alsbald einzuberufen. Es kann hierbei von der in § 40 Abs. 4 Satz 2 GO LSA eingeräumten Möglichkeit (Einberufung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung) Gebrauch gemacht werden. Damit würde sich der gesetzlich benannte kurze Zeitrahmen auf eine Woche halbieren.

## **Zu § 22**

Ein erheblicher Teil der Regelungen des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.130, 136), wird inhaltlich durch Regelungen dieses Gesetzes ersetzt. Hiervon ausgenommen sind lediglich § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993, aus denen sich die Struktur der Landkreise, die nach Artikel 1 §§ 10 und 11 dieses Gesetzes fortbestehen, ergibt.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 werden daher aufgehoben.

## **Zu Artikel 2**

Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in der GO LSA über die Kreisfreiheit kommunaler Gebietskörperschaften ist der § 10 Abs. 2 GO LSA neu zu fassen, da durch den Zusammenschluss der kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau (Elbe) zu einer neuen Gebietskörperschaft eine neue kreisfreie Stadt "Dessau-Roßlau" entsteht.

Die Gemeindeordnung ist daher an die geänderte Rechtslage anzupassen.

## **Zu Artikel 3**

Durch Artikel 1, §§ 1 bis 11 werden die Namen der Landkreise festgelegt. Die Landkreisordnung ist daher an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Unabhängig davon, ob der Kreistag des neuen Landkreises von der Regelung des § 12 Abs. 2 Gebrauch macht, bleibt es dem Landkreis auch weiterhin vorbehalten, einen Antrag auf Änderung des Kreisnamens beim Ministerium des Innern zu stellen. Das Ministerium des Innern kann auch zukünftig auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Bürger eine Namensänderung vornehmen.

## **Zu Artikel 4**

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.

Absatz 1 sieht hierbei ein zeitlich abgestuftes In-Kraft-Setzen einzelner Vorschriften vor:

- Wesentliche Voraussetzung für eine kurzfristige effektive Aufgabenwahrnehmung durch einen neu gegründeten Landkreis ist, dass dessen Kreissitz im

Zeitpunkt seiner Gründung feststeht. Das vorgezogene In-Kraft-Setzen des Artikel 1 § 12 trägt dem Rechnung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 12 verwiesen.

- Die vorgezogene In-Kraft-Setzung des Artikel 1 § 15 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auseinandersetzungen der bisherigen Landkreise vor deren Neustrukturierung zu führen sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 15 verwiesen.
- Die vorgezogene In-Kraft-Setzung des Artikel 1 § 20 erfolgt vor dem Hintergrund, dass der rechtliche Bedarf für eine Ausnahme von § 49 Abs.1 LKO LSA gerade im zeitlichen Vorfeld der Neustrukturierung besteht.
- Die vorgezogene In-Kraft-Setzung des Artikel 1 § 21 sorgt dafür, dass die bisherigen Landkreise bereits im zeitlichen Vorfeld ihrer Neustrukturierung zu treffende Entscheidungen, den Landrat und den Kreistag betreffend, an zukünftigen Vorgaben ausrichten.

Die Absätze 2 und 3 tragen mit der Regelung des In-Kraft-Tretens erst mit Ablauf des 30. Juni 2007 bzw. am 1. Juli 2007 dem erheblichen Zeitbedarf Rechnung, den eine umfassende Vorbereitung der Kreisgebietsreform erfordern wird. Die Unterscheidung zwischen dem In-Kraft-Treten nach Absatz 2 und nach Absatz 3 stellt klar, dass zunächst die Alt-Landkreise i. S. d. §§ 1 – 9, jeweils Absatz 1, aufgelöst werden und nach einer "logischen Sekunde" die Neukreise i. S. d. §§ 1 – 9, jeweils Absatz 2, entstehen.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Kreisgebietsreformgesetz möchte die Stadt Dessau die Fusion mit der Stadt Roßlau (Elbe) zu einem früheren Zeitpunkt In-Kraft-Treten lassen. Diesem Ansatz wird nicht gefolgt. Mit dem In-Kraft-Treten der Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007 soll sichergestellt werden, dass sämtliche Landkreise in Sachsen-Anhalt zum gleichen Zeitpunkt in neue Strukturen übergehen. Dies würde einer vorzeitigen Fusion von Dessau und Roßlau (Elbe) widersprechen. Die Interessen der Stadt Dessau an einem früheren In-Kraft-Treten treten im Ergebnis einer Interessenabwägung hinter die Interessen des Landkreises Anhalt-Zerbst an einer funktionsfähigen Kreisstruktur bis zum 30. Juni 2007 zurück.